

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 112 (1959)

Artikel: Weisses Buch und Wilhelm Tell

Autor: Meyer, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weißes Buch und Wilhelm Tell

Von Bruno Meyer

*Der Janggen-Pöhn-Stiftung gewidmet
als Dank für gewährte Entlastung.*

Zweifellos ist es eine Ehrenpflicht der schweizerischen Geschichtsforschung die Frage stets erneut zu stellen und zu beantworten, ob Wilhelm Tell gelebt hat, oder ob die Sagengestalt eines Meisterschützen unter seinem Namen Weltruhm erlangte. Da es nicht möglich ist, diese Aufgabe historiographisch zu behandeln, ohne ein ganzes Buch zu füllen, beschränken sich die folgenden Untersuchungen auf eine reine Prüfung der historischen und literarischen Quellen, die für den Entscheid maßgebend sind¹. Der größte Teil der ganzen Tellenüberlieferung scheidet damit von vornherein von jeder Behandlung aus, weil nur die ältesten, selbständig und unabhängig Bericht erstattenden Belege den Ausschlag geben können. Notwendig ist aber daneben eine Untersuchung aller mit Tells Apfelschuß verwandten Meisterschüsse; denn mit einer bloßen Prüfung der waldstättischen Zeugnisse wäre nur halbe Arbeit geleistet. Die gestellte Frage ist erst dann voll beantwortet, wenn auch geklärt ist, welche Beziehungen zwischen dem Urner Apfelschusse und ähnlichen Schießproben bestehen.

I.

Die Hauptquelle für die Gestalt Tells ist zugleich die wichtigste Grundlage für die ganze Befreiungstradition der Waldstätte, nämlich

¹ Die vorliegende Arbeit will keine Einführung in die alte Streitfrage sein, ob Wilhelm Tell gelebt hat oder ob er eine Sagengestalt darstellt. Ihr Ziel ist es vielmehr, im Wissen um alle die früheren Bemühungen und in Anwendung der Mittel der heutigen Geschichtsforschung nach einer Lösung zu suchen. Wer sie voll und ganz verstehen will, muß daher die bisherige Literatur in ihren wesentlichen Ver-

die kurze Darstellung im sogenannten Weißen Buche von Sarnen². Dieses ist nicht etwa ein Chronikband, sondern ein Handbuch der alten Landeskanzlei Obwalden, das bis heute in deren Besitz verblieben ist. Zur Hauptsache enthält es Abschriften der eidgenössischen Bundesbriefe und der wichtigsten Urkunden staatspolitischen Inhaltes, wie alle ähnlichen Kanzleihandbücher der regierenden eidgenössischen Orte. Eigenart dieses Bandes ist jedoch, daß er am Schlusse noch eine kurze historische Darstellung enthält, die zu einem geringen Teil Bezug auf die weiter vorn eingetragenen Urkunden nimmt³. Wie die neueste Edition von Hans Georg Wirz bestätigte, hat der Obwaldner Landschreiber Hans Schriber das Buch planmäßig angelegt und zwar gegen das Ende seines Lebens in den Jahren 1470 bis 1472⁴.

Der erzählende Teil des Weißen Buches besteht zunächst aus vier Sätzen, in denen die älteste Geschichte der drei Täler Uri, Unterwalden und Schwyz stichwortartig angerufen wird⁵. Hernach folgt der

tretern bereits kennen oder während der Durcharbeitung heranziehen. Die ersten Hinweise hiezu sind in den Anmerkungen enthalten, die übrige Literatur ist in den bibliographischen Hilfsmitteln zur Schweizergeschichte aufgeführt.

² Das Weiße Buch liegt heute in der neuen Edition von Hans Georg Wirz im Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft III/1 vor. Diese in ihrer Art etwas eigenwillige Edition gibt erstmals den ganzen Band in seinem vollen Umfange wieder, während vorher immer nur der kurze erzählende Teil herausgegeben worden war. Die Übersicht über Form und Inhalt (S. L u. LI) sowie die Zeittafel der Urkunden (S. 141 ff.) gestatten eine rasche Orientierung über das ganze Obwaldner Kanzleihandbuch. Die historiographische Einleitung (S. X—XLVIII) bietet außerdem eine lebendig geschriebene Zusammenfassung von rund hundert Jahren Forschung über die Entstehung der Eidgenossenschaft.

³ Die Beziehung zwischen dem historischen Text und dem Urkundenteil ist vor allem bei den Bundesbriefen von 1315, 1332, 1351, 1352 und 1353 (Waldstättebund bis Bernerbund) vorhanden. Diese Dokumente sind natürlich die wichtigsten der ganzen Urkundensammlung. Verbindungen bestehen aber außerdem bei den Nachträgen (s. Anm. 20).

⁴ QW III/1, S. LIII. Zur Autorfrage vgl. S. XXIV—XXX.

⁵ Dieser erste Teil von insgesamt 12 Zeilen, bestehend aus einem allgemeinen und je einem jeder Waldstatt gewidmeten Satze ist nichts anderes als eine Einleitung. Dementsprechend ist er in der bisherigen Literatur auch nie gesondert behandelt worden. Da er aber mit der Herleitung der Unterwaldner von einwandernden Römern, der Schwyzer von zuwandernden Schweden und der Ansiedlung in allen drei Ländern auf Grund von Privilegien des Römischen Reiches inhaltlich selbständigen Wert hat, muß er einzeln betrachtet werden. Vgl. dazu Anm. 22.

erste große Hauptteil der Befreiung der Waldstätte vom Willkürregiment der österreichischen Vögte⁶. Dann schließt sich eine kurze Erklärung der eidgenössischen Bünde vom Luzerner bis zum Berner Bund an und zwar in richtiger chronologischer Reihenfolge⁷. Dieser Teil steht offensichtlich in Zusammenhang mit den Abschriften dieser Bünde im Urkundenteil des Handbuches. Zuletzt folgt der zweite große Hauptteil, der über Ereignisse vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts berichtet⁸.

Die an zweiter Stelle stehende Schilderung der Befreiung der Waldleute beginnt mit der Aufrichtung einer Machtstellung im Thurgau, Zürichgau und Aargau durch König Rudolf, dem dann auch die drei Länder gegen Zusicherung ihrer Freiheiten und Rechte zu des Reichs Händen untertan wurden. Unter ihm ging es den Waldstätten gut, doch kam nachher eine Zeit übler Vögte. Des Königs Geschlecht starb aus, und seine Rechte gingen an die Grafen von Tirol über, unter denen durch Edelleute aus dem Thurgau und dem Aargau eine immer ärgere Herrschaft übermütiger Vögte entstand. Diese versuchten die Länder dem Reich zu entfremden, bauten Burgen zu deren Beherrschung, mißbrauchten Frauen und Töchter. Nach dieser geschichtlichen Einleitung beginnt die episodenhafte Erzählung von dem Bauern im Melchi, dem Bad auf Altsellen, der Begegnung von Geßler und Stauffacher vor dessen Steinhaus, der Begründung des Geheimbundes in Uri mit den Beratungen auf dem Rütli, dem Konflikt des zur Verschwörung gehörenden Urners Tell mit Geßler, dem Burgenbruch in Uri, Schwyz und Nidwalden, der Eroberung der Burg Sarnen und dem Abschluß des Bundes, der noch zur Zeit des Chronisten in Kraft war⁹.

Der in dieser Erzählung enthaltene Bericht über den Schützen Tell fängt damit an, daß der Landvogt Geßler nach Uri fuhr, unter der Linde in Altdorf einen Hut auf einen Stecken setzen ließ und bei Strafe verlangte, daß die Vorübergehenden den Hut zu grüßen

⁶ Dieser Teil umfaßt im Weißen Buche 286 Zeilen. Vgl. hiezu den Text weiter hinten.

⁷ Dieser Teil umfaßt im Weißen Buche 63 Zeilen. Vgl. hiezu den Text weiter hinten.

⁸ Dieser Teil besteht aus 346 Zeilen. Vgl. hiezu den Text weiter hinten.

⁹ Zu dieser Übersicht der habsburgisch-österreichischen Herrschaft und der Befreiungshandlung s. den Text weiter hinten.

hatten. Tell, der zu Stauffachers Verschworenen gehörte, verweigerte den Gruß, wurde verklagt, vom Landvogt hergerufen und gefragt, warum er das Gebot nicht befolge. Seine Antwort war, das sei ohne böse Absicht geschehen, er habe nicht gewußt, daß dem Hut solche Hoheit zukomme; denn wäre er witzig, so hieße er nicht der Tell¹⁰. Da er als guter Schütze bekannt war, ließ der Landvogt dessen Kinder holen, legte auf den Kopf des einen einen Apfel und befahl diesen abzuschießen. Tell nahm zwei Pfeile, steckte einen in sein Göl-ler, den andern legte er auf die Armbrust und traf mit ihm den Apfel. Der Landvogt wollte nun wissen, warum er einen zweiten Pfeil bereitgelegt hatte. Tell wich aus, weil er Angst um sein Leben hatte. Der Vogt verstand diese Sorge und sicherte ihm das Leben zu. Daraufhin sagte Tell die Wahrheit, daß er mit dem zweiten Pfeil den Vogt getötet hätte, wenn das Kind getroffen worden wäre. Geßler hielt sein Wort, doch ließ er Tell binden und gefangen auf sein Schiff führen, um ihn dauernd eingekerkert zu halten. Auf der Seefahrt kam ein Sturm; Tell wurde losgebunden, um das Schiff zu steuern. Er lenkte den Nauen zur Tellsplatte, nahm seine Waffe und sprang an Land, indem er das Boot zurückstieß. Dann lief er über Lauerz nach Küßnacht, wartete dort auf den Landvogt und erschoss ihn.

Der ganze Text der erzählenden Darstellung im Weißen Buche, von der ältesten Geschichte der drei Täler bis und mit den Ereignissen aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts ist kein Original, sondern ist von einer älteren Vorlage abgeschrieben¹¹. Das geht deutlich daraus hervor, daß Lücken und Abschreibefehler vorhanden sind¹² und daß die Schilderung der Ereignisse der jüngsten Zeit nur mit zwei deutlich erkennbaren Nachträgen über das Jahr 1426 hin-

¹⁰ Vgl. hiezu die nach der Edition von H. G. Wirz erschienene Arbeit von Max Wehrli, «Wär ich witzig, hieß ich nicht der Tell» im Hortulus amicorum, Fritz Ernst zum sechzigsten Geburtstag, Zürich 1949, S. 187—194. Seine Studie geht allerdings über die Anrufung literarhistorischer Parallelen kaum hinaus.

¹¹ Von der Zeit der ersten Bekanntgabe des neu aufgefundenen Textes im Weißen Buche datiert bereits die Beobachtung, daß es sich auf Grund der verschiedenen Abschreibefehler (s. Anm. 12) um eine Kopie handeln muß. Vgl. hiezu H. G. Wirz in QW III/1 Einleitung, S. XIV ff.

¹² Der Text im Weißen Buche enthält teilweise sehr sinnstörende Lücken in den Zeilen 60, 81, 107, 145, 172, 178, 209, 316, 357, 649, 659 und 702. Davon ist der Fehler bei Z. 209 ohne die Annahme einer Textvorlage gar nicht erklärbar. Die Vermutung dürfte berechtigt sein, daß der Schreiber dabei von einer ersten

ausgreift¹³. Daraus ergibt sich sofort, daß die Vorlage in diesem Jahre abgeschlossen worden sein muß, sodaß Hans Schriber als Verfasser nicht mehr in Frage kommt. Da der Teil der Geschehnisse aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Zeit von 1403 bis 1426 umfaßt, ist anzunehmen, daß der Autor diese Jahrzehnte miterlebt hat. Schon dieser frühere Text muß in Verbindung mit einem Buche gestanden haben, das die Bundesbriefe enthielt¹⁴. Es ist daher zu vermuten, daß die Vorlage in einem älteren, heute nicht mehr erhaltenen Kanzleibuche gestanden hat, das ganz ähnlich dem Weißen Buche war. Der Urkundenbestand schließt das nicht aus¹⁵. Zudem wissen wir, daß Obwalden bereits im Jahre 1424 ein Landbuch besessen haben muß, dem dann dieses Bünde- und Verträgebuch zur Seite gestanden ist¹⁶.

Für die weitere Untersuchung muß der Text dieses älteren Handbuches den Ausgangspunkt bilden, so wie er in der Abschrift im Weißen Buche enthalten ist, wobei selbstverständlich die beiden Nachträge ausgeschieden werden. Wir dürfen dabei von der Annah-

Textstelle «was er mit dem andern pfyl meinte» auf eine zweite «was er damit meinte» verirrt und nachher am richtigen Orte weiterfuhr, ohne es zu bemerken. Zu beachten ist, daß aber nicht alle Stellen, die spätere Verbesserungen aufweisen, als fehlerhaft bezeichnet werden können. Ebenfalls für eine Abschrift sprechen alle die Textstellen, die nachträgliche Korrekturen des Schreibers selbst aufweisen wie Z. 79, 80, 176, 184, 230, 238, 273, 443, 612. Von diesen ist Z. 184 ein Fehler, der nur auf das Abschreiben zurückgehen kann und wahrscheinlich durch ein Nachklingen des Vorausgehenden «ein stecken» verursacht worden ist. Auf ein Anhalten im Abschreiben ist wohl die doppelte Schreibung von «und» in Z. 329 zurückzuführen.

¹³ Vergleiche hiezu Anm. 20.

¹⁴ Der Teil über die Ausweitung zur achtörtigen Eidgenossenschaft steht in derart enger Beziehung zu den Bundesbriefen, daß er nicht denkbar ist ohne Zusammenhang mit Abschriften dieser Urkunden.

¹⁵ Vgl. die Übersicht über die Urkunden im Weißen Buche in QW III/1, S. 141—143. In der Anordnung der Abschriften des Weißen Buches dürfte die Gruppierung dieses Teiles im Vorläufer sich größtenteils erhalten haben. In diesem Falle bestand das Handbuch zunächst aus den eidgenössischen Bundesbriefen und dann aus den königlichen Freiheitsbriefen. Es war somit viel geschlossener im Aufbau als das Weiße Buch selbst, bei dem die ganze Aufteilung durch unsystematische Einschübe stark gestört ist.

¹⁶ Vgl. QW III/1, S. LIII. Dieses Ufsatz- und Einungsbuch, das schon 1424 genannt wird, kann dem Titel nach nur Rechtssatzungen enthalten haben. Es handelt sich somit nicht um den Vorläufer des Weißen Buches, sondern um das älteste Landbuch Obwaldens.

me ausgehen, daß abgesehen von Abschreibefehlern und diesen Einschüben die Vorlage dem erhaltenen Text entsprochen hat, da keinerlei Hinweise auf weitere Zufügungen oder Weglassungen vorhanden sind. Die wichtigsten Fragen, die jetzt zu stellen sind, gehen dahin, ob der Text der Vorlage eine Einheit bildet und was für Quellen ihm zu Grunde liegen. Nach der Ansicht von Karl Meyer handelt es sich um Darstellungen, die «stofflich nicht das geringste miteinander gemeinsam haben, und die ursprünglich auch kaum vom gleichen Verfasser stammen»¹⁷. Er vermutet für den ganzen Text bis und mit Bernerbund, den er als Bundeschronik bezeichnet, eine schriftliche Vorlage aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts und glaubt, daß die Befreiungsgeschichte allein noch älter sei und bereits aus dem 14. Jahrhundert stamme¹⁸. Die Darstellung der Ereignisse aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts wären nach ihm entweder durch den Schreiber des Weißen Buches oder eines unbekanntes Zwischengliedes zwischen diesem Handbuch und seinem Vorläufer aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts dazu gekommen¹⁹. Diese These Karl Meyers stimmt, wie wir bereits gesehen haben, in dem Punkte nicht, daß die Chronik der Ereignisse erst so spät hinzugekommen ist, weil sie ja mit 1426 abbricht und nur zwei deutliche Nachträge aufweist²⁰. Nun ist nur noch die Frage, ob er mit seiner Ansicht recht hat, daß die Befreiungsgeschichte schon aus dem 14. Jahrhundert stammt und die Entwicklung so verläuft, daß sich die Beschreibungen der späteren Bünde und der Ereignisse aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts in zwei Stufen angegliedert haben²¹.

¹⁷ Vgl. K. Meyers Historisches Nachwort, S. 67 von Das Weiße Buch, Die älteste Chronik, die das Werden der Eidgenossenschaft erzählt in Originaltext und Übersetzung neu herausgegeben, Zürich 1939.

¹⁸ Karl Meyer, Historisches Nachwort, S. 68/69.

¹⁹ Karl Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Überlieferung und Stoffwahl, Zürich 1927, S. 154.

²⁰ Die beiden Nachträge betreffen den Appenzellerbund vom Jahre 1452, der sinngemäß hinter dem Burg- und Landrecht der Appenzeller von 1411 eingeschoben wurde (Z. 480—483) und das mailändische Kapitulat von 1467, das ebenfalls am geeigneten Orte angehängt wurde (Z. 658—663). Beide Urkunden sind im Abschriftenteil des Weißen Buches enthalten. Das Kapitulat wurde jedoch von Hans Schriber erst nachträglich zugefügt. Dem entspricht auch, daß sich beim Appenzellerbund ein Verweis auf die Abschrift vorfindet und daß beim Mailänder Kapitulat die Jahrzahl offen blieb.

²¹ Karl Meyer, Befreiungstradition, S. 153.

Die Überprüfung der Entstehung der Vorlage des Weißen Buches aus der Zeit von 1426 muß ganz vom Wortlaut des Textes ausgehen, wie er sich in der Abschrift erhalten hat. Die Kontrolle des Inhaltes ergibt in bezug auf die einzelnen Abschnitte folgendes Ergebnis. Der erste über das Herkommen der Bevölkerung der drei Täler ist zwar in sich geschlossen, aber zu klein, um je irgendwie selbständig gewesen zu sein. Zwischen diesen Herkunftssagen²² und der folgenden historischen Befreiungsüberlieferung besteht kein sachlicher Zusammenhang, doch ist in der Gestaltung des Vorläufers des Weißen Buches eine starke Bindung vorhanden durch die bei beiden Teilen in den Vordergrund geschobene Zugehörigkeit zum Reiche²³. Aus die-

²² Zu beachten ist, daß keine unmittelbare Verbindung zwischen dem Texte des Weißen Buches und dem Herkommen der Schwyzer und Oberhasler (H. Hungerbühler, Vom Herkommen der Schwyzer, in Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen N. F. 4 (1872) u. J. Bächtold, Vom Herkommen der Schwyzer u. Oberhasler, in Bibliothek älterer Schriftwerke d. deutschen Schweiz, Bd. 1 Anhang, Frauenfeld 1877) vorhanden ist. Beim Weißen Buche stehen die Römer im Vordergrund, von denen die Unterwaldner abstammen sollen. Über die Herkunft der Urner schweigt sich der Text leider aus, doch ist die Besiedelung in Uri vor dem Einzug der Römer in Unterwalden erfolgt. Nur die Schwyzer sind Schweden, die aber ebenfalls vom Römischen Reich die Erlaubnis erhalten, ihr Land zu besiedeln. Nach dem Herkommen heißen alle Waldleute «Schwyzer» und sind ursprünglich mit den Haslern Schweden und Friesen, die wegen Hungersnot auswandern mußten. Auch das Verhältnis zu Habsburg ist verschieden, indem die Waldstätte nach dem Weißen Buche sich erst Rudolf als König unterstellten, während das Gebiet der Waldstätte nach dem Herkommen zum Herzogtum Österreich gehörte und die Erlaubnis zur Ansiedelung von einem Grafen von Habsburg erteilt wurde. Das einzige Gemeinsame ist die Namensverbindung von Schwyzern und Schweden und diese ist kein Zeugnis für einen Zusammenhang, sondern geht auf eine sicherlich weitverbreitete Volksetymologie zurück. Der Vergleich ergibt immerhin insofern ein eindeutiges Ergebnis, als die Erzählung des Weißen Buches aus den Waldstätten, die Darstellung des Herkommens aber sicher nicht aus diesem Raume stammen kann. (Name Schwyzer für alle Waldstätte und Verhältnis zu Habsburg). Außerdem müssen die Verfasser nach ihrer Stellung und Bildung verschieden gewesen sein, da ihre Darstellungsform abweicht. Über das Herkommen wird wohl die Ausgabe im Rahmen des Quellenwerkes Neues bringen. Zur Einführung vgl. heute Karl Meyer, Befreiungstradition, S. 9 ff. u. H. G. Wirz, Das Weiße Buch im Spiegel der Forschung in QW III/1 Einleitung.

²³ Darüber daß sich die Ansiedelung der Waldleute im Weißen Buche von der Darstellung im Herkommen darin unterscheidet, daß die Erlaubnis vom Römischen Reich gegeben wurde vgl. Anm. 22. Genau in der gleichen Art unterscheidet sich aber auch die Darstellung des Verhältnisses zu Habsburg im Weißen Buche von derjenigen in der ersten Fassung von Justinger (vgl. Anm. 52).

sem Grunde haben zweifellos beide miteinander die vorliegende Form erhalten.

Der große Abschnitt über die Befreiung der Waldstätte vom Joch österreichischer Vögte gliedert sich deutlich in zwei Teile, eine geschichtliche Einleitung und die darauf folgende Schilderung des Aufstandes der Waldleute. Es besteht jedoch zwischen beiden keinerlei Gegensatz, da der geschichtliche Teil sehr gut in den anderen überleitet. Die historische Erzählung ist breit dargestellt und enthält eine echte Überlieferung, die aber nicht mehr verstanden wurde. Es zeichnen sich deutlich die Epochen des guten Verhältnisses zu König Rudolf bis zu dessen Tod²⁴, die Verwaltung durch Amtsträger unter Albrecht, der Übergang an die in Österreich aufgewachsenen Herzöge und der unter ihnen erfolgte Aufbau eines Vogteiregimentes durch Edelleute aus dem Aargau und Thurgau ab²⁵. Das ist durch-

²⁴ Über den Gegensatz der Ansichten über das Verhältnis König Rudolfs zu den Waldstätten s. B. Meyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, der Stand der heutigen Anschauungen, in Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 2 (1952), S. 202 ff. Das gute Einvernehmen kann nicht deutlicher ausgesprochen werden, als es im Weißen Buche geschieht: «Das bestund nu bi sim leben wol und hielt, was er jnnen versprochen hat, und tett jnnen gutlich». Noch zur Zeit der Abfassung des Textes im Weißen Buche wußte man, daß das Vögtere Regiment erst nach Rudolfs Tod begann und daß vorher korrekte Beziehungen vorhanden waren. Auch bei Justinger ist die Erinnerung an das gute Verhältnis zu König Rudolf vorhanden, indem nach ihm die Waldstätte beim Kaiser (!) Rückhalt gegen Habsburg suchten (!) und die Schwyzer von diesem für ihre Hilfe vor Héricourt das Kreuz auf ihr rotes Banner erhielten. Da sich die guten Beziehungen zu König Rudolf mit dem irrtümlich auch auf diese Zeit angesetzten Streit gegen die habsburgischen Vögte nicht vertrugen, wurde der König vom Chronisten zum Gegenspieler des Hauses Habsburg erklärt. Nicht nur diese alten Geschichtsschreiber, sondern auch die zeitgenössischen Urkunden zeigen, daß der König Uri und Schwyz wohl gesinnt war. Karl Meyers gegenteilige Ansicht beruht darauf, daß er bis in alle Einzelheiten zu beweisen sucht, daß die Befreiungstradition die Vorgeschichte des Bundes von 1291 darstellt. Die Ursache zur falschen These Justingers über eine Vögtehenrschaft zur Zeit König Rudolfs war eine doppelte Überlieferung über die Vögteperiode (vgl. Anm. 69), die er auf Grund der Verkaufsurkunde Eberharts von Habsburg-Laufenburg (vgl. Anm. 63 u. 64) irrtümlich auslegte.

²⁵ Vgl. hierzu B. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde, Erlenbach 1938, S. 128 ff. Daß die Edelleute aus dem Aargau und Thurgau am Anfang der habsburgischen Vogteiverwaltung und insbesondere zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Hauptrolle spielten, zeigt der Blick in die Listen bei Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz, Affoltern 1933, S. 283 ff. Das ist nicht verwunderlich, da der

aus richtig, doch bedeuten die Darstellung des Verhältnisses zum Reich und die Trennung der habsburgischen Familie in ein Geschlecht der Grafen von Habsburg und eines der Grafen von Tirol derartige Fehler, daß eine Entstehung vor dem Ende des 14. Jahrhunderts wohl als ausgeschlossen betrachtet werden kann²⁶. Die Beschreibung der Erhebung der Waldleute bietet zu keinen Bemerkungen Anlaß. Der Aufbau der Erzählung reiht in natürlicher Form Episode an Episode. Beachtenswert ist die gute Überlieferung von Einzelheiten, die, soweit überprüfbar, alle stimmen. Auffallend ist dabei die starke Berücksichtigung von Unterwalden, so daß wahrscheinlich auch der Vorläufer des Weißen Buches von Sarnen stammen dürfte²⁷. Der Schluß dieses Teils bezieht sich deutlich auf den Bundesbrief von 1315, und der inhaltliche Hinweis auf dessen Wortlaut muß so ausgelegt werden, daß der ganze Text dieses Abschnittes schon ursprünglich in Verbindung mit einer Abschrift dieser Urkunde gestanden ist²⁸.

Aargau und der Thurgau zu den Kerngebieten der habsburgischen Herrschaft gehörten.

²⁶ Vgl. über die Darstellung des Verhältnisses zu Habsburg und zum Reiche Anm. 22 und 23. In dieser Beziehung wußte Justinger am besten Bescheid, während beim Autor des Textes im Weißen Buche bereits die im Abwehrkampfe gegen Osterreich gewachsenen irrigen Ansichten über eine frühere allgemeine Unabhängigkeit und Reichsfreiheit der Waldstätte zum Ausdrucke kamen. Über die Scheidung der Habsburger in zwei Geschlechter s. Anm. 69.

²⁷ Das Übergewicht der Erzählung über Unterwalden ist deutlich wahrnehmbar. Während von Uri nur die Tellenepisode und von Schwyz die Begegnung Stauffachers mit Geßler berichtet werden, stammen von Obwalden die Geschichten des armen Mannes im Melchi und der Eroberung der Burg Sarnen, sowie aus Nidwalden die des Biedermannes von Altsellen. In diese Richtung weisen auch die Angaben, daß beim Aufstand in der Trenchi und später in Beckenried gemeinsam getagt wurde.

²⁸ Karl Meyer hat bis zuletzt daran festgehalten, daß der Text des Weißen Buches an dieser Stelle Bezug auf den Bundesbrief von 1291 nehme und die Vorgeschichte dieses Bundes erzähle (K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 638 ff.). Vgl. dazu jedoch bereits B. Meyer, Die ältesten eidg. Bünde, S. 134. Das von Karl Meyer benützte Hauptargument des Fehlens von Morgarten fällt nun dahin (vgl. Anm. 60). Der letzte Herausgeber des Weißen Buches Hans Georg Wirz nimmt ebenfalls an, der Text dieses Buches beziehe sich auf den Bundesbrief von 1315 (QW III/1 S. 23 Anm.). Tatsächlich läßt sich der Wortlaut bei unvoreingenommenem Lesen nicht anders auslegen. Das Zitat des Inhaltes des Bundesbriefes (und gaben jnnen, das sij jnnen schuldig waren, als das der bund nach búrtbitag jnnhat) ist leider nicht völlig eindeutig, weil es sich auf den Vorbehalt von 1291 (QW I/1 Nr. 1681 Art. 3) wie

Der Abschnitt mit der Ausweitung des Dreiländerbundes auf die acht alten Orte ist sehr kurz und knapp gehalten. Zu beachten ist dabei, daß dieser Teil ganz offensichtlich mit einem Bündebuch in Zusammenhang stand, das heißt bereits dafür geschaffen wurde. Ferner ist festzustellen, daß die historischen Angaben mit Ausnahme einer Namensnennung von Glarus sehr gut sind²⁹, sodaß der Verfasser Unterlagen von verschiedenen Orten gehabt haben muß. Den Beweis dafür enthält der Text selber, indem er bei Bern zweimal auf eine Stadtchronik verweist³⁰. Das bedeutet zugleich einen Hinweis auf die Abfassungszeit; denn als Stadtchronik von Bern kann nur die Arbeit Justingers bezeichnet werden, die dieser nach eigenem Zeugnis in amtlichem Auftrag im Jahre 1420 zu schreiben begonnen hat³¹. Hiemit stimmt überein, daß bei der Ammannwahl in Zug auf einen bereits bestehenden Zustand hingewiesen wird, der erst vom Jahre 1411 an vorhanden war³².

auf den erweiterten Text von 1315 (QW I/2 Nr. 807 Art. 3) beziehen kann. Immerhin ist hier die Wahrscheinlichkeit der Anrufung des Briefes von 1315 größer. Nicht eindeutig ist auch das Argument von Hans Georg Wirz, der das «erwerten sich der Herren» auf den Morgartenkrieg bezieht, denn nach Karl Meyers Auffassung erfolgte ja auch 1291 eine heftige Auseinandersetzung mit Habsburg. Da aber diese in den Quellen keine Begründung findet, kommt allerdings nur der Zeitpunkt von 1315 in Frage. Einen völlig sicheren Hinweis auf den Bundesbrief von 1315 enthält der Text aber an bisher unbeachteter Stelle. Wenn er sagt «als der bund hütbitag jnnhat», so bedeutet das, daß damit der zur Zeit des Verfassers des Textes geltende Bund der drei Waldstätte gemeint ist. Nach der Erneuerung des Bundes im Jahre 1315 hatte der Bund von 1291 weder Geltung noch Rechtskraft, so daß er für diese Textstelle und damit für den ganzen Abschnitt nicht in Frage kommt. Der ganze Hinweis auf den Bund der drei Länder von 1315 entspricht durchaus der Art, wie der Text auf die Bundesbriefe der übrigen acht Orte bezug nimmt, so daß auch er zu einer Abschrift des Bundesbriefes von 1315 im Urkundenteil gehört. Tatsächlich befindet sich der Wortlaut dieses Bundes unter dem ursprünglichen Bestand der Urkundenabschriften im Weißen Buche.

²⁹ Vgl. Anm. 80 und 81.

³⁰ QW III/1 Z. 350 u. 357.

³¹ Vgl. über das Verhältnis zu Justinger und die beiden Fassungen seiner Chronik die Darlegungen weiter hinten.

³² QW III/1 Z. 329—331 erwähnt, daß die Eidgenossen Zug eine gewisse Zeit lang den Ammann stellten und setzten, bis die Eidgenossen es den Zugern überließen, den Ammann aus den eigenen Reihen zu wählen. Vgl. dazu A. Renner, Zug im Bunde der acht alten Orte, im Buch vom Lande Zug, Zug 1952, S. 57; E. Zumbach, Die zugerischen Ammänner und Landammänner, in Der Geschichtsfreund 85 (1930), S. 70—81; UB Zug Nr. 534 u. 535. Nach dem Wortlaut des

Der letzte Teil mit dem Bericht über Ereignisse aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ist nicht chronologisch abgefaßt, sondern materiell gegliedert. Zunächst erscheint ein Streit zwischen Bern und Luzern aus den Jahren 1398—1406³³, dann folgt der Appenzellerkrieg der Jahre 1403—1411 mit einem Nachtrag über den Bundesbrief von 1452³⁴, hierauf schließen sich die ennetbirgischen Feldzüge von 1403—1426 mit einem Nachtrag von 1467 an³⁵ und zuletzt kommt der Raronhandel im Wallis der Jahre 1415—20³⁶. Es ergibt sich daraus, daß dieser Text wohl von jemand stammt, der als Erwachsener mit politischen Erfahrungen und Beziehungen die Jahre 1403 bis 1426 in Obwalden miterlebt hat und wahrscheinlich unmittelbar darnach niederschrieb³⁷.

Die inhaltliche Überprüfung hat somit gezeigt, daß der erste Teil mit dem zweiten verhaftet ist durch das Problem des Verhältnisses zum Reiche und der zweite mit dem dritten durch den Hinweis auf die Bundesbriefe. Selbständig ist nur der vierte Teil. Über das Datum

Weißes Buches muß der Übergang zum eigenen Ammann einige Zeit zurückliegen, so daß der Text einige Jahre nach dem Termin von 1411/14 verfaßt worden sein muß.

³³ Vgl. dazu QW III/1, S. 29/30 Anm.

³⁴ Vgl. dazu QW III/1, S. 32—35 Anm. Die Erwähnung des Briefes der Aufnahme der Appenzeller zu Eidgenossen in der Stellung eines zugewandten Ortes vom 15. November 1452 in Zeile 480—483 ist deutlich ein Nachtrag, der aber an der vollkommen richtigen Stelle nach dem vorausgehenden Burg- und Landrecht von 1411 eingefügt wurde. Der Urkundenteil des Weißes Buches entspricht dieser Veränderung und enthält nur noch den neuen Vertrag (Nr. 8).

³⁵ Vgl. hiezu QW III/1, S. 36—39 Anm. Auch hier ist am Schlusse des Abschnittes an der richtigen Stelle ein Nachtrag mit dem Mailänder Kapitulat von 1467 angefügt worden. Der Urkundenteil des Weißes Buches ist hier ebenfalls mit der Texterweiterung in Übereinstimmung gebracht worden, indem er nur noch das Kapitulat (Nr. 81) und keine früheren Urkunden mit Mailand mehr enthält, obschon solche zu Sarnen vorhanden waren.

³⁶ Vgl. hiezu QW III/1, S. 40/41 Anm.

³⁷ Die Zeitpunkte 1403 und 1426 ergeben sich aus den mitgeteilten Ereignissen. Politische Erfahrungen und Beziehungen muß der Verfasser gehabt haben, um so genau über die politischen Vorgänge berichten zu können, wie er es tat. Ein Obwaldner ist es sicher, weil er davon berichtet, daß ein erobertes Banner des Grafen von Savoyen noch bei der Niederschrift in Sarnen hing (Z. 543), und aus der Darstellung der besonderen Politik Obwaldens gegenüber dem Herzog von Mailand beim Friedensschluß vom Jahre 1426 (Z. 647 ff.). Da er über die Kenntnis der Urkunden Obwaldens verfügte, kann es sich zudem nur um eine Amtsperson dieses Landes handeln.

der Abfassung sind genaue Aufschlüsse im dritten und vierten Abschnitt vorhanden; der dritte hat um oder nach 1420 seine Form gefunden³⁸ und der vierte ist nach 1426 geschrieben. Diese beiden stehen sich also zeitlich sehr nahe. In Bezug auf den Verfasser läßt der zweite Abschnitt vermuten, daß es sich um eine Person handelt, die eine gute Kenntnis der ganzen Waldstätte und ihrer Befreiungsüberlieferung hatte, der vierte weist darauf hin, daß er die politischen Beziehungen von 1403 bis 1426 an wichtiger Stelle miterlebt haben muß. Die Teile zwei und vier haben vermutlich einen Obwaldner als Autor.

Bevor die endgültigen Schlüsse aus diesen Hinweisen gezogen werden können, müssen auch noch der Stil und die Sprachform geprüft werden. Dabei ist natürlich zunächst der Inhalt nur insofern in Berücksichtigung zu ziehen, als er Beziehungen zum Stil der Darstellung aufweist. Die Kontrolle des Wortschatzes in Bezug auf Sachbegriffe und einzelne Wörter ergibt, daß dieser durchwegs gleich ist. Am meisten Parallelen lassen sich natürlich zwischen den Teilen zwei und vier finden, doch ist das dadurch bedingt, daß diese Textabschnitte weitaus länger als die andern sind und auch darin übereinstimmen, daß sie Einzelgeschehen erzählen³⁹. Die Satzbildung ist ebenfalls einheitlich. Der Verfasser des Textes liebt einen sehr einfachen Satzbau, und da, wo er gefühlsbetont berichtet, wird der Satzbau geradezu primitiv, so daß der Stil lapidar, monumental auf den Hörer wirkt. Die Satzanfänge sind ohne bewußte Gestaltung und stimmen in den verschiedenen Abschnitten überein⁴⁰. Das entspricht dem Darstellungsstil des Ganzen, der als schlicht erzählend,

³⁸ Die genaue Datierung dieses Teiles ist von der Erklärung des Verhältnisses zu Justinger abhängig. Vgl. darum den Text weiter hinten.

³⁹ Die Tatsache des Überwiegens von Übereinstimmungen zwischen den Teilen 2 und 4 läßt sich sowohl bei der Nachprüfung einzelner Wörter wie ganzer Redewendungen feststellen. Der Grund liegt jedoch darin, daß Teil 1 Zeilen 1—12, Teil 2 Zeilen 13—298, Teil 3 Zeilen 299—361 und Teil 4 Zeilen 362—707 umfaßt. Außerdem ist auch der Inhalt artmäßig verwandt, während die Teile 1 und 3 keine Einzelereignisse darstellen.

⁴⁰ Es ist mir nicht möglich, die durchgeführte Untersuchung über den Sprachstil hier im Einzelnen wiederzugeben. Jeder kann beim Lesen ohne weiteres den sehr einfachen Satzbau und die noch einfacheren Formen bei der lebhaften Schilderung selbst feststellen. Die Satzanfänge entsprechen durchaus diesem Stil. So sind die des naiven Erzählens wie: Due..., Dem nach..., Und..., Nu was... am häufigsten.

ohne bewußte und künstliche Formung, knapp und fast nur Tatsachen schildernd bezeichnet werden muß. Gefühle des Verfassers treten nie zu Tage, und die handelnden Personen zeigen sie nur, wenn diese für den weiteren Verlauf des Geschehens notwendig sind. Damit sind sie auf die dramatischen Szenen der Befreiungserzählung beschränkt, die auch allein das Stilmittel der direkten Rede kennen⁴¹.

Das Ergebnis der Prüfung von der sprachlichen Seite aus ist somit, daß der ganze Text von einem Verfasser stammt, und daß weder in der Sprachform noch im Stil Hinweise darauf enthalten sind, daß schriftlich formulierte Vorlagen anderer Autoren benutzt wurden⁴². Die vorhandenen Unterschiede sind rein durch den Gegenstand der Darstellung bedingt. Hält man dieses Ergebnis mit dem der inhaltlichen Überprüfung zusammen, so läßt sich in Bezug auf die Entstehung der Schluß ziehen, daß der ganze Text von einem einzigen Verfasser und zwar von einem Obwaldner stammt, der wahrscheinlich die ersten drei Teile miteinander hergestellt und den vierten kurz darauf zugefügt hat⁴³.

Unter normalen Verhältnissen müßte die Untersuchung an diesem Punkte abgebrochen werden. Dadurch daß der Text des Vorläufers des Weißen Buches beim Abschnitt über den Bernerbund zweimal auf eine Stadtchronik verweist, ist es möglich, noch weiter zu kommen⁴⁴.

⁴¹ Die direkte Rede kommt nur vor bei der Frau von Altsellen, Stauffacher und seiner Frau, Tell, Geßler und dem Knecht auf dem Urnersee. Daß sie bei den übrigen Teilen fehlt, ist ganz natürlich, denn dort sind keine derartigen persönlichen Auseinandersetzungen vorhanden.

⁴² Ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, wie die Vorlage sich deutlich im Text abbildet bietet die auf eine ältere Darstellung zurückgehende Schilderung der Schlacht bei Laupen in der Chronik Justingers. Vgl. Die Berner Chronik des Conrad Justinger, hrsg. von G. Studer, Bern 1871, S. 353 ff., 72 ff. und die Vorlage S. 302 ff.

⁴³ Wie die Prüfung des Inhaltes ergab, ist nur der vierte Teil ohne Bindung zum Vorausgehenden. Außerdem ist zu beachten, daß keinerlei Überleitung vorhanden ist und daß irgend eine Schilderung der Jahre 1353 bis 1403 fehlt. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß der Verfasser erst nach einem längeren Unterbruch den vierten Teil noch zugefügt hat. Der vierte Teil ist wegen seinem Inhalt auf 1426 zu datieren, der dritte ist bestimmt durch den Zusammenhang mit Justinger und dürfte deshalb um 1420 herum entstanden sein (vgl. die im Text folgenden Darlegungen über dieses Verhältnis). Daß der Verfasser ein Obwaldner gewesen sein muß, geht aus den Teilen drei und vier hervor (vgl. Anm. 27 u. 37).

⁴⁴ QW III/1 Z. 350 «als man das jn der Cronick vindt», Z. 357 «das vindt als jn der Cronig».

Es ist klar, daß es sich hier um einen Hinweis auf die Chronik von Bern handelt, die Konrad Justinger gerade ungefähr zur gleichen Zeit verfaßte, als der Autor des Berichtes über die Entstehung der Eidgenossenschaft seinen Text niederschrieb⁴⁵. Das nötigt uns zur Prüfung der Frage, ob irgend ein Einfluß von Justingers Werk auf die Darstellung des Vorläufers des Weißen Buches festzustellen ist. Im Sprachstil und in der Sprachform gehen die Gemeinsamkeiten oder Ähnlichkeiten nicht über das hinaus, was der Zufall mit sich bringt. Es kann sich somit auf keinen Fall um eine schriftliche Abhängigkeit handeln. Das bedeutet, daß dem Obwaldner bei der Abfassung seines Werkes der Text Justingers nicht vorlag. Er muß ihn wohl kennen gelernt haben, aber der Wortlaut stand ihm der Abfassung seiner eigenen Arbeit nicht zur Verfügung.

Für die weitere Untersuchung des Verhältnisses von Justingers Chronik zur Darstellung im Vorläufer des Weißen Buches sind zwei methodisch wichtige Punkte festzuhalten. Erstens sind beide Verfasser Zeitgenossen, die sich in der eidgenössischen Politik als Vertreter Obwaldens und Berns kennen gelernt haben konnten⁴⁶, sodaß der

⁴⁵ Justinger sagt in seiner Chronik (ed. Studer, S. 2), daß er am 25. Januar 1420 als einstiger Stadtschreiber von Schultheiß und Rat von Bern Auftrag erhielt, eine Chronik von der Gründung Berns bis zu seiner Zeit zu schreiben (vgl. Anm. 51). Er bemerkt auch, daß Bern bis dahin keine geschriebene Chronik besaß. Es kann somit nur sein Werk mit dem Hinweis des Weißen Buches gemeint sein. Tatsächlich sind auch die Stellen erkennbar, auf die Bezug genommen wird. Der Verweis «das die von Bern Loupen inn hatten» kann nur auf die beiden Abschnitte 72 und 98 (1. Fassung 36 u. 52) gehen, die berichten, wie Bern mit Geld die Rechte des Grafen von Straßberg und das Pfand Ottos von Grandson in den Jahren 1308 und 1324 ablöste, so daß Festung, Stadt und Reichsrechte nun ihm zustanden. Der zweite Verweis über die Hilfe der Waldstätte in der Schlacht bei Laupen betrifft den Abschnitt 134 (1. Fassung 70). Zu Justinger vgl. die Einleitung zu der Edition von G. Studer und F. Vetter, Neues zu Justinger, in Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 31 (1906), S. 109 ff. Die Handschriften der Chronik sind vollständig zusammengestellt von Aimée Perrin, Verzeichnis der handschriftlichen Kopien von Konrad Justingers Berner Chronik, in Berner Zeitschr. f. Gesch. u. Heimatk. 1950, S. 204 ff.

⁴⁶ Über Justinger s. die kurze Zusammenfassung mit Literaturangaben von Hans Türlér im Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 4, S. 429/30. Konrad Justinger war in Bern ab 1390 tätig als Schreiber der Stadtkanzlei, ab 1400 als Stadtschreiber, hernach als Notar. Wahrscheinlich 1431 zog er nach Zürich, wo er im April 1438 starb. Sicher hat er somit die Jahre von 1400 bis zur Abfassung seiner Chronik an maßgebender Stelle miterlebt. Der Verfasser der Darstellung im Weißen Bu-

Einfluß nicht einseitig von Justinger ausgegangen sein muß, sondern wechselseitig gewesen sein kann. Zweitens ist zu beachten, daß die Untersuchung von den gemeinsamen Fehlern und nicht von den wahren Nachrichten ausgehen muß, deren Herkunft naturgemäß nicht eindeutig bestimmt werden kann.

Zunächst scheint es, wie wenn die Weiterführung der Untersuchung fraglich wäre; denn auch inhaltlich ist schwer herauszufinden, was der Verfasser des waldstättischen Textes von Justinger übernommen haben könnte. Der Gegensatz beider Darstellungen über die Entstehung der Eidgenossenschaft ist groß. Justinger anerkennt ursprüngliche Rechte Habsburgs auf Schwyz und Unterwalden, berichtet ausführlich über die Schlacht am Morgarten und schildert ebenfalls den Zug des Grafen Otto von Straßberg über den Brünig⁴⁷. Alles das fehlt beim Text des Weißen Buches und doch mußte dessen Verfasser die Gestaltung der Entstehungsgeschichte der waldstättischen Eidgenossenschaft durch den Berner kennen, weil sie sich zwischen den Stellen befindet, auf die er in seinem Werke verweist⁴⁸.

Ansatzpunkte für eine weitere Prüfung bestehen jedoch in der Untersuchung des Verhältnisses zwischen der ersten und zweiten Fassung von Justingers Chronik und in der Kontrolle der gemeinsamen Fehler. Der Vergleich der Darstellung im Werk des bernischen Chronisten ergibt, daß dieser bereits bei der Niederschrift seiner ersten Fassung im Besitze von Nachrichten aus den Waldstätten gewesen sein muß. Sein Bericht über die alten Kriege der drei Länder und über die Schlacht am Morgarten verrät, daß er dabei Unterlagen aus diesem Gebiete selbst und aus dem Mittelland verwendete. Nur aus den Städten, wohl in diesem Falle Bern, kann die Nachricht über das einstige Zugehören von Schwyz und Unterwalden zur Herrschaft Habsburg stammen; von Schwyz müssen die Einzelheiten über die

che von Sarnen seinerseits hat nach dem Inhalt seines Textes die Jahre 1403 bis 1426 mitgemacht und stand an maßgebender Stelle Obwaldens. Die beiden Autoren müssen sich deshalb kennen gelernt haben. Zu Justinger vgl. jetzt noch H. Rennefahrt im Archiv d. Histor. Vereins Bern 44 (1958), S. 66.

⁴⁷ Justinger ed. Studer, S. 339—341 (1. Fassung) u. S. 45—49 (2. Fassung).

⁴⁸ Die Darstellung der Entstehung der Eidgenossenschaft (Kriege mit Habsburg und Österreich, Morgarten, Bildung der achtörtigen Eidgenossenschaft, Zug Ottos von Straßberg über den Brünig) befindet sich bei Justinger in den Abschnitten 84—86 (1. Fassung 43 und 44). Damit liegt dieser Text zwischen den Stellen, auf die der Text des Weißen Buches Bezug nimmt (vgl. Anm. 45).

Schlacht am Morgarten herrühren⁴⁹. Auch bei der Schlacht von Laupen hat der Chronist die Rolle der Waldstätte gegenüber seiner Vorlage stärker hervorgehoben⁵⁰. In dieser ersten Fassung fehlt aber jeder Hinweis auf einen Einfluß des Vorläufers des Weißen Buches oder seines Autors.

Ein anderes Bild bietet dagegen die im Jahre 1420 im Auftrage der Stadt Bern hergestellte zweite Fassung⁵¹. Daß der Vorläufer des Weißen Buches auf eine Stadtchronik Bezug nimmt, deutet ja von vornherein darauf hin, daß die Fühlungnahme bei oder nach der Abfassung dieser amtlichen Geschichtsdarstellung stattgefunden haben

⁴⁹ Da von den Einzelheiten, die Justinger aus den Waldstätten berichtet, alle auf Schwyz hinweisen, kann nicht der Verfasser der Darstellung im Weißen Buche der Gewährsmann Justingers gewesen sein, sondern er ist am Fuße der Mythen zu suchen. Auf schwyzerische Unterlagen geht zurück, daß die Waldstätte Hilfe beim Reich suchten gegen den Mutwillen der habsburgischen Vögte, denn hier wird auch noch ausdrücklich auf Briefe der Reichsfreiheit von Schwyz verwiesen. Von Schwyz stammt sicher auch die Nachricht, daß ein römischer Kaiser (!) den Schwyzern das «heilige Reich» an ihr rotes Feldzeichen verlieh für die Hilfe beim Zug nach Héricourt. (Grundlage ist König Rudolfs Feldzug gegen Besançon). Sicher ebenfalls von Schwyz kommt der Bericht über die Schlacht am Morgarten mitsamt der Mahnung durch die Hünenberger. Auch der Bericht über den Einfall des Grafen von Straßberg über den Brünig ist ganz aus der Schwyzer Sicht gesehen. Aus Bern und aus eigenem Wissen stammen die Nachrichten über die einstige Herrschaftszugehörigkeit von Uri, Schwyz und Unterwalden, der Verkauf von Habsburg an Österreich (s. Anm. 63 und 64) und das Stillesitzen Berns im Morgartenkrieg. Unklar, aber sicher waldstädtischen Ursprungs sind die Berichte über den Streit zwischen den Waldstätten und Habsburg sowie Österreich (s. Anmerkung 69).

⁵⁰ Bei der Schilderung der Schlacht bei Laupen besteht die Möglichkeit, den Werdegang der Darstellung Justingers genau zu verfolgen, weil seine Vorlage, der lateinische Bericht «Conflictus Laupensis» noch erhalten ist. Vgl. Justinger ed. Studer, S. 302 ff. (Vorlage), S. 353 ff. (1. Fassung mit Sperrung der Zusätze) und S. 72 ff. (2. Fassung). Den Zusätzen über die Rolle der Innerschweizer in der Schlacht bei Laupen liegen keine Nachrichten aus den Waldstätten zugrunde.

⁵¹ Vgl. Anm. 45. Über das genaue Datum besteht eine Unklarheit in der Literatur. Hans Türler löst den Vorabend des Vincenzentages auf den 22. Juli 1420 auf (Hist.-Biogr. Lexikon 4, S. 429), Richard Feller, Geschichte Berns I, S. 259 nimmt den 21. Januar 1421 an. Tatsächlich dürften diese beiden Daten nicht stimmen, da diese beiden Tage Montage sind. Es handelt sich vielmehr um den 21. Januar 1420, einen Sonntag, denn eine Versammlung von Rat und Bürgern findet normalerweise an diesem Tage statt. Das Jahr 1421 fällt auch darum außer Betracht, weil die deutschen Teile des Bistums Lausanne, wie die übrige deutsche Schweiz, den Jahresanfang am 25. Dezember ansetzten und nicht erst am 25. März.

muß. Tatsächlich lassen sich hier Spuren erkennen, die zeigen, daß Justinger die Geschichtsauffassung oder wahrscheinlicher sogar die geschichtliche Erzählung des unbekanntem Obwaldners erfahren haben muß. Neu ist jetzt, daß die drei Waldstätte alle zusammen ursprünglich dem Reiche zugehörten und Habsburg verpfändet waren. Mit dieser Erklärung versuchte Justinger seine alte Angabe über die Zugehörigkeit von Schwyz und Unterwalden zu Habsburg mit der neuen These über die Reichszugehörigkeit in Übereinstimmung zu bringen⁵². Während diese Veränderung wohl auf waldstättischen Einfluß, aber nicht zwingend auf den Vorläufer des Weißen Buches hindeutet, ist eine andere von klarer Beweiskraft. Aus einem Satze über die Vergrößerung der Eidgenossenschaft nach Morgarten wurde ein ganzer Abschnitt über die Bildung des Verbandes der acht alten Orte, wobei auf die Bundesbriefe aller dieser Orte verwiesen wird⁵³. Das entspricht genau dem dritten Abschnitt der Erzählung des Vorläufers des Weißen Buches, der zudem auch die Abschriften aller dieser Briefe enthalten haben muß⁵⁴. Besonders zu beachten ist, daß dieser neue und ausgeweitete Text nicht am richtigen Orte steht und jetzt die Darstellung der Schlacht am Morgarten vom gleichzeitigen Zuge Ottos von Straßberg trennt, was nur durch den Wortlaut der ersten Fassung zu erklären ist. Diese Erweiterung des ursprünglichen Wortlautes bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß Justinger den Vorläufer des Weißen Buches selbst gesehen oder zum mindesten den Text der erzählenden Darstellung gelesen haben muß⁵⁵. Daß der

⁵² Justinger kam zu dieser völlig unhaltbaren These von einer Verpfändung der reichszugehörigen Waldstätte an Habsburg, weil er sich damit den Widerspruch zwischen den Schwyzer Freiheitsbriefen, sowie dem Anspruch aller Waldstätte auf die Reichsfreiheit und der habsburgischen Vögteherrschaft erklären konnte. Er suchte in den Waldstätten vergeblich klare Auskunft über die österreichischen Rechte zu erhalten und betrachtete eine Verpfändung an Habsburg als die wahrscheinlichste Ursache dieser widersprüchigen Verhältnisse. Mit dieser neuen Erklärung stimmt allerdings die aus der ersten Fassung übernommene Eingangsformulierung nicht mehr überein, daß Schwyz und Unterwalden der Herrschaft Habsburg, Uri dem Gotteshaus Zürich zugehört hätten. Justinger hat aber wohl diesen, seinen früheren Anschauungen entsprechenden Text so ausgelegt, daß nur Schwyz und Unterwalden an Habsburg verpfändet waren.

⁵³ Vgl. Justinger ed. Studer, S. 342 und 48.

⁵⁴ S. QW III/1, S. 23—27.

⁵⁵ Der Verweis auf die Bundesbriefe macht wahrscheinlich, daß Justinger den Vorläufer des Weißen Buches mitsamt den Urkundenabschriften gesehen hat.

Berner Beziehungen zu Obwalden im Hinblick auf die Darstellung der Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft aufnahm, zeigt sich außerdem deutlich bei seiner Ausweitung des Berichtes über den Zug Ottos von Straßberg⁵⁶. Er hat wahrscheinlich auch in Schwyz noch einmal Nachfrage gehalten und die kaiserlichen Urkunden gesehen, auf die er im Text hinweist⁵⁷. Von allen diesen Auskünften war er aber nicht völlig befriedigt, so daß er in seine Chronik hineinschrieb, mangels genügender Auskünfte verzichte er auf eine Angabe über die Größe der österreichischen Rechte in den Waldstätten.

Es ergibt sich somit, daß Justinger den Text des Vorläufers des Weißen Buches gekannt haben muß, wobei jedoch nicht sicher ist, ob dieser sich bereits in der Form befand, in der er uns heute bekannt ist. Bestimmt waren darin die These von der alten Reichszugehörigkeit der drei Waldstätte und das Auswachsen zur achtörtigen Eidgenossenschaft. Fraglich ist aber, ob der Obwaldner seinerseits nach der Einsicht in Justingers Werk nicht noch Änderungen an seiner Arbeit vornahm. Es gilt daher, nun auch seinen Text darauf hin zu prüfen, wie sich die Kenntnis der Berner Chronik bei ihm ausgewirkt hat. Dabei muß allerdings zuerst ein Hindernis beseitigt werden, das jedem Einfluß Justingers auf den obwaldnerischen Text unüberwindbar im Wege zu stehen scheint. Wie kann dessen Verfasser die bernische Chronik gekannt haben, bei der die Schlacht am Morgarten mit dem Zug des Grafen Otto von Straßberg über den Brünig im Vordergrund steht, wenn er von diesem wichtigen Ereignis überhaupt nicht spricht? Da er aber auf Justinger verweist, muß er dessen Darstellung gelesen haben⁵⁸. Es bleibt bei diesem Sachverhalt nur die

⁵⁶ Der ganze Bericht über den Einfall oder Einmarsch des Grafen Otto von Straßberg ist in der ersten Fassung Justingers (ed. Studer, S. 342) von Schwyz aus gesehen, in der zweiten von Obwalden aus dargestellt (ed. Studer, S. 48/49). Außerdem weiß Justinger jetzt auch zu berichten, daß ein Teil der Obwaldner dem Grafen beistand, daß ihm nach Morgarten ein linker Handschuh geschickt wurde und daß gewisse Obwaldner es noch zu seiner Zeit nicht vertrugen, daß man an diesen Handschuh erinnerte.

⁵⁷ Aus einem allgemeinen Hinweis auf Urkunden in der ersten Fassung machte Justinger in der zweiten einen Verweis auf kaiserliche Briefe. Er hatte nun entweder Kenntnis von den Schwyzer Kaiserurkunden erlangt oder dann diese selbst gesehen.

⁵⁸ Wie bereits festgestellt wurde, liegt die Darstellung Justingers über die Entstehung der waldstättischen Eidgenossenschaft zwischen den Stellen drin, auf die der Obwaldner bezug nimmt. Er muß sie also gesehen haben. Vgl. Anm. 48.

eine Erklärung übrig: der Obwaldner wollte weder von Morgarten noch vom österreichischen Einmarsch in seine Heimat etwas berichten. Hiefür bietet uns Justinger auch die notwendige Erklärung; denn in seiner zweiten Fassung — also nach der Fühlungnahme mit dem obwaldnerischen Verfasser — macht er gerade beim Zuge des Grafen von Straßberg über den Brünig eine persönliche Bemerkung. Er erzählt, daß man diesem einen linken Handschuh eines am Morgarten gefallenen Ritters als Zeichen der verlorenen Schlacht schickte und daß noch zu seiner Zeit gewisse Obwaldner es nicht ertrügen, wenn man an diesen Handschuh erinnere⁵⁹. Das bedeutete offenbar einen Schimpf, weil man damit andeuten wollte, der Vorfahre des Betroffenen habe einst der Partei angehört, die den österreichischen Einmarsch begünstigte. Wenn man diese neue Aussage der zweiten Fassung auf die Begegnung Justingers mit dem obwaldnerischen Verfasser der Befreiungsgeschichte bezieht, so lösen sich alle Rätsel. Dieser übergang die Schlacht am Morgarten und den Zug des Grafen von Straßberg in seiner eigenen Darstellung, weil nach den damaligen Anschauungen damit ein schwarzer Fleck auf seiner Familienehre verbunden war⁶⁰.

Nachdem auf diese Weise die Bahn frei geworden ist, kann die Untersuchung über den Einfluß Justingers weiter geführt werden und beginnt am besten mit den gemeinsamen Fehlern. Der Vergleich ergibt, daß tatsächlich solche vorhanden sind. Ein ganz auffälliger Fehler ist doch, daß sowohl das Weiße Buch wie Justinger einige Zeit nach König Rudolf einen Wechsel vom Geschlecht Habsburg auf das Geschlecht der Grafen von Tirol oder die Herrschaft Österreich annehmen. Hier muß ein Zusammenhang bestehen, auch wenn die Ein-

⁵⁹ Vgl. Justinger ed. Studer, S. 48/49.

⁶⁰ Mit dieser Erklärung des Fehlens einer Erwähnung der Schlacht am Morgarten fällt das einzige Argument dahin, das gegen die Datierung der Befreiungserzählung im Weißen Buche auf die Zeit vor dieser Schlacht wirklich geltend gemacht werden konnte. Jede unvoreingenommene Lektüre des Textes im Weißen Buche zeigt, daß die Datierung auf 1291 nicht möglich ist, denn die Befreiung erfolgt nach dem Übergang von König Rudolfs Geschlecht auf die Grafen von Tirol und dieser geschieht erst einige Zeit nach dem Tode des Königs. Der Vergleich der Darstellung des Weißen Buches mit derjenigen Justingers ergibt, daß die Befreiungserzählung des Obwaldner Verfassers genau dort eingereicht ist, wo bei Justinger die Darstellung der Schlacht am Morgarten steht.

⁶¹ Justinger ed. Studer, S. 340 (1. Fassung) und 46 (2. Fassung).

zelheiten verschieden sind. Bei Justinger ist der Grund des Wechsels die Erschöpfung der Habsburger im Kampfe mit den Waldstätten, und der Übergang erfolgt dadurch, daß die Herrschaft Österreich die habsburgischen Rechte kauft⁶¹. Nach dem Bericht im Weißen Buche stirbt das Geschlecht König Rudolfs aus, und die verwandten Grafen von Tirol erben dessen Herrschaft⁶². Es ist nicht möglich, diesen Herrenwechsel auf eine allgemeine Zeitanschauung zurückzuführen; denn für Österreich, das zur Zeit der Chronisten eben erst den Aargau verloren hatte, war König Rudolf der Begründer des herrschenden Hauses. Die Gestaltung des Weißen Buches kann daher nicht die ursprüngliche Form sein, sondern muß von Justinger oder zusammen mit diesem von einer dritten, unbekanntem Quelle abhängen. Ein wahrer Glücksfall ist es, daß die Überlieferung erlaubt, die Entstehung dieses Fehlers abzuklären und den Nachweis zu leisten, daß Justinger der Urheber ist. Nach ihm hat die erschöpfte Herrschaft Habsburg die Rechte in den Waldstätten an die Herrschaft Österreich verkauft. Tatsächlich ist auch einmal ein Verkauf von Habsburg an Österreich erfolgt, der «Switz, Stanns, Buchs, lüte und güt in den Waltstetten» betroffen hat und zwar von Eberhart von Habsburg-Laufenburg an Graf Rudolf von Habsburg kurz vor der Königswahl⁶³. Diese Urkunde war im Jahre 1415 bei der Eroberung des österreichischen Archives im Stein zu Baden von den Eidgenossen sofort hervorgesucht, vorgelesen und entsiegelt worden⁶⁴. Wenn Justinger nicht etwa gar selbst damals dabei gewesen ist, so hat er

⁶² QW III/1, S. 5.

⁶³ QW I/1 Nr. 1092. Von dieser für die Schweizergeschichte wichtigen Urkunde zeugt heute nur noch die Inhaltsangabe im Verzeichnis des habsburgischen Archivs zu Baden, s. R. Thommen, Briefe der Feste Baden, Basel 1941, S. 38/39 Nr. 68. Zur Sache vgl. B. Meyer, Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 28 (1948), S. 322/23.

⁶⁴ Die Erinnerung an die Episode der Verlesung und des Abreissens des Siegels dieser Verkaufsurkunde blieb auf österreichischer Seite erhalten und findet ihren Niederschlag in österreichischen Rechtsschriften. Vgl. K. Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 408 Anm. 19; Eidg. Absch. II, S. 313 (österr. Rechtsschrift von 1461); Sitzungsber. philos.-hist. Cl. Akademie der Wiss. Wien, 2 (1849), S. 458 (Rechtsschrift 1469/72, mit interess. Erklärung des ersten Bundes). Die Überlieferung von der Zerreißung einer Urkunde, nach der Habsburg Schwyz kaufte, erhielt sich auf österreichischer Seite bis ins 16. Jahrhundert. Vgl. den Eintrag im Register des Schatzarchives Innsbruck, gedruckt bei R. Thommen, Feste Baden, S. 12 Anm. 1.

als früherer Stadtschreiber Berns sicher in den unmittelbar folgenden Jahren diesen Vorfall mehrfach im Gespräch kennen gelernt und sein Wissen in der zur gleichen Zeit verfaßten ersten Chronik zur Erklärung der Entstehung der Eidgenossenschaft herangezogen⁶⁵. Dem Schreiber des Weißen Buches jedoch paßte das nicht, weil er von einer ursprünglichen allgemeinen Reichsfreiheit der drei Waldstätte ausging. Er verwandelte daher den Kauf in einen Erbgang und zwar der von den Ländern freiwillig eingegangenen Reichsvogtei König Rudolfs. Damit brachte er den Übergang von Habsburg an Österreich zur Übereinstimmung mit den geltenden Anschauungen in den Waldstätten, die keine einstigen habsburgischen Rechte bei ihnen anerkannten.

Ein zweiter gemeinsamer Fehler ist es, daß Justinger und das Weiße Buch zweimal von einer strengen Herrschaft von Vögten über die Waldstätte erzählen. Auch hier sind große Unterschiede vorhanden. Justinger berichtet in seiner ersten Fassung, daß im Jahre 1260 der große Krieg zwischen Österreich und den Waldstätten entstand⁶⁶, und zwar zuerst als Streit zwischen der Herrschaft Habsburg und den drei Ländern. Die Ursache sei gewesen, daß Schwyz und Unterwalden Habsburg zugehörten, und dessen Vögte und Amtsleute neue Rechte geltend gemacht und Mutwillen mit den Frauen getrieben hätten. Nach dem Verkauf der habsburgischen Rechte an Österreich wiederholte sich alles nach einiger Zeit, indem nun dessen Amtsleute neue Rechte beanspruchten und damit den Krieg auslösten, der zu Morgarten führte⁶⁷. Gemäß dem Bericht im Weißen Buche waren nach König Rudolfs Tod die Vögte streng mit den Waldstätten. Her-

⁶⁵ Sicher ist, daß die bernische Kanzlei kurz nach der Eroberung des habsburgischen Archives in Baden verschiedene österreichische Urbaraufzeichnungen abschrieb. Es ist jedoch umstritten, ob Justinger an dieser Schreibearbeit beteiligt war. Diese These wurde aufgestellt von A. Fluri im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 30 (1899), S. 133, völlig abgelehnt von Paul Schweizer in Das habsburgische Urbar II/2 (Quellen z. Schweiz. Gesch. 15/2), Basel 1904, S. 415 und festgehalten von Hans Türlin in Hist.-Biogr. Lex. 4, S. 429 (1927). Für unsere Frage spielt das jedoch keine Rolle, wie weit Justinger selbst abgeschrieben hat. Es genügt die Tatsache, daß die bernische Stadtkanzlei sich mit den österreichischen Rechten und Teilen des Archives von Baden beschäftigte. Bei dieser Gelegenheit wurde sicher auch die Urkunde besprochen, deren Verlesung in Baden so großes Aufsehen erregte.

⁶⁶ Vgl. Anm. 73.

⁶⁷ Justinger ed. Studer, S. 339/40 (1. Fassung) und 46/47 (2. Fassung).

nach starb des Königs Geschlecht aus; das Erbe fiel an die Grafen von Tirol. Unter diesen wurden Edelleute aus dem Thurgau und Aargau Vögte, die die Waldstätte bedrängten, Burgen bauten und den Frauen Gewalt antaten⁶⁸. Bei diesem gemeinsamen Fehler einer doppelten schweren Vögtezeit fällt das Gleiche auf, wie beim Wechsel von Habsburg zu Österreich: Die Gestaltung ist so verschieden, daß eine literarische Beziehung, das heißt eine Berührung von Text zu Text nicht in Frage kommt. Die Verbindung muß so geschehen sein, daß ein Verfasser vom Text des andern Kenntnis nehmen konnte und dann erst später sein neues Wissen aus dem Gedächtnis heraus verarbeitete. Die Untersuchung, woher der gemeinsame Fehler stammt, ergibt auch diesmal, daß Justinger dessen Urheber ist, und daß der waldstädtische Verfasser ihn vom Berner übernahm. Bei Justinger ist die erste Vögtezeit nämlich in einem geschlossenen historischen Ablauf drin, beim Weißen Buche fehlen sowohl die Ursache wie die Folge⁶⁹.

Die Verantwortung für beide gemeinsamen Fehler liegt somit beim gleichen Autor und zudem beruhen sie noch beide auf der gleichen Ursache. Justinger lagen zwei verschiedene Überlieferungen vor, von denen die eine von einer Vögteherrschaft der Herrschaft Habsburg, die andere von einem gleichen Regiment der Herrschaft Österreich

⁶⁸ QW III/1 S. 5 und 7.

⁶⁹ Der Unterschied, warum die erste Bedrückung durch Vögte bei Justinger in einem sinnvollen Ablauf steht und beim Weißen Buche nicht, liegt vor allem in einer verschiedenen zeitlichen Ansetzung. Justinger verlegt sie in die Zeit vor der Königswahl Rudolfs von Habsburg, der Obwaldner in die Zeit nach dieses Königs Tod. Die Ursache hiezu liegt in dem grundsätzlich verschieden gesehenen Verhältnis zu Habsburg. Die Tatsache, daß Justinger den ursprünglicheren Text bietet, erlaubt auch, eine These über die Entstehung des gemeinsamen Fehlers aufzustellen. Er erhielt von seinen Gewährleuten offenbar zweierlei Bericht von einem Streit gegen übermütige habsburgische und österreichische Vögte. Da er vom Verkauf der habsburgisch-laufenburgischen Rechte wußte, nahm er an, es handle sich um zwei verschiedene Ereignisse und der erste Streit sei die Ursache für den Verkauf gewesen. Dabei war in beiden Fällen der gleiche Aufstand der Waldleute von 1314/15 gemeint und Habsburg ist mit Österreich identisch. Daß die Willkürherrschaft der Vögte und Amtsleute zur habsburgischen Verwaltung der Zeit von 1260 nicht paßt, konnte Justinger natürlich nicht wissen. Es ist aber durchaus wahrscheinlich, daß neben einer Nachricht von Schwyz (vgl. Anm. 73) auch die Erinnerung an die in Baden gefundene Urkunde (vgl. Anm. 63 und 64) zu dieser frühen Datierung beitrug, weil natürlich ein Konflikt mit Habsburg nur vor dem Verkauf der Rechte Habsburgs an Österreich liegen konnte.

sprach. Auf Grund des Urkundenfundes in Baden nahm er einen Wechsel der Herrschaft von Habsburg zu Österreich an und erkannte nicht, daß es sich um zwei verschiedene Berichte der nämlichen Vögtezeit handelte.

Mit diesem Ergebnis ist das Verhältnis zwischen der Chronik von Justinger und der Erzählung im Vorläufer des Weißen Buches weitgehend abgeklärt. Der Obwaldner muß spätestens um 1420, eher aber schon 1415—1417 in Bern die erste Fassung von Justingers Chronik kennen gelernt haben⁷⁰, und zwar alles, was die Waldstätte betraf, sowohl ihre Hilfe bei Laupen, wie die Darstellung der Entstehung der Eidgenossenschaft. Er war damit nicht einverstanden, daß Habsburg alte Rechte auf Schwyz und Unterwalden gehabt haben sollte und daß diese Rechte dann an Österreich verkauft worden wären. Das wurde für ihn der Anlaß, seinerseits eine Darstellung der Entstehung der Eidgenossenschaft zu verfassen und in einem Kanzleihandbuch einzuschreiben, wobei er aus familiären Gründen Morgarten verschwieg. Diesen Text hat dann Justinger bei der Abfassung seiner offiziellen Stadtchronik im Jahre 1420 eingesehen, ohne daß sie ihn zu befriedigen und zu grundsätzlichen Änderungen seiner Darstellung zu veranlassen vermochte⁷¹.

Das neu gewonnene Wissen von der Entstehung der Erzählung im Weißen Buche von Sarnen erlaubt nun auch noch die Frage nach

⁷⁰ Über den Zeitpunkt von 1417 vgl. Anm. 72.

⁷¹ Nachdem das gegenseitige Verhältnis so abgeklärt ist, lassen sich einige Punkte noch genauer bestimmen. Der Hinweis des Weißen Buches auf die Stadtchronik bedeutet nicht, daß der Obwaldner die zweite offizielle Fassung von Justingers Werk bei der Abfassung seiner Arbeit kannte. Der Vergleich der Darstellung der Entstehung der waldstädtischen Eidgenossenschaft in der Berner Chronik ergibt deutlich, daß Justinger um 1420, bei der Herstellung der zweiten Fassung, bereits die obwaldnerische Darstellung kannte. Selbstverständlich konnte man auch die erste Fassung «Stadtchronik» nennen, denn es war ja nicht anderes als eine Chronik Berns. Klar ist nun auch, warum Justingers erste Darstellung des waldstädtischen Verhältnisses so stark bestimmt wurde durch die in Baden gefundene Verkaufsurkunde. Er stand bei der Niederschrift noch ganz unter dem Eindrucke des Ereignisses und es ist nicht unwahrscheinlich, daß seine Chronik zunächst gerade mit der Eroberung der Feste Baden abschloß. Der Verfasser der Darstellung im Weißen Buche hat seinen Text erstmals vor 1420 verfaßt, so daß Justinger davon Kenntnis hatte bei der Überarbeitung seiner Chronik, und einige Jahre später, nämlich nach dem Jahresende 1426 setzte er noch den letzten Teil mit den von ihm erlebten Zeitereignissen hinzu.

dem Verfasser zu beantworten. Es ergibt sich aus der Tatsache, daß der Obwaldner die Urkunden seines Landesarchives kannte, benutzte und das Bedürfnis empfand, ein Handbuch der wichtigsten Urkunden zur eidgenössischen Geschichte anzulegen, daß er eine Magistratsperson gewesen sein muß. Seine geschichtliche Darstellung offenbart, daß seine politische Tätigkeit die Jahre 1403 bis 1426 umfaßt haben muß und daß sie sich nicht auf Obwalden selbst beschränkte. Spätestens um 1420 ist er in engen Kontakt mit Bern gekommen, sodaß er die Chronik des Stadtschreibers Justingers einsehen konnte. Ausserdem wissen wir, daß er einer Familie angehören muß, die im Jahre 1315 österreichfreundlich war. Diese Summe von Hinweisen gestattet die genaue Bestimmung der Person: Es muß sich um Landammann Heinzli handeln, der in der historischen Darstellung im Abschnitt der Ereignisse aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts neben Heinrich Zelger als Gesandter Obwaldens nach Bern namentlich genannt wird⁷².

⁷² Landammann Walter Heinzli ist die einzige führende Persönlichkeit Obwaldens, die nach den Lebensdaten in Frage kommt. Er tritt in das politische Leben im Jahre 1403 ein und muß um 1435 gestorben sein. Robert Durrer bezeichnet ihn als den hervorragendsten Obwaldner Staatsmann seiner Zeit (Hist.-Biogr. Lex. 4, S. 131). Heinzli hat alle die politischen Ereignisse mitgemacht, die im letzten Teil der Darstellung des Weißen Buches geschildert sind. Diese spricht auch von ihm, indem sie berichtet, daß die Waldstätte im Raronhandel den alten Ammann Heinzli und Heinrich Zelger zu Verhandlungen nach Bern schickten (QW III/1, S. 40 Z. 672). Bei der Art der Erzählung der Ereignisse ist das durchaus ein Hinweis, daß Heinzli der Verfasser gewesen sein kann. Heinzli stammte vom Ramersberg und zog dann nach Sarnen, wo er bereits 1421 sesshaft war. In Ramersberg sassen nach den Acta Murensia freie Zinsleute des Klosters Muri, des habsburgischen Hausklosters (Quellen z. Schweiz. Gesch. 3, S. 82). Das wäre eine gut mögliche Erklärung, warum der Verfasser die Schlacht am Morgarten verschwieg, weil seine Vorfahren im Jahre 1315 den Zug des Grafen Otto von Straßberg begünstigten, so daß er jede Erinnerung daran vermeiden wollte. Da Heinzli im Raronhandel eine Rolle spielte und dieser Obwalden und Bern entzweite, lassen sich die Beziehungen Heinzlis zu Justinger noch genauer bestimmen (vgl. hierzu E. Hauser, Geschichte der Freiherren von Raron, Zürich 1916). Die im Weissen Buch erwähnte Gesandtschaft Heinzlis und Zelgers nach Bern fällt in die Zeit des Anfangs des Konfliktes um 1410 (Hauser, S. 98), als die Aarstadt noch nicht Partei für Gitschard von Raron ergriff. Nach 1417 sind Bern und Obwalden derart entzweit, daß bis zum Frühling 1420 freundschaftliche Beziehungen zwischen Heinzli und Justinger unwahrscheinlich sind. Es kommt somit nur in Frage, daß Heinzli die erste Fassung von Justingers Werk zwischen 1415 und 1417 oder dann im Jahre 1420 kennen lernte. Da der Berner Chronist aber bei der Herstellung

Nach dieser Abklärung des gegenseitigen Verhältnisses von Justinigers Werk und dem Text des Weißen Buches ist es notwendig, den historischen Wert dieser Darstellungen der Entstehung der waldstättischen Eidgenossenschaft zu prüfen. Der bernische Stadtschreiber Konrad Justinger ist in Straßburg als Schüler Jakob Twingers von Königshofen in jungen Jahren in die mittelalterliche Chronistentradition hineingewachsen. Er besaß daher ein für die damalige Zeit großes historisches Wissen. An maßgebender Stelle die bernische Politik miterlebend, war er mit dem politischen Geschehen wohlvertraut. Außerdem standen ihm die Dokumente von Kanzlei und Archiv Berns zur Verfügung. Es geht aus seinem Text deutlich hervor, daß er sich sehr um die Abklärung der Rechtsverhältnisse in den Waldstätten bemüht hat, ohne zu einem Ergebnis zu kommen, das ihn voll befriedigt hätte. Eine Hauptschwierigkeit lag offenbar für ihn darin, daß die Waldstätte behaupteten, sie hätten stets dem Reich zugehört, während die Überlieferung der Städte im Mittelland Schwyz und Unterwalden ursprünglich der Herrschaft Habsburg zusprachen. Bei einer näheren Prüfung seines Textes läßt sich auch noch feststellen, was für Quellen Justinger für seinen Bericht benutzte. Die wichtigste Unterlage war für ihn die Darstellung einer schwyzerischen Amtsperson, die ihm den Hinweis auf den Freiheitsbrief von 1240⁷³,

seiner zweiten Fassung im Jahre 1420 bereits die Arbeit des Obwaldners kannte, ist die Zeit von 1415—1417 wahrscheinlicher. Dann begreift man auch leicht, warum der gemeinsame Fehler des Wechsels von Habsburg zu Österreich entstehen konnte. Damals stand man noch unter dem frischen Eindruck der in Baden gefundenen, für die Waldstätte peinlichen Urkunde. Die Ablehnung von Justinigers Erklärung könnte sogar den Obwaldner zur Abfassung einer nach seiner Ansicht richtigeren Darstellung der Entstehungsgeschichte veranlaßt haben. Als der Berner für die Herstellung seiner zweiten Fassung im Jahre 1420 die Fühler nach den Waldstätten ausstreckte, lernte er das neue Werk kennen, war aber nicht befriedigt davon. Die politische Situation erklärt gut, warum keine intensiven Beziehungen zwischen den beiden Autoren vorhanden waren und warum sie sich kritisch gegenüber standen.

⁷³ Die Anspielung auf den Freiheitsbrief Friedrichs II. für Schwyz von 1240 (QW I/1 Nr. 422) ist bei Justinger mehrfach vorhanden. In der ersten Fassung können die Schwyzer mit Urkunden beweisen, daß sie vor gar viel hundert Jahren (!) zum Reich gehörten (ed. Studer, S. 339). Nach der zweiten sind die Schwyzer imstande, mit guten Majestätbriefen zu beweisen, daß sie zum Reich gehören. Die erste Fassung enthält aber vielleicht noch an einem anderen Orte eine Spur der Kenntnis dieses Freiheitsbriefes. Sie berichtet nämlich, daß im Jahre 1260 ein großer Streit zwischen den Waldstätten und der Herrschaft Habsburg bestand,

den Zug von Héricourt, sowie die Erzählung der Schlacht am Morgarten und den Zug des Grafen von Straßberg über den Brünig bot. Aus eigenem Wissen stammt der Bericht über den Verkauf der Rechte Habsburgs in den Waldstätten an Österreich, der auf die Verlesung der Urkunde von 1273 bei der Eroberung des habsburgischen Archives in Baden zurückgeht. Eigener Überzeugung dürfte auch entstammen, daß die Kriege auf «nüwe rechte und nüwe fünde» der Vögte zurückgeführt werden; denn auch den Anschluß von Hasli an Bern begründet er so⁷⁴. Gerade dieses Eigengut bereitet dem Geschichtsforscher heute die größte Mühe, weil es zu dem folgenschweren Fehler Justingers Anlaß gab, aus dem einen Aufstand gegen die Vögte je einen gegen Habsburg und gegen Österreich zu machen⁷⁵. Was Justinger aber im Einzelnen sonst berichtet, ist für die Entstehungsgeschichte außerordentlich wertvoll. Er bietet uns hier das Wissen, das man in der politischen Führungsschicht von Schwyz rund hundert Jahre nach Morgarten besaß.

Der Verfasser der Darstellung im Weißen Buche unterscheidet sich von Justinger dadurch, daß er nicht in einer Chronistentradition drin stand. Es fehlten ihm das historische Wissen und das historische Denken, das der Berner Stadtschreiber besaß. Sein Bericht ist aber insofern verwandt, als er ebenfalls von einer Persönlichkeit stammt, die mitten in der Gegenwartspolitik stand und über den Zugang zum

bei dem Schwyz sich um Hilfe an das Reich wandte. Es ist keinerlei Anlaß vorhanden, der gerade zu diesem Jahr geführt haben könnte. Eine Erklärung dieser Jahreszahl ist nur möglich, wenn man annimmt, daß sie auf einer Verschreibung (MCCLX statt MCCXL) beruht. In diesem Falle steckt aber hinter dieser Angabe auch noch eine Nachricht von Schwyz, die letzten Endes auf den Freiheitsbrief von 1240 zurückgeht. Vgl. hiezu noch Anm. 75.

⁷⁴ Vgl. Justinger ed. Studer, S. 351 (1. Fassung). Das Treiben von Mutwillen gehört ebenfalls zum Sprach- und Gedankengut Justingers (vgl. S. 333).

⁷⁵ In seiner zweiten Fassung spricht Justinger sogar im Einleitungssatze noch von einem dritten Kriege, nämlich dem gegen die Herrschaft Kiburg, der sich zur Zeit vor der Gründung Berns abgespielt haben soll. Was für eine Grundlage Justinger für diese Angabe besaß, ist heute kaum mehr feststellbar. Aus dem Gebiet der Waldstätte liegt keine Quelle vor, die zu dieser These geführt haben könnte. Entweder geht sie auf irgend eine Verbindung bernischer und waldstättischer Geschichte durch Justinger zurück oder dann auf unklare Angaben aus der Inner- schweiz. Wichtiger ist, daß der Chronist nun das Datum 1260 (s. Anm. 73) fallen ließ. Wahrscheinlich klärte die Nachfrage in Schwyz den Irrtum oder wenigstens die Falschheit der Angabe auf.

eigenen Archiv verfügte. Auch für ihn war die Frage der habsburgischen Rechte in den Waldstätten kritisch, und zudem war noch seine Familienehre hier mit im Spiele. Das Ergebnis der Überprüfung ist, daß seine Darstellung in diesem Punkte noch viel weniger stimmt als die Justingers. Charakteristisch für ihn ist, daß er sich zur These der alten Reichszugehörigkeit aller drei Waldstätte bekennt, über die Rechte Habsburgs völlig unklar bleibt und den Morgartenfeldzug verschweigt. Seine Leistung ist es, daß er — geleitet durch die chronologische Reihung der Bundesbriefe im Handbuch — erstmals zu einer Darstellung des Werdens der achtörtigen Eidgenossenschaft kam, was dann Justinger in der zweiten Fassung bereits aufnahm. Wichtig sind auch die Berichte über die von ihm an maßgebender Stelle miterlebten Jahre 1403 bis 1426⁷⁶. Die Hauptbedeutung seiner Erzählung liegt aber in der Schilderung des Verlaufes der Befreiung der Waldstätte von der Herrschaft der österreichischen Vögte. Hier ist seine Gestaltung frei von Tendenz, ein naives Berichten dessen, wie man sich in Obwalden den Ablauf vorstellte. Zu kurz kommt dabei Schwyz; denn die Begegnung von Geßler und Stauffacher ist nur ein kleiner Teil dessen, was sich dort abgespielt hat⁷⁷. Auch hier ist zu beachten, daß zwischen den Ereignissen und der Abfassung des Textes nicht viel mehr als hundert Jahre liegen.

⁷⁶ Auffällig ist, daß in der Darstellung des Weißen Buches die Eroberung des Aargaus fehlt. Der Grund hiezu dürfte darin liegen, daß der Verfasser bei der Zufügung des letzten Teiles gar keine Chronik seiner Zeit schreiben, sondern nur über Episoden berichten wollte, die er als Mitbeteiligter erlebt hatte. Tatsächlich läßt sich nachweisen, daß Walter Heinzli an der Appenzellerfrage, an der Politik zur Gewinnung der Täler jenseits des Gotthard und an der Lösung der Waliser Wirren beteiligt war. Vgl. Eidg. Absch. I², S. 485 und QW III/1, S. 34/5 Anm. u. S. 40/1. Vielleicht stand er bei der Eroberung des österreichischen Aargaus im Hintergrund, weil er ganz für die Südpolitik eingenommen war und zudem aus familiären Gründen nicht gegen Österreich und Muri vorgehen wollte. Vgl. Anm. 72. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, daß die Eroberung des österreichischen Aargaus und die peinliche Verlesung der Urkunde in Baden zur Wiederbelebung des innerobwaldnerischen Gegensatzes von 1315 geführt hat; so daß der Verfasser darüber aus dem gleichen Grunde schwieg, wie über Morgarten.

⁷⁷ Eine kleine Ergänzung zum Material des Weißen Buches über Schwyz bietet Hemmerli in seinem Liber de Nobilitate cap. 33. Hier berichtet er von der Erhebung des Tales Arth gegen die Herrschaft, die mit der Zerstörung der Burg Schwanau endete. Der dort sitzende Vogt soll sich an einer Schwyzerin vergangen haben, worauf er von deren Brüdern erschlagen wurde. Als der Graf diese

Es bleibt noch die Aufgabe, einen dunkeln Punkt der Überlieferung der erzählenden Darstellung im Weißen Buch abzuklären, nämlich das Verhältnis von diesem Handbuch zur Chronik des Petermann Etterlin und zur Überlieferung in der Handschrift B 124 des Stiftsarchives St. Gallen. Wichtig ist vor allem, ob dem Wortlaut dieses Manuskriptes und dem Text von Etterlin selbständiger Wert zukommt. Das wäre der Fall, wenn sie nicht auf das heute noch erhaltene Weiße Buch, sondern auf den Vorläufer zurückgehen würden⁷⁸. Unter diesen Umständen müßten sie für die Herstellung des Wortlautes der ursprünglichen Darstellung des Obwaldner Magistraten unbedingt mit herangezogen werden. Wenn sie aber auf dem heute noch erhaltenen Weißen Buche fussen, so können sie beiseite gelassen werden. Es handelt sich hier somit um eine reine Frage der Textkritik, die mit der Herstellung des Handschriftenstammbaums gelöst werden kann.

Für eine Abstammung der Handschrift B 124 und Etterlins vom Vorläufer des Weißen Buches kann vor allem geltend gemacht werden, daß beide vom letzten Abschnitt der Darstellung im Weißen Buche keine Kenntnis haben, der die schweizergeschichtlichen Ereignis-

bestrafen wollte, verschworen sich nach und nach alle Bewohner des Tales und zerstörten die Burg. Diese Episode hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, denn eine zerstörte Burg befindet sich auf der Insel und Lauerz gehörte zu Arth und nicht zu Schwyz. Das Tal Arth hat sich vor Morgarten Schwyz angeschlossen, so daß alles zusammenpaßt. Daß Hemmerli durchaus Glauben verdient, ergibt sich auch daraus, daß er gerade anschließend an diese Nachricht die Gewinnung der Burg Sarnen des Vogtes Landenberg am Weihnachtstag während dem Gottesdienst erzählt, was mit dem Bericht im Weißen Buche völlig übereinstimmt. Seine Darstellung bedarf höchstens dahin einer Korrektur, daß er die geheime Verschwörung zur Zerstörung der Burg auf der Schwanau als die Begründung der Eidgenossenschaft betrachtet, während es sich nur um ein Teilgeschehen handelt. Eine Überlieferungslücke besteht bis heute über die Ereignisse in Schwyz selbst. Vielleicht kann hier Radegg noch Anhaltspunkte geben.

⁷⁸ Zum Problem des Verhältnisses des Weißen Buches von Sarnen zur Handschrift B 124 des Stiftsarchives St. Gallen vgl. Hans Georg Wirz in QW III/1, S. XXXVI, LIV und den Abdruck des Textes S. 2—30. Die Frage des Verhältnisses von Weißem Buch und Etterlin besteht seit der Entdeckung der obwaldnerischen Darstellung und wurde gleich am Anfang von J. E. Kopp methodisch klar formuliert (vgl. QW III/1, S. XVI ff. und LIV). Da in sachlicher Beziehung aus der Abklärung der Verbindung zwischen diesen beiden eng verwandten Texten kein Gewinn zu ziehen ist, unterblieb jedoch stets eine gründliche Untersuchung.

nisse aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts berichtet⁷⁹. Deshalb liegt die Annahme nahe, daß beide auf einen Vorläufer zurückgehen könnten, der diesen Teil noch nicht besaß. Sie ist aber nicht zwingend, weil ebensogut zwischen Etterlin, B 124 und dem Weißen Buche eine nicht mehr erhaltene Handschrift bestanden haben kann, die sich ausschließlich auf die Darstellung der Entstehung der dreiörtigen und achtörtigen Eidgenossenschaft beschränkte. Karl Meyer ging noch weiter und schloß aus einer in allen Überlieferungen vorkommenden, schwer verständlichen Stelle bei der Eroberung der Burg Sarnen und aus einem unrichtigen Namen bei Glarus, daß der gemeinsame Vorläufer bereits Fehler aufgewiesen habe und darum schon eine verderbte Abschrift gewesen sei⁸⁰. Wie Hans Georg Wirz mit Recht feststellte, ist jedoch die erste Stelle im Weißen Buche durchaus echt überliefert, und bei der zweiten handelt es sich nicht um einen verderbten, sondern um einen zweifellos irrig zitierten Namen⁸¹.

Eine richtige Prüfung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen den drei Überlieferungen muß den Wortlaut aller miteinander vergleichen und den Abweichungen im einzelnen nachgehen. Sie ergibt zunächst ganz allgemein, daß Etterlin sprachlich dem Weißen Buche viel näher steht, als die Handschrift B 124, daß aber inhaltlich diese dem Weißen Buche weit mehr entspricht. Der sprachliche Unterschied ist ganz natürlich, weil das Weiße Buch von 1470/72 stammt, Etterlin im Jahre 1507 gedruckt wurde und die St. Galler Hand-

⁷⁹ Der Sachverhalt von Weißem Buch und Handschrift B 124 geht heute aus der Paralleledition von Hans Georg Wirz (QW III/1, S. 26—30) deutlich hervor. Die Handschrift B 124 besitzt an ihrem Schlusse nach Teil 3 der Darstellung im Weißen Buch noch zwei voneinander unabhängige Zusätze über den Morgartenkrieg. Etterlin läßt sich anhand der ersten Edition von 1507 und der zweiten von 1764 gut mit dem Weißen Buche und der Handschrift B 124 vergleichen. Die Begründung der gemeinsamen Abhängigkeit von Weißem Buch und Etterlin von einem Vorläufer ohne den vierten Teil der Darstellung im Weißen Buche ist vorhanden bei K. Meyer, Das Weiße Buch, Zürich 1939, S. 68. Zu E. Dürrs Ansicht über den Zusammenhang aller drei Überlieferungen vgl. QW III/1, S. XXXVII.

⁸⁰ Vgl. hiezu K. Meyer, Aufsätze und Reden, Zürich 1952, S. 115/6 und 129 sowie die dort angegebenen älteren Arbeiten.

⁸¹ Vgl. hiezu QW III/1 S. 21 Anm. u. 25/27 Anm. Die Erklärung des zweiten Fehlers durch Verschreibung, wie sie K. Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition, Zürich 1927, S. 122 Anm. annimmt, ist wie fast alle seine solchen Erklärungen nicht haltbar.

schrift am Ende des 16. Jahrhunderts entstand. Ein erster Entscheid fällt bei der Betrachtung der Vollständigkeit des Textes. Charakteristisch ist, daß die Handschrift B 124 und die Chronik von Etterlin, wie bereits erwähnt, den letzten Teil der Darstellung im Weißen Buche nicht enthalten. Der Text von B 124 unterscheidet sich jedoch von Etterlin dadurch, daß er den übrigen Wortlaut des Berichtes im Oberwaldner Kanzleihandbuch vollständig enthält und dazu noch einen kurzen Schluß zugefügt hat, während Etterlin nur die eigentliche Befreiungserzählung wörtlich bringt und den ersten Teil sowie die historische Einleitung des zweiten mit Wissen anderer Herkunft völlig selbständig verarbeitete⁸². Es ist somit ausgeschlossen, daß B 124 auf Etterlin beruhen kann und aus zeitlichen Gründen ist das Gegenteil ebenfalls unmöglich. Beide müssen somit auf eine gemeinsame Stammhandschrift zurückgehen, die mit dem Weißen Buche oder seinem Vorläufer zusammenhängt und deren Merkmal war, daß der ganze vierte Teil fehlte.

Die weitere Abklärung des Zusammenhanges kann nur durch den Vergleich der Fehler geschehen, da allein die Verfolgung der fehlerhaften Stellen erfahrungsgemäß zu einem eindeutigen Ergebnis führt. Die Prüfung ergibt, daß die Handschrift B 124 und Etterlin eine Reihe von gemeinsamen Fehlern aufweisen, wo das Weiße Buch den richtigen Wortlaut bietet⁸³. Das bedeutet, daß beide auf eine gemeinsame Handschrift zurückgehen, die nicht mit dem Weißen Buch

⁸² Der erste Teil der Erzählung im Weißen Buche mit dem Bericht über das Herkommen der drei Täler ist bei Etterlin mit einer derartigen Menge anderen Wissens ausgeweitet worden, daß es geradezu Mühe verursacht, die Stellen zu finden, wo die Wirkung des obwaldnerischen Textes sich noch im Wortlaut nachweisen läßt. Leichter festzustellen sind die Abschnitte der historischen Einleitung des zweiten Teiles, die Etterlin ebenfalls mit seinem übrigen Wissen vereint darbietet. Bemerkenswert ist dabei, daß er den Fehler des Weißen Buches von einem Absterben der Habsburger und Übergang ihrer Herrschaft an die Grafen von Tirol sowie die vorgängige Erwerbung Osterreichs durch diese historisch richtig verbesserte. Die Handschrift B 124 schließt sich dagegen bei allem dem eng an das Weiße Buch an und enthält keinerlei anderes Wissensgut.

⁸³ Etterlin und die Handschrift B 124 geben dem Bauern mit dem schönen Ochsespann übereinstimmend die Bezeichnung «im Melchtal» während das Weiße Buch «jm Melchi» angibt. Der Wohnsitz Stauffachers liegt nach Etterlin in Steinen «disshalb der burg», nach B 124 «hie disshalb der Burggen», wogegen das Weiße Buch «dissent der brügg» sagt, was richtiger ist. Etterlin und B 124 enthalten beide keine Namen von Urner Geschlechtern mehr, die die Frau Stauffa-

identisch ist. Diese Tatsache stimmt damit überein, daß bei beiden der letzte Teil der historischen Darstellung fehlt, während sowohl das Weiße Buch wie das Original aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts diesen besaßen. Es bleibt aber noch die Frage, ob die gemeinsame Stammhandschrift Etterlins und des Manuskriptes B 124 auf das Weiße Buch oder das Original zurückgeht. Leider ist auf Grund der Textlücken kein Nachweis zu führen, selbst die ausgefallene Frage nach dem Sinn des zweiten Pfeils führt zu keinem zwingenden Ergebnis⁸⁴. Da aber keinerlei Hinweis auf ein Zurückgehen auf das Original vorhanden ist und der dritte Teil der Erzählung in der gemeinsamen Grundlage von Etterlin und B 124 in einer über den Text des Weißen Buches hinaus entwickelten Form vorhanden gewesen sein muß, ist anzunehmen, daß das Kanzleihandbuch Hans Schribers die Vorlage gebildet hat⁸⁵.

Mit dieser Entscheidung ist die Verwandtschaft der verschiedenen Texte abgeklärt. Der verlorene Vorläufer des Weißen Buches war das Original und ist in Obwalden von einer Amtsperson, wahrscheinlich dem Landammann Heinzli, in den Jahren 1417/20 und 1426/7 als Anhang zu einem Kanzleihandbuch mit Abschriften der für Ob-

chers ihrem Manne als vertrauenswürdig nennt. Beide haben bei der Eroberung der Burg Sarnen das «niedresten» des Weißen Buches in «hintersten» korrigiert, was auf eine Fehlkorrektur ihrer gemeinsamen Vorlage zurückgehen muß.

⁸⁴ An der Stelle des Weißen Buches (QW III/1 Z. 208/9): «Es geviel dem herren wol und fragt jnn, was er damit meinte.» fehlt der Sachinhalt, auf den sich das «damit» beziehen könnte. Hier ist beim Abschreiben zweifellos etwas übersprungen worden. Eine Erklärung und Schließung der Lücke ist deswegen möglich, weil gleich die übernächste Zeile ein zweites «was er damit meinti» enthält, das den Schlüssel zur Lösung bietet. Diese zweite Textstelle hat ein Abirren des Abschreibers an der ersten Stelle verursacht oder dann unbewußt den Wortlaut der ersten Stelle im Gedächtnis des Schreibers überdeckt. Wenn diese Annahme stimmt, muß die erste Textstelle ganz ähnlich wie die zweite gelautet haben, so daß man als richtigen Wortlaut «was er mit dem andern pfyl meinte» annehmen darf. Dieser verstümmelte Satz des Weißen Buches lautet verbessert in der Handschrift B 124 «Daß gefiel dem herren gar wol. Der herr fragt den Thellen, waß er mit dem anderen pfill het wellen thün.» Etterlin malte weiter aus: «Do das beschach, do gefiel es dem herren wol vnd lopt jn wie das er ein guoter schütz wär. Doch sprach er zuom Tellen, du wirst mir eins sagen vnd fragt jn was das bedütte, das er den ersten pfil hinden in das göller gestossen.» Die größere Ausführlichkeit entspricht der Textbehandlung Etterlins bei der ganzen Darstellung. Die Handschrift B 124 folgt viel genauer dem Text des Weißen Buches, doch macht sich bei ihr geltend, daß mehrere Zwischenstufen vorhanden sind. Daß weder Etterlin

walden wichtigsten Urkunden entstanden. In den Jahren 1470/72 hat der Obwaldner Landschreiber Hans Schriber dieses alte Buch durch ein neues ersetzt, dessen Urkundenteil bis auf seine Zeit fortgeführt, aber die historische Darstellung fast unverändert übernommen. Von diesem heute noch erhaltenen Bande, dem Weißen Buche von Sarnen, stammte eine nicht mehr erhaltene Handschrift A ab, die sich auf die Darstellung der Gründung der Eidgenossenschaft und die Ausweitung zum achtörtigen Verbands beschränkte. Der dritte Teil der Darstellung im Weißen Buche wurde dementsprechend etwas ausgeweitet und der vierte weggelassen. Ein Zusammenhang mit einem Abschriftenbuch dürfte nicht mehr vorhanden gewesen sein⁸⁶. Dieses Manuskript war die Vorlage für die eidgenössische Chronik von Petermann Etterlin und eine verlorene Handschrift, bei der in Nidwalden die Darstellung der Ereignisse vom Morgartenfeldzug beigefügt wurde⁸⁷. Diese Handschrift Ab dürfte über ein Bindeglied Aba die Vorlage für B 124 gewesen sein.

noch B 124 an dieser Stelle und bei allen anderen Fehlern des Weißen Buches einen intakten, dem verstümmelten Wortlaut entsprechenden Text enthalten, spricht sehr stark dafür, daß sie über ein gemeinsames Bindeglied auf das Weiße Buch zurückgehen. Ein eindeutiger Beweis läßt sich aber nicht führen, da der Wortlaut Etterlins und der Handschrift B 124 an diesen Stellen die normale Abweichungsbreite dieser Texte vom Weißen Buche nicht überschreitet.

⁸⁵ Vgl. Anm. 86.

⁸⁶ Wie der Vergleich mit Etterlin ergibt, entsprach der Text des dritten Teiles der historischen Darstellung in der nicht mehr erhaltenen Handschrift A ungefähr den Zeilen 247—321 der Handschrift B 124 in der Edition des Quellenwerkes. Bei jedem Bundesbrief ist das Datum angegeben, so daß der Text der Ergänzung durch die Abschriften nicht mehr bedarf. Auch der Datumfehler beim Luzernerbund spricht dafür, daß der Zusammenhang mit einem Abschriftenband nicht mehr vorhanden war. Diese Verselbständigung und Ausgestaltung zu einer kurzen Geschichte der achtörtigen Eidgenossenschaft erklärt auch, warum der vierte Teil weggelassen wurde. Die Veränderungen am Text geben keinen Anhaltspunkt, wo diese verlorene Handschrift entstanden ist. Luzern dürfte wegen dem Datumfehler seines Bundes ausgeschlossen sein.

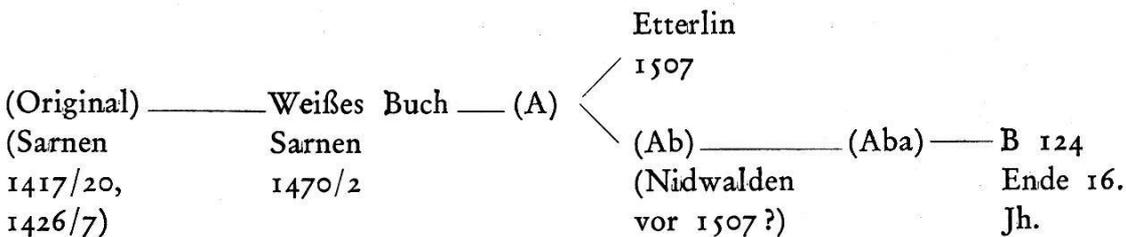
⁸⁷ Dieser Handschrift Ab gehören die Zusätze an, die auf Nidwalden hindeuten, wie der Schlußsatz beim Zugerbund und die mit dem älteren Nidwaldner Schlachtenjahrzeit übereinstimmenden Abschnitte 30—32. Der Schluß (Abschnitt 33) stammt erst aus der Chronistenüberlieferung des 16. Jahrhunderts und stimmt chronologisch so wenig zum Nidwaldner Zusatz wie dieser zum vorgängigen etwas ausgebauten Teil drei des Weißen-Buchtextes. Da noch ein kleiner Schlußzusatz vorhanden ist, der Titel des letzten Abschnittes einen Abschreibefehler aufweist und zudem die Titel an verschiedenen Stellen des ganzen Textes als ehemalige

II.

Nachdem die Datierung der Darstellung der Tellenepisode in der Erzählung des Weißen Buches von Sarnen gelungen ist, müssen auch noch die anderen Quellenbelege des Meisterschützen aus der Zeit vor dem Erscheinen der gedruckten Chronik Etterlins geprüft werden. An erster Stelle steht hier das Bundeslied, das nach seinem neuesten Herausgeber Fragmente eines alten Tellenliedes enthält, das urtümlicher sein soll als die Tellendarstellung im Weißen Buche¹.

Das Bundeslied, das Werden und Wachsen der Eidgenossenschaft von der Befreiung der Waldstätte bis zum Ende der Burgunderkriege beschreibt, ist einst sehr verbreitet gewesen, sodaß neben drei alten Handschriften nicht weniger als zwanzig alte Druckausgaben bekannt sind². Für die Feststellung der Urfassung und der ältesten Überlieferung kommen aber nur die drei Handschriften und der älteste Druck von 1545 (Überlieferung B) in Frage. Alle späteren Abdrucke sind von diesem abhängig und fallen daher für eine solche Untersuchung aus³. Die Handschrift Mü stammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts und trägt am Schlusse des Bundesliedes die Jahrzahl 1499, die jedoch gar nicht zum Liede, sondern bereits zum folgenden Texte gehört⁴. Die Handschrift A befindet sich in einem

Marginalien beim Abschreiben an falscher Stelle eingerückt wurden, ist unbedingt noch ein Zwischenglied Aba anzunehmen. Der Stammbaum sieht dementsprechend so aus:



¹ Vgl. Max Wehrli, Das Lied von der Entstehung der Eidgenossenschaft, in QW III/2, S. 25 ff. Nach ihm bietet das aus dem Bundeslied erschlossene Tellenlied «die Tellensage in der ältesten erhaltenen schweizerischen Version» (S. 27). Die «Erzählung des Weißen Buches bzw. seiner Vorstufe hat... dem Tellenlied gegenüber manche Züge gemildert» (S. 31).

² QW III/2, S. 8—10.

³ Vgl. QW III/2, S. 5 ff.

⁴ Wenn man diese Jahrzahl als Entstehungszeit der erhaltenen Abschrift im Münchner Sammelband Cod. lat. 14668 betrachtet, so ist das die älteste Überlieferung des Bundesliedes. Die textkritische Bearbeitung ergibt jedoch, daß bereits die Vorlage dieser Abschrift auf die Zeit nach 1501 zu datieren ist (vgl. Anm. 19).

1524 entstandenen Sammelband, der auf einer Vorlage von 1501 fußt⁵. Die dritte Handschrift C wurde 1532—1536 geschrieben und geht ebenfalls auf eine Vorlage zurück, die sich allerdings nicht mehr genau datieren läßt⁶.

Der Vergleich dieser vier, für die Wiederherstellung des Urtextes maßgebenden Überlieferungen ergibt folgendes Ergebnis. Die Titel sind bei allen verschieden und später hinzugekommen und zwar im Falle Mü und C erst dann, als das Lied bereits den überlieferten Umfang besaß, der bei beiden sehr stark abweicht⁷. Der Anfang des Liedes mitsamt der Ankündigung des Tellenschusses ist bei allen vier Überlieferungen gleich, mit der Ausnahme, daß die Strophen 2 und 3 bei Mü vertauscht sind. Mit der Beschreibung der Vorgänge dieses Schusses beginnt jedoch ein sehr stark gestörter Abschnitt. Der Druck B malt in vier Strophen eine Diskussion zwischen dem Landvogt und Tell vor dem Schuß aus (3a—d), dann folgt eine überall gleich überlieferte Strophe (4). Hernach bringt B wiederum eine Zusatzstrophe (4a) und dann schließen sich die Beschreibung des glücklichen Schusses mit der Auseinandersetzung über den zweiten Pfeil an, die bei A und B übereinstimmen und zwei Strophen umfassen (5 und 6), während Mü und C drei ihrerseits fast völlig gleichlautende Strophen enthalten (5, 6, 6a). Nachher schließt die gestörte Stelle damit ab, daß

Die Jahrzahl 1499 erhält ihre Erklärung dadurch, daß dem Bundeslied in der Münchner Handschrift unmittelbar das Ausschreiben Kaiser Maximilians an die Kurfürsten, Fürsten und Stände zum Krieg gegen die Eidgenossen vom 22. April 1499 folgt. Die Nachkontrolle anhand von Photokopien hat diesen Sachverhalt bestätigt. Die Jahrzahl 1499 gehört nicht zum Lied, sondern zum Ausschreiben und diese Zeile muß in der Edition von Max Wehrli (QW III/2, S. 50) gestrichen werden.

⁵ Vgl. QW III/2, S. 5.

⁶ Vgl. QW III/2, S. 6 f.

⁷ Der Titel von A ist nur verständlich im Zusammenhang des ganzen Handschriftenbandes und sagt, es folge ein Lied über den Bund der Eidgenossen und auch über die vorausgehenden Ereignisse (Burgunderkrieg). Mü nennt ein Lied über den Schweizerbund mit 23 Strophen. Der Druck B sagt, es sei ein Lied über den Ursprung der Eidgenossenschaft und den ersten Eidgenossen Wilhelm Tell, auch über den ganzen Bund mit der Eidgenossenschaft gegen Karl den Kühnen und wie dieser erschlagen wurde. C hat entsprechend dem kürzeren Text zum Titel, es sei 1473 (!) anlässlich des zehnjährigen Bundes Herzog Sigmunds mit den Eidgenossen und des Bundes der Städte der Niederen Vereinigung mit diesen gemacht worden. Vgl. den Wortlaut QW III/2, S. 34/35. Zum folgenden Textvergleich des Liedes vgl. QW III/2, S. 34—51.

Mü allein steht und in einer Strophe die Bestrafung Tells mit dem Ertränken im Urnersee erzählt (6b). Die folgenden zwölf Strophen sind überall gleich überliefert und behandeln zunächst die Mißwirtschaft der Vögte und deren Vertreibung (7, 8), die Gründung des Bundes (9), das Wachsen der Eidgenossenschaft bis zu den Burgunderkriegen (10—13), und enden mit dem Zusammenschluß der Gegner Karls des Kühnen (14—18). Hier schließt die Handschrift C, während die übrige Überlieferung noch den Verlauf der Burgunderkriege bis zum Tode Karls erzählt (19—29). Auch dieser Teil ist in den drei verbleibenden ältesten Quellen einheitlich und umfaßt 11 Strophen, von denen allerdings in der Handschrift Mü eine (26) ausgefallen ist. Der Abschluß hingegen ist etwas verschieden, indem B eine religiös gefärbte Schlußstrophe anfügt (30) und Mü drei Strophen anschließt (30—32), von denen zwei die Niederlage der Burgunder zusammenfassen und die dritte die Bewährung der Eidgenossenschaft rühmt. Festzuhalten ist somit, daß der überwiegende Teil des ganzen Textes so übereinstimmt, daß der Wortlaut des Urtextes ohne weiteres erschlossen werden kann. Nur gewisse Sprach- und Schreibvarianten machen etwas Mühe, weil im Kleinen die Überlieferung oft stark auseinandergeht, was ja bei einem zur Hauptsache mündlich vorgetragenen Volksliede nur natürlich ist.

Die wichtigsten Ansichten über die Entstehung dieses Bundesliedes lassen sich folgendermaßen kurz zusammenfassen. Liliencron, der Herausgeber der historischen Volkslieder, datierte die Entstehung des Liedes auf das Jahr 1477. Er erwog aber die Möglichkeit, daß es allmählich entstanden sein könnte und zwar darum, weil die Strophe 9 nach einem Liedschluß aussehe und im folgenden inhaltlich klar getrennte Teile zu erkennen wären. Daß die Handschrift C einen Zustand vor der Anfügung der Darstellung der Burgunderkriege wiedergebe, hielt er jedoch für unwahrscheinlich, weil sie sonst allgemein den jüngsten Text und bei der Tellenepisode eine spätere Erweiterung enthalte⁸. Aus dieser ganz vorsichtig gefaßten Äußerung Lilien-

⁸ Vgl. die vor bald hundert Jahren erfolgte, aber immer noch als gut und sorgfältig zu bezeichnende Edition von H. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen, Bd. II (1866), S. 109—115. Während Liliencron nur die Möglichkeit erwogen hat, die ersten neun Strophen könnten vielleicht ein ursprüngliches Ganzes gewesen sein, erklärte Wilhelm Vischer, Die Sage von der Befreiung der Waldstätte, Leipzig 1867, S. 47 bestimmt, dieser Teil sei ein eigenes Lied gewesen. Vischers Ansicht hat sich dann in der Schweiz durchgesetzt.

crons entstand dann die Anschauung, daß die neun ersten Strophen des Bundesliedes ein altes Tellenlied darstellen würden⁹. Dieser These von einem alten selbständigen Tellenlied trat Karl Meyer entgegen, indem er betonte, daß nach seiner Auffassung das ganze Lied von einem Verfasser stamme und keine selbständige Quelle für die Tellenüberlieferung bedeute. Da die Tellenepisode sehr knapp erzählt sei und das Lied beim Übermut der Vögte selbst auf eine schriftliche Vorlage verweise, gehe nicht etwa das Weiße Buch auf ein solches altes Tellenlied zurück, sondern das Bundeslied beruhe seinerseits auf dem Text des Buches von Sarnen¹⁰. Eine völlig entgegengesetzte Ansicht vertritt der jüngste Herausgeber des Bundesliedes, Max Wehrli. Nach seiner Auffassung ist das Bundeslied unter dem Einflusse eines alten Tellenliedes entstanden und der Kern der Tellenepisode (Strophen 4—6b) geht auf das alte Lied zurück. Dieser Teil ist zu unterscheiden von der Darstellung der Übeltaten der Vögte, die durch eine Chronik angeregt wurde, und bedeutet einen vom Weißen Buche unabhängigen und ursprünglicheren Beleg für die Gestalt Tells. Nach Wehrli stammt dieses alte Tellenlied aus dem 15. Jahrhundert, war aber in seinem inneren Stil archaisch: ein germanisch-heroisches Heldenlied. Dementsprechend gebührt ihm auch der Vorrang gegenüber der Darstellung des Weißen Buches. Der Rest dieses älteren Liedes ist für ihn das früheste Zeugnis für die Lokalisierung der nordischen Apfelschußsage in Uri¹¹.

Wenn man zum Problem der Tellenüberlieferung im Bundesliede selbständig Stellung beziehen will, stehen zwei Wege offen. Man kann mit der Kritik der bisherigen Ansichten beginnen und damit auf langem Umwege zum Ziele gelangen oder dann bei der Überlieferung des Textes selbst ansetzen. Diesen zweiten Weg zu gehen — und zwar in voller Kenntnis aller bisherigen Meinungen — ist umso mehr notwendig, als bis heute eine vollständige kritische Bearbeitung der Textüberlieferung fehlt. Die Edition im Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft hat sich damit begnügt, die vier maßgebenden Texte im Paralleldruck darzubieten und einen

⁹ S. die Ausgabe von W. Vischer in Anm. 8 u. L. Tobler, Schweizerische Volkslieder, in *Bibl. älterer Schriftwerke d. deutschen Schweiz* IV, S. 3 ff.

¹⁰ K. Meyer, *Die Urschweizer Befreiungstradition*, Zürich 1927, S. 28/29 und *Hist.-Biogr. Lexikon* 6, Art. Tellenlied.

¹¹ QW III/2, S. 27 und 31.

Versuch des ursprünglichen Textes der neun ersten Strophen zu wagen. Was jedoch mangelt, ist die Abklärung des Verhältnisses der maßgebenden Textüberlieferungen zueinander, so daß der Versuch eines Originalwortlautes durchaus in der Luft hängt¹².

Die kritische Bearbeitung der Überlieferung hat in erster Linie von den Textlücken und Zusätzen auszugehen und in zweiter Linie die Wort- und Sprachabweichungen zu berücksichtigen¹³. Endziel muß sein, einen Entwicklungszusammenhang herzustellen, der in einem Handschriftenstammbaum seinen Ausdruck findet¹⁴. Auf Grund dieser geistigen Durcharbeitung läßt sich allein eine richtige kritische Textausgabe herstellen¹⁵.

Der erste wichtige Entscheid muß bei der großen Lücke der Handschrift C fallen. In ihr endet das Lied mit Strophe 18 und der Titel stimmt damit überein, indem er auf die ewige Richtung vom 11. Juni 1474¹⁶ und das Bündnis mit den Städten der Niederen Vereinigung

¹² Wehrli begründet (S. 10) seinen Verzicht auf die Abklärung des Zusammenhanges der ältesten Textzeugnisse damit, daß keines «ausschließlich mit einer bestimmten andern Fassung gemeinsame Fehler» aufweise. Die Grundlage seiner Edition und seiner Darlegungen nennt er selbst in folgenden zwei Sätzen. «Da die Möglichkeit, eine Filiation der vier Fassungen zu bestimmen, nicht besteht, so sieht man sich für die Erkenntnis des ursprünglichen Zustands auf eine inhaltliche Diskussion der vorkommenden Motive bzw. der stark von einander abweichenden Bestände an Strophen verwiesen. Im folgenden kommen damit zu den textkritischen Argumenten im engeren Sinn auch stilistische und sagengeschichtliche Erwägungen zur Sprache.»

¹³ Vgl. hiezu beispielsweise Joachim Kirchner, *Germanistische Handschriftenpraxis*, München 1950, S. 97. Zum Editionsproblem im Allgemeinen s. B. Meyer, *Zur Edition historischer Texte*, in *Schweiz. Zeitschr. f. Gesch.* 1 (1951), S. 177 ff.

¹⁴ Vgl. auch hiezu Kirchner, S. 95: «Das Aufstellen des Stammbaumes einer Handschrift führt aus dem Nebeneinander, in dem sich die Handschriften bei der Textvergleichung darboten, zu einem sinnvoll geordneten Nacheinander, das uns den organischen Zusammenhang der Zeugen einer Textüberlieferung vor Augen stellt.»

¹⁵ In diesem Sinne ist natürlich die Edition von Max Wehrli im Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ungenügend. Da die einzelnen Überlieferungen nahe beim Original stehen und bei der Tellenepisode sehr stark voneinander abweichen ist aber der Paralleldruck doch die richtige Editions-methode. Der Textabdruck ist somit in Ordnung, doch sind der Kommentar und die Einleitung mangelhaft fundiert und die Rekonstruktion (S. 14—16) ist falsch.

¹⁶ Der Titel des Liedes in dieser Handschrift (vgl. Anm. 7) enthält einen Datumfehler, indem er die Ewige Richtung mit Österreich auf das Jahr 1473 statt 1474 ansetzt. Vgl. *Eidg. Absch.* II, S. 913 ff.

Bezug nimmt. Es kann sich somit nicht um einen zufälligen Textverlust handeln, sondern nur entweder um einen Vorgänger der vollständigen Fassung oder um eine bewußte Verkürzung. Die erste Möglichkeit scheidet aus; denn wie schon Liliencron feststellte, besitzt diese Handschrift bei der Tellenepisode einen Wortlaut, der nicht ursprünglich sein kann¹⁷. Damit ist entschieden, daß es sich um eine bewußte Verkürzung handelt, die kaum anderswo entstanden sein dürfte als im Raume der Städte der Niederen Vereinigung¹⁸. Wenn Basel in Frage steht, ist die Zeit nach dem Baslerbund unwahrscheinlich¹⁹. Aus diesem Gebiet wird diese Kurzfassung über die Handschrift des Chorherrn Uttinger von Zürich in die jetzt noch erhaltene Handschrift C des Chronisten Werner Steiner gelangt sein²⁰.

Was die Abschlüsse des Bundesliedes in den Überlieferungen A, B und Mü betrifft, so ergibt sich, daß B eine Schlußstrophe mit religiöser Färbung enthält (30), wie sie für diese ganze Handschrift charakteristisch ist²¹. Diese dürfte neu sein und wenn sie wegfällt, entspricht der Schluß der Handschrift A. Die Strophe 29 ist somit als wahrscheinliches Ende des Originals zu betrachten und die drei Zusatzstrophen der Handschrift Mü (30—32) sind später, jedoch noch

¹⁷ Entscheidend ist aber nicht das von Liliencron herangezogene Verhältnis von B 3a und C 6a, sondern die Scheidung in zwei Überlieferungsgruppen bei den Strophen 6 und 6a. S. hierzu den Text weiter hinten.

¹⁸ Der neue Schluß gerade bei der Preisung der Städte der Niederen Vereinigung und die Erwähnung dieser Städte im Titel kann nicht zufällig sein, so daß die Kürzung irgendwie mit diesen Städten in Beziehung stehen muß. Am einfachsten ist natürlich das alles zu erklären, wenn die Veränderung in einer der genannten Städte erfolgte.

¹⁹ Basel ist in Strophe 18 der Handschrift C noch als Glied der Niederen Vereinigung und nicht als eidgenössischer Ort aufgezählt. Als Folge des Baslerbundes ist es in der Handschrift Mü in der gleichen Strophe getilgt. Somit muß die Verkürzung der Überlieferung, die zur Handschrift C führt, vor dem Baslerbund des Jahres 1501 geschehen sein, während die Überlieferung Mü ihre Umformung nach dem Jahre 1501 erfuhr. Die Erklärung von Wehrli (QW III/2, S. 45 Anm.), daß Basel schon von der Vorlage von Mü vergessen worden sei und daß Mü dann die Zahl der Städte auf vier reduziert habe, geht am Problem vorbei. Es handelt sich doch offensichtlich um eine bewußte Veränderung, die sich aus dem Baslerbund zwanglos erklärt.

²⁰ Vgl. QW III/2, S. 6/7.

²¹ Die religiöse Färbung ist festzustellen in den Versen 4a/6, 7/3 u. 30. Sie zeigt sich sehr ausgesprochen auch im Tellenspiel, das kurz vorher beim gleichen Buchdrucker herausgegeben wurde. Vgl. QW III/2, S. 11 u. 70 ff.

vor der Umfärbung ins Bayerische dazu gekommen²². Eine reine Zufallslücke ist das Fehlen der Strophe 26 in der Handschrift Mü. Daraus läßt sich keinerlei Schluß ziehen; denn sie kann ohne weiteres beim mündlichen oder sogar schriftlichen Weitergeben entstanden sein. Sicher ist damit jedoch, daß Mü als Vorlage für A und B nicht in Frage kommt. Das ist aber nichts Neues; denn das ging bereits aus dem Liedschluß hervor. Es ergibt sich somit aus allen diesen Verschiedenheiten des Schlußteiles, daß die Überlieferung C keiner der drei anderen als Vorlage gedient haben kann, daß aber auch Mü und B weder gegenseitig noch gegenüber A als Vorläufer in Frage kommen, die Handschrift A dagegen könnte — nur von der Bestandesseite der Schlußpartie des Liedes aus betrachtet — für alle andern Vorlage gewesen sein²³.

Die Entscheidung über den Zusammenhang muß jedoch bei der am meisten gestörten Stelle des Liedes über den Apfelschuß gesucht werden. Sie umfaßt die Strophen 3a bis 6b und ist scharf nach vorn wie hinten abgegrenzt, obschon die Tellenepisode schon bei der noch ungestörten Strophe 3 beginnt und die ebenfalls unberührten Strophen 7 und 8 die Befreiung von der Vögteherrschaft behandeln²⁴. Der Vergleich der Abweichungen ergibt sofort zwei Handschriftengruppen. A und B besitzen nur die Strophe 6, Mü und C haben den gleichen Text mit Zusätzen auf die Strophen 6 und 6a aufgeteilt. Besteht an sich die Vermutung, daß die kürzere Fassung der Gruppe AB dem Original näher steht als die Gruppe MüC, so ergibt sich eine klare

²² Die Strophen 30—32 fallen auch etwas aus dem Stil des ganzen Liedes heraus, indem sie den Inhalt viel breiter behandeln und bei 30 und 31 im Reim sorgfältiger sind. Es könnte sein, daß 30 und 31 sogar nachträglich zwischen 29 und 32 eingefügt wurden. 31 muß noch in schweizerischer Aussprache geformt worden sein, weil nur in dieser 31/ 4 und 5 reimen.

²³ C fällt als Vorlage deshalb aus, weil diese Überlieferung bei Strophe 18 endet, B kommt für A u. Mü nicht in Frage, weil nur sie die Umkehr von 16 u. 17 besitzt und ihr 30 nirgends erscheint, Mü kann nicht Vorlage von A u. B gewesen sein, weil bei ihr 26 fehlt und 30—32 keine Spur hinterlassen haben. A könnte dagegen — nur nach dem Bestand des Schlusses des Liedes beurteilt — die Vorlage von Mü und B gebildet haben. Vgl. hiezu den Parallelruck in QW III/2, S. 45—51.

²⁴ Daß die Entstehung der Eidgenossenschaft mit der Vögteherrschaft in den Strophen 7 und 8 zum ungestörten Text gehört, beweist, daß sie zum ursprünglichen Bestand gehört. Daß die Tellenschußepisode bereits in der noch ungestörten Strophe 3 beginnt, zeigt, daß sie ebenfalls dem Original zuzuschreiben ist.

Bestätigung dieses Sachverhaltes aus dem Vergleich der Strophe 5, denn hier hat nur sie einen ungestörten Text. Bei dieser Lage muß die Frage abgeklärt werden, ob nicht die Gruppe AB mit ihrem besseren Wortlaute einen Text bietet, der Vorlage für MüC gewesen sein könnte. Der Druck B scheidet sofort aus Bestandesgründen und wegen der Entstehungszeit aus²⁵. Es bleibt noch die Handschrift A, die ja auch nach dem Schlusse des Liedes Vorlage sein könnte. Die Frage spitzt sich somit darauf zu, ob die Vorlage von A, nämlich die Handschrift des Jahres 1501 Stammvater aller noch erhaltenen Texte sein könnte. Die genaue Beobachtung der Sprachvarianten ergibt jedoch Stellen, wo alle drei anderen Überlieferungen A gegenüberstehen und offensichtlich den besseren Text bieten²⁶. Der Vorläufer von A könnte somit nur Stammvater sein, wenn der Wortlaut zwischen diesem Vorläufer und A selbst verderbt worden wäre, was unwahrscheinlich ist. Eine Bestätigung dieses Entscheides bietet die Überschrift des Liedes. A nimmt hier Bezug auf die vorangehende Burgunderchronik, was ebenfalls auf den Vorläufer zurückgehen dürfte²⁷. Keine andere Überlieferung hat aber eine Spur von Kenntnis dieses Titels. Es ist deshalb anzunehmen, daß eine gemeinsame Stammhandschrift X zu einer Handschrift Y Anlaß gab, die Ahne der Gruppe AB ist, und zudem noch eine Handschrift Z zeugte, die den Ahnen der Gruppe MüC darstellt.

Wenn beide Gruppen gemeinsam zu einer verlorenen Handschrift X zurückführen, so ergibt sich daraus die Frage, ob dieses X nicht etwa sogar das Original des Liedes sein könnte. Diese Frage läßt sich nur anhand des Bestandes beurteilen, der diesem X zugeschrieben werden muß. Zweifellos gehörte ihm alles gemeinsame Gut der vier maßgebenden Überlieferungen, nämlich die Strophen 4, 5 und 6 an, wie sie die Handschrift A noch klar darbietet. Wenn man aber diesen Text in den Rahmen der ungestörten Strophen 1—3 und 7—29 einspannt, so entsteht zwischen 6 und 7 eine Stoßfuge, die nicht ur-

²⁵ Der Druck B scheidet deswegen aus, weil er ja die Strophen 3a—3d und 4a besitzt, die bei den anderen Handschriften fehlen. Außerdem ist dieser auf ungefähr 1545 zu datieren, was für alle anderen Überlieferungen zu spät ist.

²⁶ Bei 3/4 überliefern Mü, B und C richtiger «liebsten sun» und A steht allein mit «eygenen sun». Ebenso ist bei A 6/4 und 6/5 gegenüber den anderen Handschriften vertauscht. A steht auch bei 15/5, 21/5, 25/3 allein.

²⁷ Vgl. Anm. 7, QW III/2, S. 5 und 34/35.

sprünglich sein kann. Hier muß etwas hinzu- oder weggekommen sein. Die Lösung des Problems ist leicht zu finden; denn wenn man die Strophe 6 ausklammert, so entsteht ein einwandfreier und völlig gleichmäßiger Text. Der Unterschied zwischen dem gemeinsamen Stammvater X und dem Original liegt also darin, daß der Sänger von X eine erste Erweiterung der Darstellung von Tells Apfelschuß vornahm und den zweiten Pfeil erwähnte.

Was jetzt noch zu tun bleibt, ist die Klärung der Stellung der erhaltenen Handschriften und des ältesten Druckes innerhalb der beiden Gruppen Y und Z. Zwischen der verlorenen Handschrift Y und dem 1524 entstandenen Manuskript A steht die verschollene Handschrift Ya des Jahres 1501. Von Ya zu A liegt ein schriftlicher Textübergang vor, der wahrscheinlich nichts am Texte veränderte. Zwischen Y und Ya muß jedoch eine mündliche Weitergabe vorhanden sein; denn nur sie erklärt, warum der ebenfalls von Y abstammende Druck B oft mit der Gruppe Z zusammen eine bessere Lesart bewahrt hat²⁸. Selbstverständlich kann diese mündliche Weitergabe auch über mehr als eine Person gegangen sein. Weniger erfaßbar ist die Verbindung zwischen dem Druck B und Y. Hier ist einmal ein Einfluß des Urner Tellenspiels wahrzunehmen, das kurz vorher in der gleichen Offizin gedruckt wurde²⁹. Außerdem scheint es, als ob der Wortlaut für den Druck etwas bereinigt worden sei, doch ist keinerlei Anzeichen vorhanden, daß mehrere Handschriften zu einer bewußten Edition verarbeitet worden sind³⁰. Zwischen diesem Druck und Y ist

²⁸ Vgl. die Stellen in Anm. 26.

²⁹ Vgl. hiezu Wehrli in QW III/2, S. 19. Am eindeutigsten ist dieser Einfluß zu erfassen bei der Verwandlung des Schlachtortes Nancy in «Nüsse» B 29/6 und Tellenspiel 572.

³⁰ Wie Wehrli S. 36 Anm. richtig feststellt, können die Zusätze der Handschrift B und zwar 3a—d gut aus der Anlehnung an die Strophen 3 und 4 erklärt werden, die ja in der Vorlage enthalten waren. Gewisse wörtliche Übereinstimmungen mit Mü und C im Gegensatze zur enger verwandten Überlieferung A erklären sich aus der Abstammung von Y und zufälligem Abweichen von A. Kritisch ist dagegen die Stelle 3a/1,2 und 6a/1,2, weil 6a nur in der Gruppe Z vorkommt. Ob man mit Liliencron annimmt (S. 110), hier habe B auf C eingewirkt oder wie Wehrli richtiger vorschlägt 6a/1,2 (Mü u. C) habe auf 3a/1,2 (B) einen Einfluß ausgeübt (S. 12), immer ist eine Berührung der Z mit der Gruppe X Voraussetzung. In diesem Falle könnte ja auch 5/3 (C) auf 4a/1 (B) eingewirkt haben. Hiezu ist aber zu sagen, daß ein genauer Vergleich der Varianten ergibt, daß ein Einfluß von C auf B unwahrscheinlich ist und daß die Angabe einer

mindestens ein mündlicher Übergang anzunehmen, der in der Umkehr der Strophen 16 und 17 eine dauernde Spur hinterließ. Unbedingt eine schriftliche Verbindung muß dagegen in der letzten Stufe vorliegen, denn nur sie erklärt die außerordentlich gute Erhaltung der sprachlichen Form der Zusätze 3a-d, 4a und 30³¹.

Etwas schwieriger sind die Verhältnisse bei der Überlieferungsgruppe Z. Sicher ist hier einmal, daß bei der Handschrift C eine schriftliche Übernahme vom Buche des Chorherren Uttinger anzunehmen ist und daß zwischen dieser verlorenen Handschrift Zba und Z mindestens ein Zb liegen muß. Hier hat die Verkürzung auf Strophe 18 stattgefunden und zwar wahrscheinlich im Gebiete der ober-rheinischen Städte und vor dem Abschluß des Baslerbundes³². Das bedeutet, daß eine mündliche Weitergabe zwischen Z und Zb anzunehmen ist. Diese ist sicher auch die Ursache der Veränderung der Strophe 5 gewesen. Von Z und Mü ist gleichermaßen zunächst eine mündliche Verbindung zu einer Fassung Za Voraussetzung der starken Umgestaltung, die sich im Zusatz von 6b und 30—32, dem Verlust von Strophe 26 und der Umstellung von 2/3 äußert. Diese Fassung ist noch in der Schweiz entstanden und zwar nach dem Baslerbund, denn Basel wird bei der Aufzählung der Städte der Niederen Vereinigung bewußt weggelassen³³. Die Jahreszahl 1499 kann deshalb nicht stimmen und gehört gar nicht zum Lied, sondern zum folgenden Stück der Handschrift, nämlich dem Ausschreiben Kaiser Maximilians gegen die Schweizer vom 22. April 1499³⁴. Von Za ist dann in Bayern die heute noch erhaltene Handschrift Mü mit sprachlicher Veränderung in bayerisches Deutsch hervorgegangen. Der

Schußdistanz durchaus keine Berührung der Handschriften erfordert. Auch der Vergleich von Mü und B ergibt nichts, was darauf hindeutete, daß Mü bei der Abfassung von B benutzt worden wäre. Dagegen ist wohl zu beachten, daß im Falle B der Landvogt, im Fall Mü und C Tell ein «zornig man» war. Beides sind Zusatzstrophen zum ursprünglichen Text. Es ist daher wahrscheinlich, daß nicht Mü auf B gewirkt hat, sondern daß ein drittes unbekanntes Lied von einem zornigen Mann bei B die Gestaltung von 3a/1,2 und bei Mü und C 6a/1,2 hervorgerufen hat.

³¹ Bei allen diesen Zusatzstrophen der Überlieferung B sind die Reime überdurchschnittlich gut erhalten.

³² Vgl. Anm. 18 u. 19.

³³ Vgl. Anm. 19.

³⁴ Vgl. Anm. 4.

des Weißen Buches. In diesem Falle ist nur die Mißwirtschaft der Vögte übernommenes Gut und die Tellenepisode von selbständiger Bedeutung, weil sie nicht aus der Chronik stammt³⁵. Aber auch in diesem Falle ist die Quelle für die Tellenfrage von geringem Werte, weil sie den Apfelschuß nur kurz erzählt. Deutlicher als beim Weissen Buche ist einzig die Drohung des Landvogtes für den Fall eines Fehlschusses³⁶.

Was die Zusätze zum ursprünglichen Texte bringen, stammt aus den Jahren zwischen 1477 und dem jeweiligen Abfassungsdatum der noch erhaltenen Quelle. Es besteht keinerlei Hinweis darauf, hier den Einfluß eines alten Tellenliedes anzunehmen, sondern handelt sich vielmehr um ein allmähliches Ausgestalten der hiezu anreizenden kurzen Tellenarstellung. Wenn sich dabei mit Rede und Gegenrede ein altes Formelement bemerkbar macht, so setzt das kein germanisch-heroisches Heldenlied voraus, sondern beruht einzig darauf, daß sich die volkstümliche Weiterbildung stets älterer Formen bedient als die hohe Kunst einer Zeit³⁷. In entsprechender Art sind die Motive zu werten. Daß eine volkstümliche Weiterbildung eine Schußdistanz einführt, ist ganz natürlich³⁸. Charakteristisch für die Weite der um

³⁵ Während der Text des Weissen Buches über die Befreiungsgeschichte bis zum Druck von Etterlins Chronik nur im engsten Raume bekannt war, ist die Darstellung Justingers durch die bernische Chronistik und die darauf fussenden anderen Chroniken schon im 15. Jahrhundert weit herum bekannt geworden. Beide Berichte enthalten den Übermut der Vögte, doch ist die Tellenepisode nur im Weißen Buche enthalten. Sofern das Lied auf eine indirekt auf Justinger zurückführende Chronik verweist, ist der in ihm enthaltene Tellenschuß eine primäre Überlieferung.

³⁶ Vgl. QW III/1, S. 15/16 u. QW III/2, S. 38/39.

³⁷ Das Fortleben archaischer Formen in der Volkskunst ist eine Erscheinung die nicht nur in der Dichtung, sondern vor allem in der Kunstgeschichte festzustellen ist. Es entspricht durchaus der volkstümlichen Weiterbildung, daß die Reime nicht immer rein sind. Eine Ausnahme bilden die Zusatzstrophen 3a—d und 30—32 (Mü u. B), die bewußt dem Liede zugefügt wurden zur Ergänzung, während die übrige Ausgestaltung der Tellenepisode nicht aus künstlerischen Gründen, sondern rein aus einem inhaltlichen Bedürfnis erfolgte. Die bewußte Vervollständigung des Liedes erfolgte begreiflicherweise auf einem höheren Niveau. Es besteht keinerlei Notwendigkeit, aus dem Stilunterschied der Strophen auf den Einfluß eines alten Tellenliedes zu schließen.

³⁸ Max Wehrli (QW III/2, S. 24 u. 38 Anm.) nimmt an, die Schußdistanz gehöre zum Urbestand der Apfelschußsage und dementsprechend auch des von ihm erschlossenen alten Tellenliedes. Dabei ist aber zu beachten, daß sie im Bun-

1500 — der Zeit vor dem Druck Etterlins und der damit beginnenden Verengerung auf eine Überlieferungsfamilie — bestehenden Varianten der Tellenerzählung ist der Befehl des Landvogts, Tell in den Urnersee zu werfen, um ihn zu ertränken³⁹.

Eine ganz ähnliche volkstümliche Abweichung der Tellenepisode bietet die dritte alte Quelle, die Chronik, die Melchior Ruß, der Sohn des gleichnamigen Stadtschreibers von Luzern verfaßt hat. Da er selbst schreibt, er habe sein Werk im Jahre 1482 begonnen, und die Darstellung von Tell an dessen Anfang zu finden ist, läßt sich diese genau datieren⁴⁰. Ruß erzählt zunächst die Befreiung der Waldstätte und zwar nach der zweiten Fassung Justingers. Hier fügt er bei der ersten Erwähnung einer Vögteherrschaft ein, daß Tell unter Androhung des Todes zum Apfelschuß gezwungen wurde, dessen Schicksal der Leser später in einem Lied finden werde. Der Wortlaut des Textes läßt erkennen, daß Ruß hier das Bundeslied im Auge hat⁴¹. Er bringt dann aber das angekündigte Lied nicht, sondern fährt nach

deslied in der Zusatzstrophe B 4a und im Zusatz zu C 5 vorkommt, das heißt, immer nur Nachtrag ist. Außerdem ist sie bei beiden Stellen weder formell noch materiell übereinstimmend. In der übrigen Apfelschußüberlieferung kommt sie nur bei William of Cloudesly in England vor. Dazu ist zu beachten, daß die Angabe einer Schußdistanz bei einem Meisterschuß eine ganz natürliche Ausschmückung bedeutet. Ist die Grundlage schon zu schmal, um anzunehmen, daß dieses Motiv zur ursprünglichen Apfelschußsage gehört, so ist sie noch ungenügender für den Tellenschuß. Hier zeigt sich deutlich der Mangel an methodischer Durcharbeitung der Ueberlieferung. Es geht selbstverständlich nicht an, einfach Motivketten zu konstruieren und diese dann als Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung zu nehmen. Damit sind eben alle weiteren Folgerungen haltlos.

³⁹ Die nur in der Überlieferung Mü enthaltene Zusatzstrophe 6b ist für die Beurteilung der ganzen Tellenfrage deswegen wichtig, weil sie zeigt, daß um 1500 eine mündliche Tradition bestanden haben muß, nach der der Landvogt Tell in den Urnersee werfen ließ. Die Tellenüberlieferung besaß demnach noch keine festen Formen, wie sie sie dann nach der Veröffentlichung von Etterlin angenommen hat. Auf Grund einer in einer einzigen Handschrift erhaltenen Zufügung zu schließen, das Motiv des Sees und der Mangel an Hilfe hätten zu den Resten eines alten Tellenliedes gehört (QW III/2, S. 24), geht natürlich viel zu weit. Diese Tellenvariante muß mit derjenigen der Chronik von Ruß zusammen betrachtet werden.

⁴⁰ Vgl. den alten Abdruck in *Der Schweizerische Geschichtsforscher* 10 (1838), S. 7 und 58—65.

⁴¹ Ruß schreibt: «... das er sim eigen kindt ein öpfell ab dem haupt müst schießen, oder wa er das nit hette gethan, so hette er selbs müssen darumb ster-

Justinger fort bis vor die Schlacht am Morgarten. Hier unterbricht er den Lauf der Vorlage abermals, setzt den ersten Bund ein und läßt ein ganzes Kapitel folgen «Wye es Wilhelm Thellen ergieng uff dem sew». In diesem berichtet er, daß Tell nach dem Apfelschuß gegen Uri fuhr, weinend der versammelten Gemeinde klagte, und zwar in der Absicht sich zu rächen. Als der Landvogt das vernahm, ließ er ihn an Armen und Beinen binden, um ihn nach Schwyz in das Schloß im See zu führen. Wie der Vogt mit ihm im Schiff auf dem Urnersee heimfuhr, kam ein solcher Sturm, daß ihn die Insassen um die Hilfe Tells baten. Er versprach Tell frei zu lassen, wenn er sie sicher ans Land bringe. Tell stimmte zu, lenkte das Schiff zur Tellenplatte, nahm die Armbrust, sprang auf die Platte und erschoss den Landvogt. Der Sturm verhinderte das Schiff, nochmals zur Platte oder zum Land zu kommen. Tell ging wieder in die Länder, klagte stärker denn zuvor, und daraus entstand der große Streit zwischen der Herrschaft und den Ländern, den Ruß anschließend wiederum nach Justinger erzählt, indem er mit der Vorgeschichte der Schlacht am Morgarten beginnt⁴².

Die Überprüfung ergibt, daß die zweimalige Erzählung von Tell auf die Tücke des Justingerschen Textes zurückzuführen ist. An beiden Orten war von der Unterdrückung durch die Amtsleute der Herrschaft die Rede. Ruß hat aber an dieser Doppelung keinen Anstoß genommen, sondern sie als Bericht über das gleiche Geschehen betrachtet. Für die Erforschung der Gestalt des Schützen Tell sind beide Einschreibungen in den Justingerschen Text von verschiedener Bedeutung. Die erste ist nur ein Beleg, daß das Bundeslied tatsächlich aus der Zeit von 1477 stammt und darum 1482 Ruß bereits bekannt

ben, als Ir das hernach, wie es im ergieng werdet hören in einem liedt . . .» Damit ist zu vergleichen Bundeslied 3 (A) «. . . wie einer müst sym eygenen sun/ein epfell ab der scheytel schon / mitt sinen henden schießen.» Ebenso 4/6 (A) «. . . und kostet dich din lebenn.» Bei dieser zweiten Stelle handelt es sich allerdings um die Strafe bei einem Fehlschuß. Alles das gehört jedoch zum Urbestand des Bundesliedes und steht so nahe beisammen, daß hier unbedingt eine Einwirkung des Bundesliedes auf Ruß anzunehmen ist.

⁴² Vgl. Geschichtsforscher 10, S. 63—65. Da die Frage, welche auf Justingers zweiter Fassung beruhende Chronik von Ruß benutzt wurde, nur auf Grund einer Durcharbeitung der bernisch-luzernischen Chronistik des 15. Jahrhunderts entschieden werden kann, wird sie hier bei Seite gelassen. Für das Tellenproblem ist sie belanglos.

sein konnte⁴³. Die zweite stellt eine volkstümliche Art der Tellenerzählung dar, die nach verschiedenen Anzeichen nicht ursprünglich sein kann⁴⁴, aber um 1482 offensichtlich in Luzern für richtig gehalten wurde. Irgend ein Schluß auf ein verschwundenes Lied mit diesem oder ähnlichem Inhalt ist nicht erlaubt, weil die zweite Stelle auf die erste Bezug nimmt und die erste das heute noch erhaltene Bundeslied im Auge hat⁴⁵. Ruß wollte offenbar das Lied später beim Wachstum der Eidgenossenschaft oder bei den Burgunderkriegen bringen, doch läßt sich darüber nichts aussagen, da seine Chronik nur unvollständig erhalten ist. Beachtenswert ist aber, daß bei ihm die Tellenepisode unmittelbar mit der Schlacht am Morgarten zusammenhängt.

Zusammenfassend läßt sich somit für das Bundeslied wie für Ruß übereinstimmend sagen, daß im Hinblick auf Tell beide weder in Bezug auf die Qualität der Überlieferung noch auf das Alter irgendwie mit der Darstellung des Weißen Buches vergleichbar sind. Es ist dar-

⁴³ Vgl. Anm. 41. Diese Stelle von Ruß bietet nichts, was nicht aus dem Bundeslied erklärt werden könnte. Die Erzwingung des Schusses unter Todesdrohung ergibt sich ganz natürlich aus der Todesdrohung beim Fehlschuß.

⁴⁴ Die Spuren volkstümlicher Weiterbildung zeigen sich sofort, so bald man an die Realprobe herangeht. Tell fährt nach dem Apfelschuß nach Uri. Wo fand denn der Schuß statt? Er klagt der versammelten Gemeinde, wie es ihm gegangen und noch weiter täglich ginge. Ist eine solche Versammlung wahrscheinlich und was leidet denn Tell weiter? Als der Sturm bei der Seefahrt kommt, schreien jung und alt, Weib und Kinder. Welche und wo? Was soll das heißen, daß Tell nach dem Sprung auf die Tellenplatte und der Tötung des Vogtes wieder in «die lender» geht und stärker als vorher klagt? Diese ganze Überlieferung hat den Zusammenhang mit einem tatsächlichen Geschehen in sehr starkem Maße verloren.

⁴⁵ In Bezug auf dieses bekannte und oft erörterte Problem des Tellenstoffes bei Ruß, hat die Abklärung der Urfassung des Tellenliedes die Lage wesentlich geändert. Nach den bisherigen Anschauungen mußte man annehmen, daß das Tellenlied mehr als nur den gelungenen Apfelschuß enthielt. In diesem Falle bestand eine Schwierigkeit, die zweite Erzählung über Tell von Ruß mit dem angekündigten Lied in Übereinstimmung zu bringen. Entweder mußte man annehmen, daß dieser Text inhaltlich mit dem Liede übereinstimmte und daß der Chronist einfach den Inhalt anstelle des Liedes bot oder dann blieben nur die Thesen übrig, daß er das Lied bei der Niederschrift nicht mehr zur Verfügung hatte oder daß es bei der Kontrolle nicht das enthielt, was er glaubte. In jedem dieser beiden Fälle bot er dann einfach einen Ersatz. Die Schwäche dieser Thesen liegt jedoch darin, daß der Abstand von der ersten zur zweiten Tellenerwähnung bei Ruß sehr kurz ist. Jetzt — bei der neuen Anschauung über den ursprünglichen Wortlaut des Bundes-

um nicht von ungefähr, daß mit der Chronik Etterlins dann die auf die Sarner Quelle zurückgehende Darstellung alle übrige Überlieferung völlig aus dem Feld geschlagen hat. Bundeslied und Chronik von Ruß lassen beide erkennen, wie es mit der Tellenüberlieferung in den Jahren nach dem Burgunderkriege bestellt war. Damals bestanden sehr abweichende Erzählungen von Tells Schicksal, wobei als einzige feste Punkte der Gegensatz zum Landvogt, der Schuß des Apfels vom Haupte des eigenen Kindes und die Verbindung mit der Entstehung der Eidgenossenschaft vorhanden waren. Wie die Darstellung von Ruß mit aller Deutlichkeit zeigt, dürfte selbst in Luzern keine Überlieferung im Sinne des Weißen Buches vorherrschend gewesen sein. Genau so wie der Autor des Berichtes im Weißen Buche, hielt aber Ruß einen Bericht über die Entstehung der Eidgenossenschaft nur für vollständig, wenn die Geschichte von Tells Apfelschuß eingefügt wurde⁴⁶. Für die Überlieferung in der Zeit vor den Burgunderkriegen sagen Bundeslied und Ruß nichts aus. Hierüber ist einzig der Bericht des Weißen Buches vorhanden, der bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückführt. Von einem alten Tellenlied, das in archaisch-heroischer Form eine bessere Quelle als das Weiße

liedes — ist der Fall viel einfacher und stimmt besser mit dem Chroniktext überein. An der ersten Stelle gab Ruß den wesentlichen Inhalt des Liedes in bezug auf Tell und kündigte für später den genauen Wortlaut in einem Liede an. Dieses brachte er aber nicht hier, weil dessen Hauptinhalt ja das Wachstum der Eidgenossenschaft und die Burgunderkriege betraf. Das Lied paßte gar nicht hieher. An der zweiten Stelle dann fügte er alles das bei, was nicht im Liede zu finden war, nämlich das weitere Schicksal Tells nach dem Apfelschuß. Wenn sich nun das Bundeslied in dem späteren Teile von Russens Chronik befand, der nicht erhalten ist, so ist alles vollkommen in Ordnung. Der Chronist hat seinen Text bewußt und ohne Fehler gestaltet.

⁴⁶ Vgl. Teil I mit den Darlegungen über das Verhältnis zwischen Justinger und dem Verfasser des Vorläufers des Weißen Buches. Beachtenswert ist, daß auch Ruß als Luzerner seine ebenfalls auf Justinger zurückgehende Vorlage nicht für eine richtige Darstellung der Entstehung der Eidgenossenschaft hielt, wenn Tell darin fehlte und sie damit ergänzte. Das spricht dafür, wie stark sowohl um 1420 wie um 1482 die Gründungsgeschichte des Bundes mit der Tellenepisode verbunden war. Das Bundeslied hat das ja 1477 mit aller Schärfe formuliert, indem es aussprach, daß aus Tells Apfelschuß ein großer Streit hervorging, der den ersten Eidgenossen schuf (7/1,2).

⁴⁷ Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß damit sowohl der Stammbaum des Tellenstoffes wie die ganzen Darlegungen von Max Wehrli über das alte Tellenlied dahinfallen (QW III/2, S. 21—32). Vgl. hierzu Teil IV.

Buch darstellen sollte, ist keine Spur vorhanden⁴⁷. Damit fällt jeder Anhaltspunkt dahin, daß im 15. Jahrhundert der Stoff der Apfelschußsage vom Norden in die Innerschweiz gekommen wäre und sich dort heimisch gemacht haben könnte. Im Gegenteil ist festzuhalten, daß bereits am Anfang dieses Jahrhunderts der Apfelschuß Tells schon völlig mit der Entstehungsgeschichte der waldstättischen Eidgenossenschaft verknüpft war und daß Tells Schicksal örtlich mit zwei so weit auseinanderliegenden Punkten wie der Tellenplatte und der Hohlen Gasse in fester Verbindung stand.

III.

Die bisherige Untersuchung hat darüber Klarheit gebracht, wie früh und in welcher Form sich Tells Gestalt und sein Apfelschuß in der Innerschweiz nachweisen lassen. Ein Urteil über die Frage, ob es sich dabei um eine Sage oder um Geschichte handelt, läßt sich aber auf dieser Grundlage noch nicht fällen. Notwendig ist dazu noch die Übersicht, wo überall das Motiv des Apfelschusses vorkommt und welche Erscheinungen oder Überlieferungen mit Tell in Verbindung gestanden haben könnten. Dabei muß ein besonderes Augenmerk dem Zusammenhang dieser Meisterschüsse untereinander gelten, weil das einen Hinweis darauf zu bieten vermöchte, wie gegebenenfalls Tells Apfelschuß einzugliedern wäre.

Beim Überschauen aller Erwähnungen von derartigen besonderen Schußleistungen zeichnet sich sofort ein eigentliches Kerngebiet ab, das Dänemark, Norwegen und Island umfaßt, während vereinzelt Berichte aus England, Deutschland und der Schweiz stammen. Die erste Aufgabe einer kritischen Untersuchung muß es daher sein, den Zusammenhängen der Meisterschüsse in diesem nordischen Gebiete nachzuspüren¹. Dabei ist es unerlässlich, den besonderen Bedingun-

¹ Für die Prüfung der nordischen Überlieferung und der alten Belege über Tellenschüsse verfügen wir heute über die besondere Quellensammlung von H. de Boor im Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft III/1. Diese leistet ausgezeichnete Dienste und bedeutet einen großen Schritt nach vorwärts für die historische wie die germanistische Wissenschaft. Ich möchte an dieser Stelle Herrn Professor de Boor noch für den Hinweis auf die Arbeit von E. Mogk

gen schriftlicher und mündlicher Überlieferung Rechnung zu tragen, die hier im Norden Europas vorhanden waren, sodaß auch unverhältnismäßig späte Schriftzeugnisse mitberücksichtigt werden müssen.

Die älteste Erwähnung eines Apfelschusses befindet sich in den *Gesta Danorum*, die der dänische Kleriker Saxo Grammaticus vor dem Jahre 1219 bereits abgeschlossen hat². Dänemark stand damals auf einem kulturellen Höhepunkt und am Beginn einer schriftlichen Kultur. Mit dem etwas älteren Zeitgenossen Svend Aagesen begründete Saxo Grammaticus zu dieser Zeit die dänische Geschichtsschreibung, und zwar, den Verhältnissen entsprechend, noch in lateinischer Sprache. Nach den ersten neun Büchern seines Werkes über die vorgeschichtliche Sagenwelt begann Saxo im zehnten die historische Darstellung mit der Zeit König Harald Blauzahns, der im zehnten Jahrhundert gelebt hat. Unter diesem König spielte sich nach seiner Darstellung der Apfelschuß folgendermaßen ab. Ein gewisser Toko prahlte mit seiner Schießkunst, worauf ihn der König beim Wort nahm und den Apfel statt auf eine Stange auf den Kopf von Tokos Sohn legte. Der Schütze holte daraufhin drei Pfeile aus dem Köcher und traf das Ziel mit dem ersten Schuß. Der König fragte nach dem Zweck der übrigen Pfeile, und Toko antwortete freimütig, daß er einen Fehlschuß am König gerächt hätte. Diese Antwort blieb ohne Folgen. Kurz darauf fühlte sich der König durch ein weiteres Prahlen Tokos über den Skisprung herausgefordert. Toko überstand auch die ihm daraufhin gestellte, fast unmögliche Prüfung, ging dann aber zu Sven, dem Sohne König Haralds über. Später, beim Kriege zwischen Sven und Harald, berichtet dann der Chronist, daß Toko den König im Walde von hinten erschoss³. Eine erste Prüfung ergibt, daß

im Grundriß d. Germ. Philologie 2. Aufl. II/1 danken, die alle ergänzenden Angaben enthält, welche für die Meinungsbildung vom historischen Standpunkte aus wesentlich sind.

² Vgl. zu Saxo Grammaticus die Angaben von de Boor in QW III/1, S. 3* u. 6* ff. Er bietet auch den Auszug über Tokos Apfelschuß nach der Edition von Holder auf S. 28* und eine deutsche Übersetzung auf S. 29*. Die Stelle über die Ermordung Haralds durch Toko befindet sich lateinisch und deutsch in seiner Abhandlung S. 10*. Für den ganzen Textzusammenhang sind die vollständigen Editionen zu benutzen, nämlich *Saxonis Gesta Danorum*, ed. J. Olrik u. H. Raeder, Hauniae 1931, S. 274/75 u. 277 oder *Saxonis Grammatici Gesta Danorum*, ed. A. Holder, Straßburg 1886, S. 329/30 u. 332.

³ S. Anm. 2.

diese Episode wegen dem Skifahren an einer steilen und felsigen Küste nicht aus Dänemark stammen kann, sondern vermutlich in Norwegen ihre Gestalt erhielt. Es dürfte sich somit um eine geschichtliche Erzählung handeln, die von norwegischen Seefahrern an die Westküste Dänemarks gebracht wurde. Solche Berichte sind bei Saxo durchaus kein Einzelfall⁴.

Der zweitälteste Apfelschuß befindet sich in der Dietrichsage, die in Norwegen um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, zu einer Zeit, da Norwegen und Island in eine kulturelle Blütezeit eintraten, die bereits auf der Volkssprache aufbaute. Es handelt sich dabei um eine Kompilation von nordischem Erzählungsgut mit Darstellungen, die dem Verfasser aus Nordwestdeutschland zugekommen sein müssen⁵. Der Charakter rein nordischer Überlieferung ist somit nicht mehr gewahrt. Die Thidrekssaga gehört bereits der Kulturströmung an, die von der Blütezeit des Rittertums auf dem europäischen Kontinent auf die höfischen Kreise Norwegens überging. Die Zusammenflickung verschiedenen Stoffes zeigt sich gerade auch beim Apfelschuß. Sie befindet sich nämlich in der Wielandsage, die nur durch ein zufälliges Band in die ganze Dietrichwelt eingefügt wurde. Und der Schuß selbst ist wiederum eine klare ausschmückende Einschlebung in den Sagenkreis des Schmiedes Wieland, indem keinerlei richtige Verbindung mit dem vorausgehenden und folgenden Texte vorhanden ist. Der Verlauf ist nach der norwegischen Fassung folgender. Wielands Bruder Egil erschien am Königshofe und der König wollte erproben, ob er ein so guter Schütze war, wie das Gerücht sagte. Er legte dem dreijährigen Sohne Egils einen Apfel auf den Kopf und verlangte vom Vater, daß er ihn beschieße. Der Schütze nahm drei Pfeile und traf mit dem ersten das Ziel. Auf des

⁴ S. de Boor in QW III/1, S. 6*. Saxo Grammaticus gibt am Anfang seiner Chronik (ed. Olrik-Raeder, S. 4/5; ed. Holder, S. 3) als Quellen volkssprachliche Lieder, alte isländische Sammlungen und Kenntnisse Erzbischofs Absalons an. Aus diesem Grunde entstand die These, die Tokoerzählung sei von Island gekommen. Sie ist aber so mit dänischer Geschichte gemischt, daß es wahrscheinlicher ist, daß sie im Berührungsbereich norwegischer Seefahrer mit Dänen die Gestalt erhielt, in der sie bei Saxo auftritt.

⁵ Über die Dietrichsage vgl. de Boor in QW III/1, S. 4* u. 14* ff., sowie E. Mogk in Grundriß d. Germ. Philologie, 2. Aufl. II/1, S. 859 ff. Die deutsche Übersetzung in der Sammlung Thule (Bd. XXII) besitzt eine für die wissenschaftliche Arbeit nicht in Betracht zu ziehende Einleitung.

Königs Frage nach dem Sinn der mehrfachen Pfeile gab Egil die offene Antwort des geplanten Racheschusses, die straflos blieb. Neben dieser norwegischen Fassung besteht auch noch eine isländische. Sie unterscheidet sich von der norwegischen dadurch, daß der Meisterschuß nur eine von mehreren Schützenproben ist, daß Egil nur zwei Pfeile bereitlegte und daß die Auseinandersetzung über den zweiten Pfeil fehlt⁶. Die Prüfung dieser Quelle ergibt für beide Fassungen übereinstimmend, daß es sich bei dieser Episode der Thidrekssaga um eine rein literarische Ausschmückung mit einem fremden Stoffe handelt, der der Erzählung von Toko bei Saxo Grammaticus entspricht.

Die im zeitlichen Sinne beiden nächstfolgenden Quellen von Meisterschüssen stammen aus Island rund hundert Jahre später. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstand auf der kleinen Insel Flatey im Breitfjord ein großes Sammelwerk von Erzählungen⁷. Die Kultur Islands hatte damals bereits ihren Höhepunkt überschritten; dementsprechend ist die Sammlung auch keine Verarbeitung, sondern eine reine Zusammenstellung von Stoffen verschiedener Herkunft. Es ist deshalb auch gar nicht verwunderlich, daß der berühmte Schuß gleich in zwei verschiedenen Überlieferungen darin vorkommt. Die eine berichtet über ihn bei der Auseinandersetzung zwischen dem christlichen König Olaf Trygvason von Norwegen und dem noch heidnischen Großbauern Eindridi. Der König versuchte in verschiedenen Wettkampfproben den Bauern von der Kraft des Christentums zu überzeugen. Zuletzt kam das Bogenschießen an die Reihe, wobei sich Eindridi zunächst dem König gewachsen zeigte. Daraufhin ließ der König den Schwestersohn des Bauern holen und legte ihm einen Brettspielstein auf den Kopf. Der König schoß zuerst selbst, sein Pfeil ging zwischen Kopf und Stein durch und dieser flog nach hinten. Eindridi weigerte sich, diesen Schuß nachzumachen, worauf der König ihn für besiegt erklärte. Am nächsten Tag setzte sich der Wettkampf weiter fort, bis Eindridi einsah, daß der König Gotteshilfe besaß und sich taufen ließ⁸. Dieser Meisterschuß stimmt somit nur darin mit den übrigen überein, daß er eine von

⁶ Vgl. die Gegenüberstellung der Textstellen mitsamt Übersetzung von de Boor in QW III/I, S. 44* u. 45*.

⁷ S. de Boor in QW III/I, S. 3* u. E. Mogk, Grundriß d. Germ. Philologie II/I, S. 566 u. 815.

⁸ S. de Boor in QW III/I, S. 4*; Text u. Übersetzung im Auszug S. 40*-43*.

mehreren Prüfungen ist und daß das Ziel auf dem Kopfe eines Knaben liegt. Das Motiv, das zum Schuß führt, ist anders, das Ziel ist ein Brettstein und kein Apfel, und es schießt der König und nicht der Onkel des Knaben. Dieser weigert sich vielmehr, den Schuß des Königs nachzumachen. Wichtig ist auch, daß die Entscheidung nicht etwa bei diesem Schuß fällt. Die Übereinstimmung mit den übrigen nordischen Meisterschüssen ist so gering, daß höchstens eine Anlehnung zur Ausschmückung in Frage kommt. Auch diese ist aber unwahrscheinlich, weil der Schuß selbst anders erscheint und in einem ganz geschlossenen Ablauf von Ereignissen drin steht. Alles spricht dafür, daß hier ein Bericht über ein echtes Geschehen vorliegt, das seinerseits vom Apfelschuß beeinflusst wurde⁹.

Im gleichen Flateyjarbók befindet sich auch ein anderer Meisterschuß, der außerdem noch in drei verschiedenen anderen literarischen Formen im nordischen Kreise bekannt ist. Es handelt sich um den Schuß einer Nuß vom Haupte des Bruders, der einem Schützen namens Heming zugeschrieben wurde¹⁰. Die älteste Überlieferung ist die Erzählung im Flateyjarbók. Die nächste ist die Hemingsrimur, die in den Kreis der Rimurdichtungen des 15. und 16. Jahrhunderts auf Island gehört. Diese besitzt allerdings inhaltlich keinen Eigenwert, da sie ganz auf der Hemingerzählung beruht. Für die nordische Überlieferung charakteristisch ist, daß auch noch zwei späte Quellen berücksichtigt werden müssen, die auf dem Kontinent überhaupt nicht mehr in Betracht kämen. In Norwegen und Färöer wurden im 19. Jahrhundert zwei volksliedhafte Balladen aufgezeichnet, die ebenfalls den Schützen Heming betreffen und sogar die vollständigere Darstellung als die früheren Quellen enthalten¹¹. Dieser Stoff

⁹ Über die Merkmale einer Nachahmung des Apfelschusses vgl. Abschnitt IV. Bei der Beurteilung muß man selbstverständlich die nordische Umwelt und die Zeit der Christianisierung berücksichtigen.

¹⁰ Diese Gruppe von Meisterschüssen ist dadurch gekennzeichnet, daß das Ziel eine Nuß ist, die auf dem Haupte des Bruders des Schützen liegt. Sie hebt sich damit deutlich von der anderen ab, bei der ein Apfel auf dem Kopfe des eigenen Kindes ruht. Nicht in Verbindung zu diesen steht die Erzählung von Eindridi Breitferse, bei der ein Brettstein auf den Kopf eines Schwestersonnes gelegt wird. Das bestätigt, daß der Schuß des Königs bei Eindridi völlig allein steht.

¹¹ Über die Erzählung im Flateyjarbók vgl. de Boor in QW III/1, S. 3* u. 6* ff. Der Textauszug mit Übersetzung befindet sich S. 30* bis 33*. Zur Hemingsrimur s. de Boor in QW III/1, S. 4* u. E. Mogk, Grundriß d. Germ. Philologie

ist somit im ganzen von Norwegen aus besiedelten Raum bekannt gewesen. Der Inhalt der Episode ist, daß König Harald der Harte Heming, den Sohn des Aslak, der in der färöischen Ballade zum Teil Geyti genannt wird, zum Wettkampf mit ihm zwang. Am Schluß von Schießproben verlangte der König, daß der Schütze eine Nuß vom Kopfe seines Bruders schoß. Dieser Schuß gelang. Bei der Erzählung ist der König mit dem Schuß nicht zufrieden und es folgen dann weitere Proben. Die beiden Balladen dagegen besitzen auch noch die Frage des Königs nach einem zweiten Pfeil und die freimütige Antwort Hemings¹². Alle diese Überlieferungen enthalten am Schlusse die Skifahrtsprüfung. Während alle andern damit enden, kennt die färöische Ballade noch einen zweiten Teil mit dem Zug Haralds nach England, bei dem Geyti den König tötet. Der Vergleich ergibt sofort, daß wir es hier eindeutig mit dem gleichen Stoff zu tun haben, sowohl in den Balladen des 19. Jahrhunderts wie in den früheren Quellen. Da die Fassung der Balladen vollständiger ist, muß eine gemeinsame Grundlage vorhanden gewesen sein, die älter ist als die Erzählung im Flateyjarbók. Wir dürfen daher annehmen, daß in Norwegen vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Erzählung vorhanden gewesen ist, die fast völlig dem Bericht entspricht, den uns Saxo Grammaticus von Toko gibt.

Wenn zwei Erzählungen vorhanden sind, die beide aus Norwegen stammen, und deren Inhalt ist, daß in Verbindung mit anderen Leistungsproben, in der Absicht, die Schützenkunst zu prüfen, einem guten Schützen die Aufgabe gestellt wurde, vom Haupte eines ihm eng verbundenen Menschen einen Gegenstand herunterzuschießen und dieser mehrere Pfeile vorbereitet, um sich bei einem Fehlschuß zu rächen, was durch Frage und Antwort offenbar wird, worauf dann

II/1, S. 725. Für die norwegische und färöische Ballade s. de Boor in QW III/1, S. 3* mit den Texten und Übersetzungen S. 34* bis 41*. In der färöischen Fassung trägt der Schütze den Namen Geyti, doch ist er ebenfalls Sohn des Aslak und es ist noch bekannt, daß er auch den Namen Heming führt (Strophe 60). Zur Frage der Vollständigkeit der Überlieferung vgl. Anm. 12.

¹² Da die norwegische und die färöische Ballade, die einander keineswegs nahe stehen, beide den Abschluß des Meisterschusses durch die Episode mit dem zweiten Pfeil kennen, ist anzunehmen, daß diese alt ist und nur zufällig in der Erzählung fehlt. Die sehr viel kürzere norwegische Ballade dürfte in der heutigen Form jünger sein. Das zeigt sich beispielsweise darin, daß die Skifahrt als Strafe für den zweiten Pfeil bei Androhung der Einkerkung erzwungen wird.

später noch eine Skifahrt mit einem Sturz über einen Felsen folgt, so müssen sie irgendwie zusammenhängen¹³. Sicher handelt es sich um zwei getrennte Berichte eines gleichen Stoffes, der verschiedenen Zeiten zugeschrieben wird. Hemings König war Harald der Harte (1047—1066), Tokos König Harald Blauzahn (936—966), in beiden Fällen also ein Herrscher namens Harald. Die ganze Erzählung enthält in beiden Fassungen — wenn man von späteren Ausschmückungen absieht — keine sagenhaften Elemente, sodaß wir annehmen müssen, es handle sich um einen Bericht über ein einstiges tatsächliches Geschehen. Dabei ist keineswegs gesagt, daß die dänische Überlieferung die richtigere ist, da auch sie auf norwegischer Unterlage beruht. Die Aufgabe, die dahinter stehenden historischen Ereignisse zeitlich, räumlich und persönlich einzuordnen, muß der nordischen Geschichtsforschung überlassen werden. Sie spielt für die Frage, ob Wilhelm Tell eine Sagengestalt ist, auch keine Rolle¹⁴. Für deren Be-

¹³ Die Übersicht über die beiden Überlieferungsgruppen (Bruder-Nuß/Sohn-Apfel) ergibt folgendes gemeinsames Gut. Überall geschieht der Schuß in der Absicht, die Schützenkunst zu erproben. Er steht auch überall mit Ausnahme der Dietrichsage, wo der Apfelschuß als Ausschmückung isoliert vorkommt, in Verbindung mit anderen Wettkampfprüfungen und geht bei allen diesen Quellen einer Skifahrt voran. Verschieden ist der Träger des Zieles, im einen Falle der Sohn, im anderen der Bruder des Schützen. Dieser Scheidung entspricht genau das Ziel selbst, im einen Falle ein Apfel, im anderen eine Nuß. Mit Ausnahme der Hemingerzählung ist überall eine Mehrzahl von Pfeilen vorhanden, beim Apfelschuß sind es drei, beim Nußschuß zwei. Genau die gleichen Quellen enthalten auch die Frage und Antwort wegen den überschüssigen Pfeilen. Neben diesem gemeinsamen Gut gibt es aber noch eines, das sehr verwandt ist und das den Abschluß des ganzen Stoffes bildet. Der König heißt überall Harald, doch handelt es sich beim Apfelschuß um Harald Blauzahn, beim Nußschuß um Harald den Harten. Bei Saxo Grammaticus, der färöischen Ballade und der den Nußschuß nicht enthaltenden Hemingerzählung im Hauksbók (14. Jahrhundert wie Flateyjarbók) tötet oder verwundet der Schütze den König, was dann direkt oder indirekt zu dessen Tod führt. Dieser Schluß spielt sich in fremdem Lande ab, bei Harald dem Harten in England, bei Harald Blauzahn im Slavenland. Die Frage, ob auch hier ursprünglich ein gleicher Stoff vorliegt, der in früher Zeit sich in zwei Varianten schied, kann nur durch eine Untersuchung der nordischen Geschichte entschieden werden.

¹⁴ Die Forschung nach dem ursprünglichen Kern der Apfelschußgeschichte ist sehr schwierig. Da auch die dänische Überlieferungsgruppe den Skilauf an einer felsigen Küste kennt, kann ihre Heimat nicht in Dänemark sein. Die Frage ist dann aber, ob nicht diese Fassung in Dänemark umgestaltet wurde. Beachtenswert

antwortung muß einzig festgehalten werden, daß es im Norden, vermutlich in Norwegen, bereits vor dem Jahre 1000 einen Meisterschuß gegeben haben muß, der dann in dänischer und norwegischer Überlieferung weitergetragen, schon früh zur Ausschmückung anderer Erzählungen herangezogen wurde und wahrscheinlich damals bereits Nachahmungen hervorrief. Eine solche Imitation bezeugt die Erzählung von Eindridi bereits für den König Olaf Trygvason (955—1000), so daß König Harald der Harte für den ersten Meisterschuß außer Betracht fällt.

Außerhalb des nordischen Raumes ist der Apfelschuß nur ganz vereinzelt nachzuweisen. Nicht verwunderlich ist bei den in den maßgebenden Jahrhunderten bestehenden engen Beziehungen zum norwegisch-dänischen Raume das Auftreten in England. Hier ist ein nicht näher datiertes, aber schon aus einem Druck von 1536 bekanntes Volkslied über Adam Bell, Clim of the Clough and William of Clouesly erhalten, das am Schlusse einen Meisterschuß des William enthält¹⁵. Der Inhalt ist eine Art von Robin Hood-Ballade, die von drei geächteten, in den Wald gegangenen Schützen erzählt. William wird gefangen, befreit und zieht dann mit seinen Gefährten zum König, um Gnade zu erbitten. Die Königin erwirkt ihre Begnadigung. Der König erfährt frühere Übeltaten und verlangt Schießproben. William findet die Ziele zu groß. Die zweite der daraufhin vom Schützen selbst anerborenen Prüfungen betrifft den Apfelschuß vom Scheitel des eigenen Knaben. William gelingt es, den Apfel mit einem Breitpfeil zu spalten, wie er es anerboren hatte. Unter dem Eindrucke solcher Schießkunst nehmen der König und die Königin den Geächteten in ihren Dienst, der jedoch mit seinen beiden Gefährten zuvor nach Rom zieht, um Vergebung der früheren Sünden zu erlangen. Der Vergleich ergibt, daß die Verbindung dieses Apfelschusses nicht zur norwegischen Hemingerzählung, sondern zur dänischen Toko-

ist doch, daß der Zeitgenosse des Saxo Grammaticus, Sven Aagesen, Palnatoki auf der Seite König Haralds und nicht König Svens aufführt. Dieser Unterschied muß zusammen mit dem, daß die dänische Überlieferung die Zeit Harald Blauzahns, die norwegische die König Haralds des Harten annimmt (vgl. Anm. 13) und mit den inneren Verschiedenheiten von Apfel- und Nußschuß zum Ausgangspunkt einer Untersuchung genommen werden.

¹⁵ S. de Boor in QW III/1, S. 4* und den Auszug des Textes mit Übersetzung S. 46*—49*.

überlieferung führt¹⁶. Außerdem kann es sich keineswegs um eine literarische Beziehung handeln. Hier muß also ein uns heute nicht mehr bekanntes Bindeglied bestanden haben, das entweder Anlaß zur freien Ausgestaltung einer vorhandenen Ballade gab oder eine Imitation des Apfelschusses hervorrief. Da die Schießproben Williams keine richtige Verkettung im Gesamtverlaufe besitzen¹⁷, ist es wahrscheinlicher, daß eine Übernahme fremden Erzählungsgutes zur Ausschmückung vorliegt.

Keine Überraschung ist auch, daß der nordische Meisterschuß in Holstein ebenfalls vorkommt; denn dieses stand ja lange Zeit unter dem König Dänemarks, wo der Apfelschuß schon um das Jahr 1200 belegt ist. Die Überlieferung geht in diesem Falle auf ein altes Bild zurück, das sich noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Kirche von Wevelsfleth befand und im Jahre 1741 bereits renoviert wurde¹⁸. Demnach hat das Bild wahrscheinlich damals bereits Altersschäden aufgewiesen. Leider fehlt jede kunstgeschichtliche oder hilfswissenschaftliche Überprüfung, die vermutlich trotz der Übermalung von 1741 noch hätte feststellen können, wie alt die ursprüngliche Bild-darstellung und die erste Schrift gewesen sind. Nach diesem alten Bild ereignete sich ein Apfelschuß im Jahre 1472 im Zusammenhang mit holsteinischen Bauernunruhen, die sich gegen König Christian I. von Dänemark richteten. Nach dem Bericht aus dem Jahre 1798, der den großen Zusammenhang vermissen läßt, aber überlieferungsmäßig

¹⁶ Die Verbindung führt von William of Cloudesly zur dänischen Überlieferungsgruppe, weil es sich um einen Apfel als Zielgegenstand handelt. Außerdem wird der Sohn wie bei Saxo Grammaticus mit dem Rücken gegen den Schützen aufgestellt.

¹⁷ Die Einfügung der Schießproben nach der Begnadigung durch die Königin entbehrt einer richtigen Begründung und genau so ist das Ergebnis des Apfelschusses nicht zwingend mit dem Ende der Ballade verbunden. Der König, dem der Apfelschuß des William großen Eindruck machte, bietet diesem den Königsdienst an, doch die drei Schützen ziehen zuerst nach Rom, um ihre Sünden abzubüßen. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß es sich um eine Übernahme des Apfelschusses zur Ausschmückung handelt, denn in diesem Falle liegen die kritischen Stellen vorn und hinten dort, wo der Übergang zum Haupttext erfolgt. Zur Beurteilung dieser Frage genügt der Auszug von de Boor nicht, sondern es muß der ganze Text betrachtet werden, wie er in der Sammlung *English and scottish popular ballads edited from the collections of F. J. Child by H. Child Sargent and G. L. Kittredge*, London 1905, S. 245—254, zu finden ist.

¹⁸ S. de Boor in QW III/1, S. 5*, 19/20* mit den Texten S. 48*—51*.

zweifellos besser ist als der des Jahres 1844¹⁹, spielte sich der Vorgang folgendermaßen ab. In Dammedocht bei Wevelsfleth lebte ein Marschhauptmann Henning Wulf, der einen Hof mit viel Land besaß und als vortrefflicher Schütze bekannt war. Mehrmals hatte er auch bereits seinem Sohne einen Apfel vom Kopfe geschossen. König Christian I. hörte von dem Schützen und befahl Henning den Apfelschuß vom Haupte seines Knaben. Dieser gelang. Henning hatte jedoch dabei einen zweiten Pfeil im Munde (so ist er auch auf dem Bilde dargestellt). Der König fragte, für was dieser Pfeil bestimmt gewesen sei. Henning antwortete, für ihn, wenn er seinen Sohn getroffen hätte. Daraufhin habe ihn der König für geächtet, das Land für verfallen erklärt. Dieses heiße jetzt noch des Königs Acker und sei mit einer außergewöhnlich großen Königsabgabe belastet. Henning selbst sei auf der Flucht getötet worden. Diese Erzählung trägt alle Merkmale eines Berichtes von einem wirklichen Ereignis. Es ist ein geschlossener Ablauf mit Ursache und Folge vorhanden und der ganze Sachinhalt stammt vollständig aus einer bestimmten Zeit und Umgebung²⁰. Nichts ist unmöglich daran; denn in dieser Gegend war zweifellos eine alte mündliche Überlieferung vom Apfelschuß in der Art des Saxo Grammaticus vorhanden, die zur Nachahmung verleitete. Wir dürfen demnach annehmen, daß hier in Holstein im Jahre 1472 auf Befehl des dänischen Königs ein Apfelschuß wiederholt wurde.

Viel problematischer ist dann der Schuß einer Münze vom Haupte des eigenen Knaben, der in der Pfalz vom Freischützen Punker ausgeführt worden sein soll²¹. Beachtenswert ist dabei einmal die räumliche Distanz. Hier ist der Bereich des direkten nordischen Einflusses überschritten. Wichtig ist auch, daß dieser Meisterschuß in

¹⁹ Im Gegensatz zu de Boor (S. 20*) halte ich den Bericht vom Jahre 1798 für besser als den aus dem Jahre 1844 und zwar gerade, weil er nur von Hennings Apfelschuß erzählt. Die jüngere Darstellung ist bereits völlig durchsetzt mit historischem Wissen des Berichterstatters und darum in Manchem nur eine Quelle über die Ansichten des Jahres 1844.

²⁰ Die Anzeichen sind derart eindeutig für eine Wiederholung des Apfelschusses, daß es der Angabe gar nicht bedarf, Henning Wulf habe bereits vor dem befohlenen gleiche Schüsse einige Male ausgeführt, wie der Bericht von 1798 erwähnt. So aber ist es durchaus wahrscheinlich, daß Henning Wulf als guter Schütze den Apfelschuß bereits vollzogen hatte, bevor ihm der König diesen befahl.

²¹ S. de Boor in QW III/1, S. 5* und 52/53*.

einem ganz anderen Zusammenhang auftritt. Die Überlieferung geschieht weder durch ein Volkslied, noch durch eine historische Erzählung oder Chronik, sondern durch ein programmatisches Werk, nämlich den sogenannten Hexenhammer oder *malleus maleficarum*. Hier befindet sich in dem 1487 gedruckten Werke im 2. Buch und 16. Kapitel ein erster Abschnitt über die mit Pfeilen verbundenen Übeltaten. Dabei sind sechs Tatbestände aufgezählt, wovon der fünfte den Schuß einer Münze vom Haupte eines Menschen betrifft. Hier wird nun eine Begebenheit erzählt, die sich sechzig Jahre vor der Abfassung des Werkes in der Pfalz abgespielt haben soll. Bei der Belagerung der Burg Lindenbrunn durch den Pfalzgrafen wurde der Sieg dadurch ermöglicht, daß der Freischütze Punker vom Teufel täglich drei unfehlbare Schüsse zur Verfügung hatte, weil er unter Ableugnung der Dreifaltigkeit drei Pfeile in ein Kruzifix geschossen hatte. Als Anhang zu diesem Bericht erzählt der Verfasser, daß einst ein Adeliger die Schützenkunst Punkers auf die Probe stellen wollte. Er legte dem Sohne Punkers eine Mütze auf das Baret und gab dem Vater Auftrag, diese hinunterzuschießen, ohne daß das Baret mitgerissen werde. Der Schütze steckte einen Pfeil oben in sein Gölle, legte einen zweiten auf die Armbrust und schoß das Geldstück hinunter. Der Fürst fragte nach dem zweiten Pfeil und erhielt die Antwort, daß er für die Rache bei einem Fehlschuß bestimmt gewesen wäre. Diese Erzählung ist eine reine Ausschmückung und ist als solche auch vom Verfasser bewußt der Belagerung Lindenbrunns angefügt worden²². Sie ist mit dieser durch nichts als den Schützen selbst verbunden. Das spricht deutlich dafür, daß sie keinerlei Bindung an ein historisches Ereignis hat, sondern Sagengut ist, das hier einem Hexenmeister von Schützen zugeschrieben wurde. Das Ziel auf dem Baret des eigenen Kindes und der zweite Pfeil bezeugen, daß diese Sage sowohl auf den dänischen Apfelschuß wie auf den Tells zurückgehen könnte. Da die Kenntnis des dänischen Meisterschusses verbreiteter war, ist diese Herkunft wahrscheinlicher. In diesem Falle

²² Die mit «*Fertur denique de ipso*» eingeleitete Erzählung ist ein Anhang zur vorausgehenden, doch zählt sie der Verfasser als ein besonderes Pfeilvergehen auf. Schon A. Hofmeister, Zu Tells und Tokos Apfelschuß, in *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins* N. F. 39 (1926), S. 734, machte darauf aufmerksam, daß in diesen Einleitungsworten zugleich eine Bewertung liegt, indem offensichtlich der Verfasser für den Münzenschuß persönlich keine Gewähr leistet.

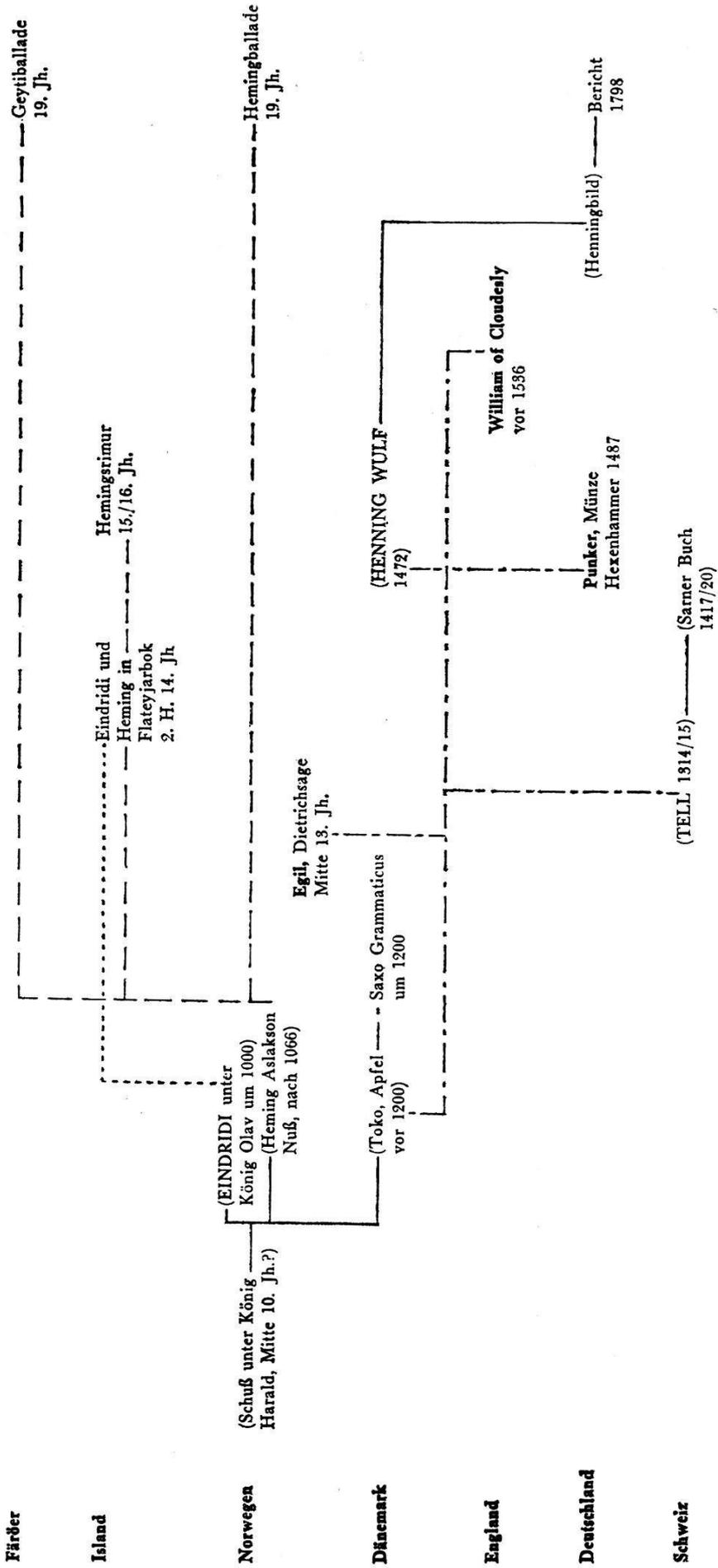
handelt es sich bei dem Schusse Punkers um eine Weiterformung der dänischen Erzählung auf Grund mündlicher Überlieferung außerhalb der nordischen Umwelt²³.

Die Prüfung dieser besonderen Schüsse hat somit ergeben, daß sie alle miteinander zusammenhängen, wobei die einen Verbindungen sicher, die anderen nur Vermutungen sind. Es zeichnet sich auch deutlich ein Zentrum ab, von dem alle diese Meisterschüsse ausgehen. Sie alle sind unmittelbar oder mittelbar auf den dänisch-norwegischen Raum rückführbar, wobei aber die Unterschiede der Stärke und Enge des Zusammenhanges außerordentlich groß sind. Auch in der Art der Verbindung mit der ursprünglichen Fassung liegt keine Gleichförmigkeit vor. Die einen Überlieferungen geben in irgend einer Abwandlung noch den echten Verlauf wieder, die anderen benutzen den Meisterschuß zur Ausschmückung fremden Geschehens und die dritten berichten von Wiederholungshandlungen²⁴.

²³ Es liegt eine außerordentlich starke Umgestaltung vor, die nur durch mündliche Weitergabe außerhalb des nordischen Kreises entstanden sein kann. Es handelt sich um eine Münze auf einem Barrett und der Teufel ist mit im Spiele. Das bedeutet einen Wechsel der Welt, in der sich der Schuß abspielt, und der ganzen geistigen Einstellung zur Tatsache des Schusses.

²⁴ Betrachtet man alle diese Meisterschüsse miteinander, so ergibt sich, daß sie wahrscheinlich alle zusammenhängen, doch sind die einen der Verbindungen sicher, die anderen nur Vermutung. Es ist aber keinerlei uniforme Erklärung der Verwandtschaft möglich. Es handelt sich weder um die verschiedene Ausprägung einer allgemeinen Wandersage, noch um eine literarische Ausbreitung des Berichtes von Saxo Grammaticus. Die ersten feststellbaren Formen sind die eines Schusses einer Nuß vom Haupte des Bruders im norwegisch-isländischen Bereich und die des Schusses eines Apfels vom Kopfe des eigenen Kindes im dänischen Raum. Diese Stoffe leben, zum Teil für uns belegt, zum Teil nur erschließbar, in mündlich weitergegebenen Erzählungen und Dichtungen und zwar über Jahrhunderte, so lange die mündliche Ueberlieferung ihre Kraft bewahrte. Die dänische Fassung wirkt sich in ganz verschiedener Art aus und erscheint bei Saxo Grammaticus als geschichtliches Ereignis, in der Dietrichsage, bei William of Cloudesly und bei Punter als Ausschmückung eines anderen Schützenlebens. Sie erzeugt aber auch durch Nachahmung neue Apfelschüsse, wie bei Henning Wulf. Der norwegische Meisterschuß hat bereits in der Begegnung von König Olaf Trygvason mit Eindridi Breitferse früh zu einer Nachahmung unter stark veränderten Umständen geführt. Es ist wahrscheinlich, daß der Meisterschuß in beiden Fassungen sich noch stärker ausgewirkt hat, doch sind für uns nur die Fälle feststellbar, die in schriftlichen Quellen belegt sind. Das Gesamtergebnis der Überprüfung ist keineswegs überraschend. Schon A. Hofmeister, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 39 (1926), S. 734, hat in seinem Schlußwort betont, daß Wiederholungen nicht aus-

Zeit / Raum-Tabelle der Meisterschüsse und ihrer ältesten Überlieferungen



Einklammerung = Schußwiederholung
Egid = Übernahme zur Ausschmückung
Heming = Stoffgestaltung

Eingeklammert sind erschlossene Vorgänge und Überlieferungen

----- Hemings Nußschuß
 ----- Tokos Apfelschuß
 ----- Eindrídis Brettspielstein
 ----- andere Meisterschüsse

IV.

Der Vergleich zwischen Tells Apfelschuß und allen diesen vom Norden beeinflussten Meisterschüssen ergibt zunächst einige erste Feststellungen, die aber noch kein Urteil gestatten. Ganz eindeutig ist, daß der Apfelschuß Tells außergewöhnlich weit im Süden und außerhalb des Raumes aller übrigen Zeugnisse des nordischen Meisterschusses liegt¹. Zweitens ist sicher, daß eine Beeinflussung ungewöhnlich früh erfolgt sein müßte, da der Apfelschuß schon vor 1420 mit der innerschweizerischen Überlieferung vollkommen verwachsen ist². Die Zeit des regeren Kulturaustausches im Spätmittelalter und der ersten Zeit des Buchdrucks kommt damit nicht in Frage. Drittens aber sind doch so viele Übereinstimmungen zwischen Tell und den nordischen Meisterschützen vorhanden, daß eine eingehende Prüfung des gegenseitigen Verhältnisses notwendig ist. Viertens kommt nur ein Einfluß aus dem Norden auf die Tellentat in Frage. Schon aus zeitlichen Gründen ist der umgekehrte Fall ausgeschlossen. Er fällt außerdem aber auch darum aus, weil der Apfelschuß im Norden sein Kerngebiet besitzt und der Tells eine isolierte Erscheinung ist. Fünftens kann eine Verbindung von Tellenepisode und nordischem Meisterschuß nur zwischen der dänischen Fassung und der Befreiungstradition bestehen, da das Ziel bei beiden ein Apfel ist, der auf dem Haupte des eigenen Kindes des Schützen liegt. In der norwegisch-isländisch-färöischen Fassung dagegen handelt es sich um eine Nuß, die vom Kopfe des Bruders herunterzuschießen ist³.

Um zu genaueren Ergebnissen zu kommen, muß zunächst Form und Inhalt der dänischen Überlieferung mit der innerschweizerischen eingehend verglichen werden. Was die äußere Gestalt und den Stil anbetrifft, ist ein großer Unterschied festzustellen. Einheitlich ist nur das, daß sowohl bei Saxo Grammaticus wie beim Text des Weißen Buches keinerlei Nahtstellen zwischen dem übrigen Text und der

geschlossen sind und daß der Stoff des Meisterschusses von mündlicher Überlieferung übernommen sein kann, ohne daß dahinter eine uns bekannte Gestaltung nachzuweisen ist.

¹ Vgl. Abschnitt III.

² Vgl. Abschnitt I.

³ Vgl. Abschnitt III.

Schützenserzählung bestehen⁴. Verschieden ist jedoch bereits die Rolle im Gesamttext; denn beim dänischen Autor wird die Auseinandersetzung zwischen Toko und König Harald in normaler Chronistenart in den Zeitlauf eingliedert, so daß der Bericht über die Toko auferlegten Prüfungen getrennt ist von der letzten Abrechnung, die der Schütze mit dem König später vornahm⁵. Im Gegensatz dazu ist die Erzählung von Tell und Geßler im Anhang des Weißen Buches eine geschlossene Einheit. Das entspricht vollständig dem Stile des ganzen Textes; denn dieser besteht aus einer Aneinanderreihung von einzelnen abgerundeten Bildern⁶. Saxo Grammaticus berichtet als geschichtschreibender Kleriker — wie es seinem Stande gemäß ist — in moralisierendem Tone über Geschehnisse, die er nicht selbst erlebt hat⁷. Die ganze Befreiungserzählung des Sarnes Textes ist mit Ausnahme der Einleitung so gehalten, wie jemand darstellt, der selbst noch Berichte von Augenzeugen vernommen hat⁸. Das Ergebnis der Überprüfung der Form ist somit, daß große Unterschiede zwischen Saxo Grammaticus und Weißem Buch vorhanden sind, und daß jedes Anzeichen für eine literarische Berührung zwischen beiden Überlieferungen fehlt, sodaß sie ausgeschlossen ist.

⁴ Vgl. QW III/1, S. 13, 15 u. 19. (Weißes Buch). Da die gleiche Edition bei den nordischen Quellen nur die Ausschnitte der Texte über den Meisterschuß enthält, müssen zur Beurteilung die Editionen des Saxo Grammaticus herangezogen werden (s. Abschnitt III Anm. 2).

⁵ Diese Stelle ist im Textausschnitt von QW III/1 nicht enthalten, doch ist sie abgedruckt in der einleitenden Abhandlung H. de Boors, S. 10*. Vgl. den vollen Text in den Abschnitt III Anm. 2 genannten Editionen.

⁶ Über den Sprachstil vgl. Abschnitt I. Die Gestaltungsform der Aneinanderreihung einzelner Bilder ist eine dem Sprachstil völlig entsprechende ganz einfache Erzählungsform. Sie paßt zum volkstümlichen Erlebnisbericht, in dem die Befreiungserzählung abgefaßt ist.

⁷ Gerade beim Schusse eines Apfels vom Haupte des eigenen Kindes offenbart sich natürlich die mit dem Stil der nordischen Erzählungen unvereinbare, auf dem Christentum aufbauende, moralisierende Betrachtungsweise des Verfassers mehrfach.

⁸ Das Merkmal des Erlebnisberichtes ist die Aneinanderreihung von einzelnen, für den Teilnehmer besonders eindrücklichen Episoden ohne jede überleitende Verbindung und Bewertung. Nicht der Inhalt, noch die Bedeutung für den Ablauf sind maßgebend, sondern einzig und allein die Intensität des Miterlebens. Die Reihung von einzelnen Ereignissen ist beim Text des Weißen Buches so stark vorhanden, daß spätere Handschriften ohne Textänderung Zwischentitel einfügen konnten. Vgl. hierzu den Wortlaut der Handschrift B 124 in QW III/1.

Ganz entsprechend ist das Ergebnis, wenn wir den Inhalt betrachten. Bei Toko entwickelt sich alles aus einer Prahlerei des Schützen an einem Gelage, daß er den kleinsten Apfel auf einem Stecken im ersten Schusse treffen werde. Das wird von Neidern dem König hinterbracht, der daraufhin den Schuß des Apfels vom Kopfe des eigenen Kindes verlangt. Toko ermahnt den Sohn, sich nicht zu bewegen, stellt ihn abgewendet auf und nimmt drei Pfeile heraus, von denen er mit dem ersten den Apfel trifft. Der König fragt den Schützen nach dem Sinn dieser Handlung, da ihm ja nur ein Schuß zugebilligt war. Toko antwortet, daß er sich bei einem Fehlschuß am König gerächt hätte. Dieser Freimut hat keine Folgen. Doch als er sich bald darauf seiner Skifahrkunst rühmt und diese mit der des Königs vergleicht, muß er bei einem Felsabbruch den Beweis antreten. Dieser Skilauf und nicht der Apfelschuß ist offensichtlich der Höhepunkt der ganzen Erzählung. Toko geht nun zum Sohne König Haralds über und während einem Waffenstillstand im Kriege zwischen Sohn und Vater erschießt er den König von hinten, als dieser in den Wald ausgetreten ist⁹.

Bei Tell reist der Vogt nach Uri, steckt einen Hut auf die Stange und verlangt, daß man diesen grüße. Der Schütze verweigert den Gruß, wird verklagt und vom Vogt als Strafe zum Schuß eines Apfels vom Kopfe seines Kindes verurteilt. Tell nimmt zwei Pfeile heraus und trifft mit dem ersten Schuß. Der Vogt fragt nach dem Zweck des zweiten Pfeiles. Tell will ausweichen und erst auf die Zusage des Lebens hin gibt er die Antwort, daß er einen Fehlschuß an ihm gerächt hätte. Geßler läßt ihn binden in der Absicht, ihn dauernd einzuschließen, um ihn trotz dem gegebenen Worte unschädlich zu machen. Beim Abtransport über den Urnersee zwingt der Sturm dazu, den Schützen frei ans Ruder zu stellen und dieser springt an der Tellenplatte ans Ufer. Er läuft über Schwyz zur Hohlen Gasse, erschießt den vorbeireitenden Geßler und kehrt nach Uri zurück¹⁰.

Der Vergleich ergibt, daß die Berührungspunkte einzig darin bestehen, daß ein guter Schütze gezwungen wird, einen Apfel vom Kopfe seines Kindes zu schießen, daß er eine Mehrzahl von Pfeilen bereitlegt und erklärt, daß er einen Fehlschuß am Nötiger gerächt hätte, sowie dessen spätere Tötung. Übereinstimmend ist auch noch,

⁹ Vgl. Anm. 5.

¹⁰ Vgl. QW III/I S. 15—19.

daß der Apfelschuß inhaltlich bei beiden Überlieferungen in solidem Verbande drin steht. Größer aber sind die Unterschiede. Der besondere Schuß entsteht bei Toko aus einer Prahlerei, bei Tell aus der Mißachtung eines Gebotes; hier ist er eine Prüfungsaufgabe, dort eine Strafe. Im Norden hat die offene Antwort des Schützen keine Folgen, in den Waldstätten ist sie todeswürdig und wird nur wegen eines gegebenen Wortes milder bestraft. Im Norden folgt eine zweite Prahlerei Tokos mit einer neuen Prüfungsaufgabe, in den Waldstätten wird der Schütze gebunden abgeführt, kann sich befreien und erschießt den Vogt. Im Norden hat der Skilauf den Übergang Tokos zum Königssohn zur Folge, und die Tötung des Königs geschieht im Verlauf der Auseinandersetzung des Königs mit seinem Sohne. Beachtenswert ist der verschiedene innere Zusammenhang. Bei Tell ist eine in sich geschlossene Ablaufkette vorhanden. Die Mißachtung des Hutes führt zum Apfelschuß, dieser zum zweiten Pfeil, zur Gefangennahme, Befreiung und Tötung. Im Bericht über Toko bewirkt eine Prahlerei den Apfelschuß. Nicht dieser, sondern ein zweites Prahlerei hat die Skifahrprobe zur Folge. Nicht diese, sondern erst die Fehde zwischen Sohn und königlichem Vater löst dann die Tötung aus. Diese Unterschiede entsprechen völlig dem Gesamttext des Saxo Grammaticus und der Befreiungstradition. Tokos Leben gehört in den Kreis der nordischen Wikinger und ihrer Könige, Tells Auseinandersetzung ist ein Teil des Konfliktes zwischen den österreichischen Vögten und den Waldleuten.

Der inhaltliche Vergleich zwischen der nordischen und eidgenössischen Überlieferung ergibt somit, daß zwar einige wichtige Übereinstimmungspunkte bestehen, daß aber im übrigen der ganze Ablauf und die Einzelheiten verschieden sind. In beiden Fällen entspricht die Schützenepisode jedoch dem sie umgebenden Texte.

Da die inhaltlichen Unterschiede so groß sind, ist eine mündliche Übertragung des Stoffes nur dann möglich, wenn er bewußt umgestaltet worden wäre. Die inhaltliche wie formelle Einheit der ganzen Befreiungserzählung gestattet jedoch die Annahme nicht, daß die Tellentat als spätere Ausschmückung in bewußt veränderter Art eingefügt worden wäre¹¹. Damit ist über die Beeinflussung das Urteil ge-

¹¹ Auch wenn eine mündliche Stoffübertragung mit bewußter Veränderung stattgefunden hätte, müßten noch Spuren bei den kritischen Nahtstellen oder im übertragenen und umgestalteten Text vorhanden sein. Es sind aber weder diese

sprochen, denn außer der literarischen ist nun auch noch die mündliche Stoffübertragung ausgeschlossen. Der inhaltliche Vergleich erlaubt zudem noch einen weiteren Entscheid. Die Unterschiede von Saxo Grammaticus und Weißem Buche sind so stark, daß dem gegenüber die Verschiedenheiten der dänischen Apfelschußüberlieferung und der älteren Tellendarstellung keine Rolle spielen. Aus diesem Grunde kann das Ergebnis so formuliert werden, daß eine schriftliche wie mündliche Übertragung des dänischen Stoffes auf die Innerschweiz nicht möglich ist.

Die nächste Aufgabe muß sein, die bisherigen Ergebnisse durch eine völlig andere Untersuchung zu kontrollieren und zu ergänzen. Es gilt, die einzelnen Geschehnisse und Quellen in ihrem Zeit/Raum-Verhältnis zu betrachten, um feststellen zu können, welche Beziehungen von diesem Gesichtspunkte aus möglich oder unmöglich sind. Für die Frage, ob die Gestalt Tells der Geschichte oder der Sage angehört, ist von größter Bedeutung, welcher zeitliche und räumliche Abstand zwischen den Ereignissen der Befreiung der Waldstätte, als deren Teilgestalt sie später erscheint, und der ältesten Überlieferung besteht, die darüber berichtet. Hier fällt die Entscheidung darüber, ob vom Standpunkte von Raum und Zeit aus eine Zufügung oder ein Anwachsen fremden Überlieferungsgutes möglich sind.

Zur Lösung dieses Problems ist zunächst eine Datierung der Befreiungserzählung notwendig. Damit sie die verlangte Sicherheit aufweist, muß sie von deren Grundelementen und objektivem Gehalt ausgehen, weil Einzelheiten wie Namen und Personen selten ganz eindeutig identifiziert werden können und nichts so rasch in die Irre führt, wie eine scheinbar wunderbar übereinstimmende Kleinigkeit. Zum Wesentlichen der Befreiungstradition gehört, daß sie vom Bruche der Herrenburgen in der Innerschweiz erzählt und daß dem der Tatbestand entspricht, indem wirklich diese festen Plätze in der Entstehungszeit der Eidgenossenschaft zerstört worden sind. Wichtig ist auch, daß vor der Befreiung habsburgische Vögte in der Innerschweiz tätig waren, da nach dem Bericht des Weißen Buches mindestens in Sarnen ein seßhafter und in Schwyz und Uri ein reisender Vogt vorhanden gewesen sein müssen. Fest steht ebenfalls, daß die Befreiung

noch eine fälschende Tendenz oder Anpassungsspuren vorhanden. Vgl. hiezu die Bemerkungen über Stil und Darstellung der Erzählung des Weißen Buches im Abschnitt I.

die Form eines offenen Aufstandes gegen Österreich gehabt haben muß¹².

Von diesen Fixpunkten aus läßt sich die Datierungsfrage klar lösen. Eine Ansetzung vor die Regierungszeit Rudolfs von Habsburg ist nicht möglich, weil damals noch keine Vögte vorhanden waren und weil die Burgen in diesem Falle später wieder aufgebaut worden wären. Die Königszeit kommt nicht in Frage; denn Rudolf hätte einen Aufstand und Burgenbruch nicht ungestraft gelassen, da er überall persönlich für die Wahrung des Landfriedens sorgte. Die Zeit nach Rudolfs Tod ist genau zu prüfen, weil wir wissen, daß sich die Waldstätte da erneut zusammenschlossen und daß Uri und Schwyz ein Bündnis mit Zürich eingingen, das einer allerdings rasch überwundenen, gegen Habsburg-Österreich gerichteten Mächtegruppe angehörte¹³. Weder der Wortlaut des Bundesbriefes noch der Verlauf der Auseinandersetzung mit Österreich lassen aber eine heftige Auseinandersetzung zu, wie sie ein Aufstand mit Burgenbruch bedingen würde. Außerdem fehlen die Reaktion und ein Wiederaufbau, die unzweifelhaft spätestens mit der Königszeit Albrechts hätten einsetzen müssen. Ebenso ist festzuhalten, daß um diese Zeit die österreichische Verwaltung durch Vögte noch nicht aufgebaut war¹⁴. Von den drei Elementen, Auflehnung gegen Österreich, Burgenbruch und habsburgische Vögte, trifft somit nur das erste zu und das genügt für eine Datierung nicht.

Unter den Königen Albrecht und Heinrich VII. besteht keine Möglichkeit, die Befreiungstradition einzuordnen, weil Albrecht hätte eingreifen müssen und weil wir bei Heinrich VII. von einer friedlichen Auseinandersetzung zwischen den Waldstätten und Österreich wissen, die nicht vom Fleck kam, da die Untersuchung über die Hoheitsrechte in den Waldstätten sich verzögerte¹⁵. Anders steht es mit der Zeit der Doppelwahl vom Herbst 1314. Hier kennen wir einen Aufstand der Waldstätte, der zum Kriegszustand führte. Wir haben auch die notwendige Reaktion Österreichs, die einem Burgenbruch

¹² Vgl. hierzu B. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde, Erlenbach 1938, S. 123 ff.

¹³ Vgl. B. Meyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, Der Stand der heutigen Anschauungen, in Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 2 (1952), S. 187.

¹⁴ B. Meyer, Die ältesten eidg. Bünde, S. 128.

¹⁵ B. Meyer, Die ältesten eidg. Bünde, S. 100 ff.

angemessen ist, nämlich den Kriegszug von Morgarten mitsamt dem Vorgehen vom Berner Oberland aus. Außerdem ist um diese Zeit die habsburgische Verwaltung bereits auf den Vögten aufgebaut¹⁶. Hier stimmen somit alle Kriterien. Und wenn wir bei einem Zeitgenossen, dem Chronisten Johannes von Winterthur nachschlagen, so finden wir über diese Ereignisse folgenden Wortlaut: «Zu dieser Zeit erhoben sich die in den fast überall von hohen Bergen umgebenen Tälern von Schwyz lebenden Bauern, vertrauend auf diese Berge und ihre Befestigungen, gegen die Herzog Leopold geschuldete Gehorsamspflicht und die Dienstleistungen und bereiteten sich auf den Widerstand vor»¹⁷. Wenn wir noch fragen, ob die Erzählung von Tell an sich und als Teil der Befreiung der Waldstätte um diese Zeit möglich ist, so ist das Ergebnis überraschend. Es ist möglich, daß ein Vogt wie Geßler nach Uri reiste, um dort die Anerkennung seines zum König gewählten Herrn durchzusetzen. Auch der Bau einer österreichischen Burg bei Amsteg ist annehmbar, besonders wenn sie nicht fertig wurde, weil die Zeit zu knapp war für eine Vollendung. Der Hut auf der Stange als Symbol der Herrengewalt ist ja ebenfalls erklärlich und kann hier eingeordnet werden¹⁸.

Mit der Datierung der Befreiung der Waldstätte ist der früheste Zeitpunkt einer möglichen Einflußnahme nordischer Überlieferung bestimmt. Der spätestmögliche ist die Zeit der Abfassung des Textes der Erzählung im Weißen Buche von Sarnen. Bei diesem lassen Form und Inhalt erkennen, daß der Verfasser die Zeit von 1403 bis 1426 an maßgebender Stelle selbst miterlebt hat und somit sicher noch im 14. Jahrhundert geboren worden ist¹⁹. Damit ist der Zeitraum klar eingegrenzt, in dem sich die Befreiungstradition entwickelt und ein Einfluß der dänischen Apfelschußüberlieferung geltend gemacht haben muß. Im Jahre 1314/15 spielte sich der Befreiungskampf ab, neunzig Jahre später hat der Verfasser des Berichtes bereits das poli-

¹⁶ B. Meyer, Die ältesten eidg. Bünde, S. 108—133.

¹⁷ Johannes von Winterthur, MG SS rer. Germ. NS III, S. 77/78: «Horum tempore anno Domini MCCC(XV) quedam gens rusticalis in vallibus dictis Swiz habitans, montibus fere excelsis ubique vallata, confisa de moncium suorum presidiiis et municionibus firmissimis ab obediencia et stipendiis et consweticis serviciis duci Luipoldo debitis se subtraxit et ad resistendum sibi se preparavit». Vgl. hierzu auch den Abschnitt V.

¹⁸ B. Meyer, Die ältesten eidg. Bünde, S. 140 f.

¹⁹ S. Abschnitt I.

tische Geschehen miterlebt. Der Spielraum für eine Zufügung fremden Erzählungsgutes ist damit außerordentlich knapp. So lange noch Augenzeugen der bewegenden Tage der Befreiung vorhanden waren, ist eine derartige Veränderung der Überlieferung, wie sie die Zufügung des Apfelschusses mit sich bringt, ausgeschlossen. Das bedeutet, daß die ersten sechzig Jahre außer Betracht fallen. Es bleiben noch rund fünfzehn Jahre übrig; denn der Verfasser hat die Befreiungstradition sicher in seiner Jugend kennen gelernt. Wenn man beachtet, daß für den Verfasser der Erzählung im Weißen Buche die Tellenepisode mit der übrigen Befreiungstradition völlig verwachsen und gleichförmig ist, so wird diese Frist zu knapp für eine Zufügung oder ein Anwachsen nordischen Überlieferungsgutes²⁰. Die Kontrolle von Raum und Zeit bestätigt somit das Ergebnis der Untersuchung von Form und Inhalt, daß eine spätere derartige Ausschmückung der Überlieferung über die Befreiung der Waldstätte ausgeschlossen ist. Wenn ein Zusammenhang zwischen Toko und Tell besteht, kann er nicht so sein, daß die nordische Überlieferung auf die waldstättische Befreiungstradition eingewirkt hat.

Auch wenn die Untersuchung bei einem derart eindeutigen Resultat abgebrochen werden muß, ist die Prüfung doch noch nicht zu Ende. Es besteht ja noch die Möglichkeit, daß eine Ausstrahlung von Norden bereits auf die Befreiung selbst eingewirkt haben könnte. Eine solche Lösung würde alle die Hindernisse umgehen, die sich

²⁰ Wenn man annimmt, daß von den Jugendlichen, die 1314/15 die Ereignisse miterleben, noch mindestens einzelne Personen 1375 lebten, ist der Zeitabstand nicht zu groß gewählt. Unter der Herrschaft der mündlichen Geschichtsüberlieferung kommt aber überall dem Wissen der ältesten Personen ein Ansehen zu, das uns heute völlig fremd ist. Es ist nicht nur der Glaube, daß dieses überlieferte Wissen der Ältesten am richtigsten ist, sondern ihm haftet eine gewisse «Heiligkeit» an, die nicht gestattet, daß Veränderungen vorgenommen werden. Ein treffendes Beispiel für die Stärke der mündlichen Überlieferungen in Gebieten, wo die Schriftlichkeit noch nicht das Übergewicht erhielt, bieten die nordischen Balladen über den Schützen Heming, die erst im 19. Jahrhundert aufgezeichnet, Elemente besser bewahrt haben als die Erzählung aus dem 14. Jahrhundert (vgl. Abschnitt III). Es ist darum ausgeschlossen, daß der Apfelschuß in dieser Zeit hätte bewußt oder unbewußt in die Befreiungserzählung hineingebracht werden können. Der Verfasser der Darstellung im Weißen Buche von Sarnen erlebte die Politik bereits im Jahre 1403 an maßgebender Stelle, so daß wir nicht nur ein Alter von 16 sondern allermindest von 20 Jahren annehmen dürfen. Mit 6 bis 7 Jahren hörte er bestimmt die vaterländische Geschichte erzählen, so daß wir auf

einer Beeinflussung der Befreiungsüberlieferung in den Weg legen. An sich ist es ja kein Unterschied, ob eine fremde Einwirkung das Geschehen oder die Erzählung dieses Geschehens erfaßt. Einzig die Wahrscheinlichkeit ist im Falle der Spätberührung größer, weil die Zeit der Treffmöglichkeit länger ist. Nachdem aber die Untersuchung ergeben hat, daß dieser Fall nicht mehr in Betracht kommt, muß jetzt noch der andere mit der an sich kleineren Wahrscheinlichkeit untersucht werden. Es handelt sich dabei keineswegs etwa nur um ein reines Gedankenspiel ohne jede tatsächliche Bedeutung. Eine Kontrolle ergibt sofort, daß der Apfelschuß Tells bis in die Gegenwart immer wieder nachgeahmt worden ist. Ebensogut kann aber auch er eine Nachahmung eines älteren Apfelschusses sein. Die Erzählung über Eindridi und die Tat Henning Wulfs sind Beispiele dafür, daß der nordische Meisterschuß schon in alter Zeit zur Wiederholung reizte und führte²¹.

Eine Nachprüfung der Möglichkeit einer Imitation des Apfelschusses auf Grund eines nordischen Einflusses ist ein sehr schwieriges Problem. Die Einwirkung auf die Überlieferung hätte in dieser naturgemäß Spuren hinterlassen müssen, die auf das Geschehen selbst kann sich bloß in dessen Ablauf bemerkbar machen und das ist nur in seltenen Fällen in den Berichten erfaßbar. Dementsprechend bewegt sich die Untersuchung einer Nachahmung auf viel unsicherem Boden als die einer Überlieferungsänderung. Ständig ist zudem zwischen den Möglichkeiten einer Nachahmung und einer Doppelperscheinung abzuwägen, ohne daß die Quellen mehr als bestenfalls Hinweise bieten würden.

das Jahr 1390 kommen. Selbst wenn der Abstand noch größer wäre als von 1375 bis 1390 ist es ausgeschlossen, daß im Kerngebiet der mündlichen Überlieferung über die Befreiung der Waldstätte an einem solchen wichtigen Traditionsstoff etwas verändert werden konnte, wie das ein Einbau eines nordischen Apfelschusses voraussetzt. Eine objektive Beurteilung der nordischen und schweizerischen Apfelschußüberlieferung muß die gleiche Elle an beiden Orten als Maß benutzen. Hier wie dort handelt es sich noch um eine Zeit rein mündlicher Weitergabe des Geschichtswissens. Bei allen nordischen Quellen ist der Zeitabstand zwischen Ereignis und schriftlicher Fassung größer.

²¹ S. Abschnitt III. Die Nachahmung des Tellenschusses erfolgt bis in die Gegenwart zumeist im Kreise von Jugendlichen oder Hirten und Schützen, so daß sie natürlich nur bei schweren Unfällen zur Kenntnis der weiteren Öffentlichkeit gelangt.

Zunächst ist einmal die Frage abzuklären, ob überhaupt eine Nachahmung des nordischen Apfelschusses in Betracht fällt. Hierüber ergibt die Prüfung der Form des Textes im Weißen Buche als der ältesten Überlieferung der Befreiung der Waldstätte, daß es sich dem Stil nach nicht um eine geschriebene Chronik, sondern um eine Erzählung handelt. Sie ist so gestaltet, wie jemand berichtet, der die Befreiung miterlebt hat oder dem noch Augenzeugenberichte vorliegen²². Das spricht durchaus für ein echtes Geschehen.

Was den Inhalt anbetrifft, ergab der bereits ausgeführte Vergleich mit der dänischen Überlieferung, daß die Darstellung der Erlebnisse und Taten Tells nur einige wichtige Punkte der Übereinstimmung mit Toko aufweist, und daß die Verschiedenheiten weit überwiegen²³. Das spricht ebenfalls für die Möglichkeit einer Imitation; denn es ist klar, daß diese nur einen geringen Teil des Geschehens erfassen kann, worauf dann das übrige sich den Umständen entsprechend selbständig weiterentwickelt. Wichtig ist es deshalb, den Ablauf der Ereignisse an beiden Orten miteinander zu vergleichen. Dabei zeigt es sich, daß die Erzählung von Tell einen lückenlosen Verlauf eines Geschehens wiedergibt, der von der Darstellung Tokos unabhängig ist und sie an innerer Bindung übertrifft. Zu beachten ist ferner die Motivierung der Ereignisse. Diese ist bei Tell völlig verschieden vom Bericht des Saxo Grammaticus, indem das Schicksal dieses Uرنers in jeder Beziehung einen Teil der Auflehnung der Waldstätte gegen die österreichischen Vögte darstellt. Alles das erklärt sich ausgezeichnet bei der Annahme einer Imitation²⁴.

Um sicher zu sein, daß diese Erklärung der Verwandtschaft von Tells und Tokos Apfelschuß möglich ist, müssen auch noch die zeitlichen und räumlichen Verhältnisse überprüft werden. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß sowohl die Kenntnis des Saxo Grammaticus oder einer auf ihn zurückgehenden schriftlichen Quelle, wie auch die der mündlichen dänischen Überlieferung vom Apfelschuß den Anlaß

²² Über den Sprachstil der Erzählung im Weißen Buche vgl. Abschnitt I; über die inhaltliche Darstellung s. Abschnitt V.

²³ S. den Vergleich weiter vorn in diesem Abschnitt.

²⁴ Im Falle einer Imitation des Apfelschusses sind natürlich die ganze Umwelt und Begründung völlig verschieden vom Vorbild. Im Gegensatz dazu muß eine Verschmelzung von Überlieferungen einheimischer und nordischer Art Elemente verschiedener Herkunft und dementsprechend auch Schweißfugen aufweisen.

zur Nachahmung des Meisterschusses gegeben haben können. Die lateinische Chronik des dänischen Klerikers ist um 1200 verfaßt worden und ist bis zur ersten, durch einen Dänen in Paris im Jahre 1514 hergestellten Druckausgabe nur im nordischen Raum durch Handschriften verbreitet gewesen. Der erst nach 1340 entstandene, hernach in eine dänische und niederdeutsche Fassung umgearbeitete Auszug aus Saxos Werk fällt aus zeitlichen Gründen weg²⁵. Die Verbindung zu dieser Chronik ist somit nur in der Weise möglich, daß ein Däne, der sie kannte, mündliche Kunde von Tokos Apfelschuß ins Alpenvorland brachte. Wahrscheinlicher ist aber in diesem Falle, daß diese Mittelsperson ihre Kenntnis vom Meisterschuß nicht dem Text der nicht stark verbreiteten Chronik verdankte, sondern lebendiger mündlicher Überlieferung in ihrer dänischen Heimat²⁶. Eine besondere Versnovelle als Mittel zur Verbreitung der Kenntnis vom dänischen Apfelschuß anzunehmen ist durchaus unnötig²⁷. Dänische Pilger, auch Kleriker ziehen zur kritischen Zeit über die Alpen nach Rom und können den Stoff ohne weiteres in den nachmals schweizerischen Raum gebracht haben²⁸.

Nachdem die Möglichkeit eines nordischen Einflusses auf inner-schweizerisches Geschehen feststeht, fragt es sich, wie sich dieser voll-

²⁵ Vgl. de Boor in QW III/I S. 22*.

²⁶ S. Abschnitt III. Auf Grund der Darstellungen in der Chronik des Saxo Grammaticus, der Dietrichsage und der Ballade von William of Cloudesly sowie dem Bericht über Henning Wulf müssen wir annehmen, daß eine dänische mündliche Überlieferung bestand, die dadurch charakterisiert wird, daß der Schuß einem Apfel gilt, der auf dem Kopfe des eigenen Sohnes liegt. Da sie bereits um das Jahr 1200 bei Saxo belegt ist, ist es ohne weiteres möglich, daß sie für einen Einfluß auf die Befreiung der Waldstätte in Frage kommt.

²⁷ Die These der Übertragung des Apfelschussmotives durch eine deutsche Verserzählung stammt von de Boor (s. QW III/I, S. 24*). Er stellte sie auf, weil er nur die literarische Berührung mit der Befreiungsüberlieferung der Waldstätte in Betracht zog und keine Möglichkeit sah, wie der Stoff in chronikalischer Form früh genug in die Innerschweiz hätte kommen können. Diese Art von Verbindung ist jetzt völlig unmöglich geworden aus zeitlichen, inhaltlichen und formalen Gründen. Deshalb ist auch die These einer Verserzählung nicht mehr notwendig. Da keinerlei Anhaltspunkte für ein Bestehen einer solchen Dichtung vorliegen, dürfte sie auch nie vorhanden gewesen sein.

²⁸ Mit der Christianisierung der nordischen Länder setzte der Romreiseverkehr geistlicher aber auch weltlicher Personen von dort ein. Dieser hat in den Erzählungen, wie z. B. in der vom Eisbär Audun (s. Thule XVII, S. 222; E. Mogk,

zogen hat, denn nur eine Erklärung ohne Schwierigkeiten gestattet, diese Möglichkeit in Wahrscheinlichkeit zu wandeln. Voraussetzung einer Prüfung ist, daß man sich des Unterschiedes zwischen der Berührung zweier Überlieferungen mündlicher oder schriftlicher Natur und der einer Einflußnahme einer Überlieferung auf das Geschehen bewußt ist. Im ersten Falle können Motive, Sachinhalt und vor allem ein ganzer Ablauf eines Geschehens übernommen werden, im zweiten stimmen das Geschehen und der Sachinhalt nur an einem bewußt nachahmbaren Punkte und allenfalls dessen Folgen überein, und die Motive können völlig verschieden sein. Maßgebend sind beim Kontakt zweier Überlieferungen eine Mehrzahl gleicher Punkte mit unvermeidbaren Nahtstellen bei beiden Übergängen zum ungestörten Text, beim beeinflussten Geschehen muß dagegen unbedingt ein natürlicher Ablauf vorhanden sein und kritisch sind alle mehrfachen Übereinstimmungen²⁹.

Für den vorliegenden Fall von Tellenerzählung und nordischer Apfelschußüberlieferung bedeutet das, daß der Urner Apfelschuß eine Nachahmung auf Grund der Kenntnis des nordischen Vorbildes wäre. Ein solcher Meisterschuß ist nicht nur bewußt nachzugestalten, sondern verlockt stets zur Nachahmung³⁰. Das weitere Geschehen war dann aber nur noch zu einem ganz geringen Grade dem Einfluß des nordischen Vorbildes unterworfen, sondern entwickelte sich selbständig nach den Gegebenheiten und Umständen des neuen Apfelschusses³¹. Selbstverständlich kann es hier auf Grund des gleichen voraus-

Grundriß d. Germ. Philologie, 2. Aufl. II/1, S. 776) seine Spuren hinterlassen. Daß der Verkehr vom Norden früh den Gotthard benutzte, geht aus den Annalen des Abtes Albert von Stade hervor, der die Reisewege von Dänemark nach Rom beschreibt (s. QW I/1 Nr. 381). Sowohl die Geschichte vom Eisbär Audun (Ende 12. Jahrhundert) wie die Annalen des Abtes von Stade (1236—40) sind Zeugnisse aus der Zeit vor der sogenannten Befreiung der Waldstätte. Die Verhältnisse bis zum kritischen Anfang des 14. Jahrhunderts haben sich höchstens so verändert, daß der Verkehr von Dänemark über den Gotthard gewachsen ist.

²⁹ Sofern sich die Übereinstimmungen außerhalb der Nachahmungshandlung nicht als Doppelgeschehen infolge der Nachahmung oder aus den Umständen heraus erklären lassen, kann die These einer Imitation nicht aufrecht erhalten werden.

³⁰ Vgl. Anm. 21.

³¹ Sofern nur derjenige, der die Nachahmung verursacht, vom Vorbilde Kenntnis hat, kann auch nur er später noch vom Vorbilde beeinflusst sein. Ist das Vorbild allgemein bekannt, so ist es möglich, daß der Einfluß auch sonst spürbar wird. Handelt es sich aber um eine lebhafte Auseinandersetzung, so bestimmt die

gehenden, durch Nachahmung entstandenen Geschehens zu Doppelercheinungen kommen, doch müssen diese in einem festen Ereignisablauf drin stehen.

Die Untersuchung ergibt, daß der Apfelschuß Tells gut als Imitation erklärt werden kann. Die Vorgeschichte des Schusses ist völlig verschieden von der nordischen Überlieferung und nur bei den Folgen ergeben sich ähnliche Erscheinungen. Es ist auch durchaus möglich, daß der Vogt vom nordischen Apfelschuß Kenntnis hatte und einem guten Schützen als Strafe einen gleichen Schuß auferlegte. Innere und äußere Bedingungen stimmen hierin somit überein. Die Entscheidung muß daher bei der Prüfung der Folgeerscheinungen des Tellenschusses fallen. Hier ist zunächst abzuklären, wie es sich damit verhält, daß Tell den Vogt Geßler und Toko den König Harald töteten³². Hiezu ergibt sich sofort, daß ein vorausgehender erzwungener Apfelschuß unter Gefährdung des eigenen Kindes Grund genug für eine Rachehandlung bietet, sodaß ohne weiteres ein Doppelgeschehen möglich ist. Was für eine Stoffübernahme ins Feld geführt wurde, ist der Umstand, daß Tell in der Hohlen Gasse hinter einem Busch stehend den vorbeireitenden Geßler erschoss, während Toko Harald in einer Kampfpause mit einem Pfeil tödlich verwundete als dieser im Walde hinter einem Gebüsch seine Notdurft verrichtete. Dieses Argument verliert jedoch jeden Wert, wenn man die näheren Umstände und vor allem den Ablauf beachtet. Die Tötung Geßlers ist die unmittelbare Folge des Apfelschusses und ein völlig geschlossener Ereignisablauf von Stunden führt zu ihr. Bei Toko bleibt der Apfelschuß ohne Folge für das Verhältnis von König und Schützen und

Eigengesetzlichkeit des neuen Geschehens die Folgen der Nachahmung. In diesem Falle kann es aber ebenfalls zu Doppelercheinungen auf Grund einer gleichen, durch Imitation geschaffenen Lage kommen. Beim Tellenschuß trifft zweifellos dieser letzte Fall zu.

³² Vgl. zu diesem Problem de Boor in QW III/I, S. 8* ff. Die Frage der Tötung oder tödlichen Verwundung König Haralds, die verbunden ist mit der Entscheidung, ob es sich um Harald Blauzahn oder einen anderen König handelt, kann hier nicht untersucht werden. De Boor hat mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Frage der Parteistellung Palnatokis noch zu lösen ist, da der Zeitgenosse Saxo Sven Aagesen sie anders angibt als dieser Chronist. Diese Probleme sind im Rahmen der gesamten nordischen Überlieferung von einem Historiker zu behandeln. Da sie für die Entscheidung des Charakters von Tells Apfelschuß nicht wesentlich sind, können sie hier unbehandelt gelassen werden.

erst die Skifahrprüfung hat den Übergang Tokos zu Sven zur Folge. Auch das bringt die Rache noch nicht, sondern erst die Gelegenheit eines Krieges löst sie aus. Das Resultat der Überprüfung lautet somit, daß eine Stoffübernahme nicht möglich ist, daß aber alle Bedingungen für die Folgen eines nachgeahmten Apfelschusses vorhanden sind. Die Rache ergibt sich aus dem Apfelschuß selbst und ein völlig natürlicher Ablauf verbindet den Apfelschuß mit der Tötung Geßlers.

Schwieriger ist die Beurteilung einer zweiten Folgeerscheinung des Apfelschusses, die ebenfalls ein Doppelgeschehen sein muß, falls eine Nachahmung und kein Überlieferungskontakt vorliegt. Es handelt sich um die Tatsache, daß beim dänischen Apfelschuß der Schütze drei Pfeile bereitlegte und einen von ihnen abschöß³³. Der König fragte nach dem Zweck der anderen Pfeile und erhielt den Aufschluß, daß sie bei einem Fehlschuß für ihn selbst bestimmt gewesen waren. Irgend eine Folge für den Schützen hatte die offene Antwort nicht. Tell nahm zwei Pfeile heraus und verschoß den einen. Der Vogt fragte nach dem Zweck des andern. Tell wollte zuerst aus Angst um sein Leben nicht reden, erhielt das Leben zugesichert und sagte dann, daß der zweite Pfeil bei einem Fehlschuß dem Vogte zgedacht gewesen war. Geßler erklärte, sein Wort zu halten, aber Tell einkerern zu wollen und ließ ihn gefangen nehmen. Die Prüfung ergibt, daß das Motiv der Rache bei einem Fehlschuß auf den eigenen Knaben sich aus dem Apfelschuß ergibt. Das Bereitmachen mehrerer Pfeile, das heißt aller vorgesehenen Munition, ist Schützenbrauch, der sich bis in die Gegenwart erhalten hat. Die Frage Geßlers nach

³³ Die Episode eines mehrfachen Pfeiles mit Frage und Antwort ist im Bereiche der nordischen Überlieferung in zweierlei Fassung vorhanden. Im Kreis der dänischen Darstellung, die charakterisiert ist durch den Schuß eines Apfels vom Haupte des eigenen Kindes, kommt sie in der Art vor, daß der Schütze drei Pfeile bereitmacht, offen Antwort gibt und keine Strafe für Tat und Auskunft erhält (Saxo Grammaticus und Dietrichsage). Von den Ausstrahlungen dieser Überlieferung enthält die Ballade von William of Cloudesly sie nicht, dagegen die Erzählung vom Freischützen Punker (nur zwei Pfeile). Die norwegisch-isländische Fassung, die gekennzeichnet ist durch den Schuß einer Nuß vom Kopfe des Bruders, kennt die Episode mit dem mehrfachen Pfeil ebenfalls, doch ist sie nur in den Balladen erhalten. Dort sind es zwei Pfeile und der Schütze gibt ebenfalls freimütige Antwort, doch ist dann die Skifahrt die Strafe. Zu keiner dieser beiden Gruppen gehört die Geschichte von Eindridi, die eine erzwungene Wiederholung des Schusses darstellt, wobei aber nur der König schießt und der Onkel sich

dem zweiten Pfeil ergibt sich aus dem Vorgehen Tells, allenfalls auch aus dem Wissen des Vogtes vom nordischen Apfelschuß. Es ist somit ohne weiteres möglich, alles das aus der Nachahmung des Apfelschusses abzuleiten. Auch bei der Wiederholung des Meisterschusses durch Henning Wulf kommt ja der zweite Pfeil mit Frage und Antwort vor. Entscheidend sind auch hier die Verschiedenheiten und der geschlossene Ablauf der Ereignisse. Es sind zu beachten die Angst Tells vor der Antwort, die Zusicherung des Lebens, die Ankündigung von Tells Bestrafung und die Gefangennahme, alles Dinge, die in der nordischen Überlieferung nicht vorkommen. Außerdem ist auch hier die Erzählung von Tell im Ablauf, vor allem wegen der Bestrafung, geschlossener als die vom nordischen Schützen. Es ergibt sich somit, daß auch in Bezug auf den zweiten Pfeil die Merkmale für eine Doppelerscheinung auf Grund des nachgeahmten Apfelschusses und nicht für eine Überlieferungsübernahme sprechen.

Das Schlußergebnis der ganzen Untersuchung ist, daß tatsächlich ein Zusammenhang zwischen der dänischen Apfelschußüberlieferung und der Tellentat besteht, indem diese zur Gruppe der Wiederholungen des Schusses gehört. Durch einen Reisenden, wohl einen Rompilger, dürfte der österreichische Vogt mittel- oder unmittelbar zur Kenntnis des Apfelschusses gelangt sein, und er hat daraufhin als Strafe dem Urner Meisterschützen einen gleichen Schuß befohlen.

weigert, den Brettstein vom Kopfe seines Schwestersonnes zu treffen. Hier ist deshalb auch keine Episode mit einem zweiten Pfeile vorhanden. Im Gegensatze dazu kennt aber die Wiederholung des Schusses nach dänischer Fassung durch Henning Wulf den zweiten Pfeil. Seine offene Antwort hat die Folge, daß der Schütze vom König geächtet und hernach auf der Flucht erschlagen wurde. Hier liegt also ein Doppelgeschehen auf Grund der Nachahmung des Apfelschusses vor, genau wie bei Tell. Auch bei ihm ist ein klarer selbständiger Ablauf vorhanden. Der Schuß wurde von ihm vorher bereits freiwillig geleistet und jetzt vom König als Strafe befohlen. Den zweiten Pfeil nahm er im Gegensatze zu allen anderen Schützen in den Mund. Nach der offenen Antwort wurde er vom König schwer bestraft und verlor sein Leben. Dieser holsteinische Apfelschuß ist somit eine echte Parallele zum Tellenschuß, indem er eine Wiederholung des Apfelschusses nach der dänischen Überlieferung darstellt und sich auch bei ihm aus der Nachahmungssituation und dem Schützenbrauch des Bereitlegens der Munition eine Wiederholung der Episode mit dem zweiten Pfeil ergab.

V.

Nach dem Abschluß der Untersuchung stellt sich die Frage der Auswertung. Auch wenn die Befreiungstradition jetzt mitsamt dem Apfelschuß Tells als Geschichte und nicht mehr als Sage anzusehen ist, kann keine Rede davon sein, daß sie wieder die Stelle einzunehmen imstande ist, die sie einst während Jahrhunderten besaß. Damals bedeuteten Tellentat und Burgenbruch die Gründung der Eidgenossenschaft. Das Tellen- oder Bundeslied aus der Zeit der Burgunderkriege gibt hierfür eine trübe, knappe Formulierung: nach ihm entspringt der erste Eidgenosse dem Aufruhr, der sich aus Tells Apfelschuß entwickelt¹. Auf der Grundlage der Befreiungsüberlieferung baute sich dann das Geschichtsbild der Entstehung der Eidgenossenschaft bis in das 19. Jahrhundert auf, indem es entsprechend der Entwicklung der Historie immer mehr mit zeitgenössischen Quellen durchsetzt wurde. Erst vor rund hundert Jahren wurde ein neues Bild der Entstehungsgeschichte nach dem Grundsatz des unbedingten Vorranges der zeitgenössischen Zeugnisse, das heißt der Überreste aufgebaut. Nach dem harten Kampfe, in dem sich die kritische Historikergeneration durchsetzen mußte, lehnte sie zunächst die ganze Befreiungstradition rundweg ab. Erst in diesem Jahrhundert hat sich die Erkenntnis immer mehr geltend gemacht, daß sie ebenfalls einen echten historischen Aussagewert besitzt, und daß es gilt, ihn für unser Bild der Frühzeit der Eidgenossenschaft auszuwerten².

Selbstverständlich kann diese Aufgabe nicht so gelöst werden, daß man einfach die ganze Befreiungstradition übernimmt und schaut, wie man sie auf Grund einiger passender Einzelheiten dem heutigen Geschichtsbild einfügen kann. Das ist der beste Weg, einer vorgefaßten Meinung zum Opfer zu fallen; denn ein paar gut zusammenstimmende Punkte findet man bei jeder These. Dieses Vorgehen ist aber auch deswegen methodisch nicht haltbar, weil das Geschichtsbild fast ausschließlich auf den Ueberresten aus dem 13. und 14. Jahrhundert aufbaut, während die Befreiungstradition auf Überlie-

¹ QW III/2, S. 40: «Domitt macht sich ein großer stoß / do entsprang der erst Eidgenoß ...».

² Vgl. zur Einführung H. G. Wirz in QW III/1, S. XI—XLVII u. B. Meyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 2 (1952), S. 153 ff.

ferungen aus dem 15. Jahrhundert beruht. Genau so, wie bei den Überresten eine Bearbeitung notwendig ist, um zum objektiven Gehalt vorzustossen, indem sie zu Bestandteilen einstigen Lebens zu ergänzen und nach ihrer überwiegenden einseitigen Herkunft von der österreichischen Parteiseite auszugleichen sind, muß auch die Befreiungsüberlieferung methodisch verarbeitet werden. Nur der objektive Gehalt aller dieser Geschichtsquellen kann vereinigt werden, weil nur er Teil des gleichen einstigen Lebens und Geschehens bildet. Die Überlieferungen und Überreste selbst fügen sich nie zu einem Ganzen zusammen, weil sie keine Bruchstücke einer Einheit sind³.

Um vom Bericht im Weißen Buche zu seinem objektiven Inhalte vorzustossen, ist es notwendig, zunächst die Verformung des Stoffes zu korrigieren, die dieser bis zum Zeitpunkte der Niederschrift erfahren hat. In diesem Falle handelt es sich offensichtlich um eine längere mündliche Weitergabe in einer Umwelt, die ganz von der politischen Auseinandersetzung der Waldstätte mit Österreich erfüllt war. Die mündliche Wiedergabe wandelt den Stoff stets durch eine Generalisierung und Aktualisierung der Motive sowie den Verlust aller unplastischen Elemente um. Die Auseinandersetzung mit Österreich mußte zur Folge haben, daß alles vom Gegensatze zwischen den Eidgenossen und Habsburg aus gesehen wurde. Genau diesen Grundsätzen entspricht der überlieferte Text im Weißen Buche. Wir müssen daher zu Korrekturen bereit sein und zwar in dem Sinne, daß nicht alles Geschehen ein Kampf gegen Österreich und für die staatliche und persönliche Freiheit war, und daß sich noch viele Ereignisse abspielten, von denen der Text nichts erzählt⁴.

³ Auf dem Gebiet der geschichtswissenschaftlichen Methode, nämlich auf dem der notwendigen, aber andersartigen Behandlung der Überlieferung liegt der Grund, warum die Ergebnisse Karls Meyers über die Datierung der Befreiungstradition nicht haltbar sind. Auch die Übereinstimmung von kleinen Einzelheiten kann nicht vor Irrtümern bewahren. Genau so wie deren Vergleich als Methode in der Kunstgeschichte für die Identifikation des Malers und seiner Vorbilder, aber nicht für die des Bildinhaltes maßgebend ist, so ist er bei historischen Quellen notwendig für die Feststellung des Schreibers und Verfassers sowie der Vorlagen, aber nicht für die des Textinhaltes. Hier muß der objektive Gehalt stimmen, da die kleinen Einzelheiten vom Blickpunkt und den Anschauungen des Verfassers und seiner Gewährsmänner abhängig sind.

⁴ Wie sehr die antiösterreichische Stimmung der Überlieferung alles überdeckt, zeigt sich beispielsweise daran, welche Mühe es oft macht, die sicher nicht auf

Es ist außerdem notwendig, die Einseitigkeiten auszugleichen, die bereits der Grundlage der Erzählung im Weißen Buche anhafteten. Dieser Bericht ist keine Chronik und beruht weder auf Lesefrüchten noch auf Sagen. Seine Natur ist vielmehr die einer mündlichen Erzählung, die mittelbar auf Berichten von Augenzeugen gründet. Dementsprechend zeigt der Text alle Merkmale eines Erlebnisberichtes. Im Gegensatz zum Unbeteiligten, der bei der Beschreibung versucht, allgemeine Linien zu ziehen, die Vorgeschichte zur Erklärung aufzurufen und die Folgen zu erwähnen, besteht die Darstellung eines Mitbeteiligten in der Regel aus einer Reihe von Einzelerlebnissen, die ganz aus der Parteistellung gesehen sind und der Einordnung in größere Zusammenhänge entbehren⁵. Wichtig ist bei diesen Berichten, daß eine objektive Einschätzung von Wert und Bedeutung der erlebten Vorgänge fehlt, und daß das objektive Zeitmaß durch ein subjektives Zeiterlebnis ersetzt ist. Die vom Augenzeugen in zugespitzter Lage erlebten Minuten, Stunden und Tage sind länger als die vorangehenden Stunden, Tage und Monate, die oft ganz unterdrückt und verdrängt werden. Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Darstellung des Weißen Buches in allgemeine Zusammenhänge einzuordnen, die Bedeutung der geschilderten Ereignisse zu korrigieren und ein richtiges Zeitmaß einzuführen. Das bedeutet, daß wir die Verbindung zu Vorgeschichte und Folgen herstellen, die Überschätzung des eigenen Erlebnisses vermindern und die Zeit raffen müssen. Wenn wir so den objektiven Gehalt der Erzählung im Weißen Buche herausarbeiten, ergibt sich in knappster Formulierung ungefähr das Folgende: Im Verlaufe der Entstehung der waldstättischen

einer Militärpflicht beruhende Hilfeleistung von Schwyzern für König Rudolf bei der Belagerung von Besançon zu erklären und einzuordnen (QW I/1 Nr. 1596). Darüber, daß der Text der Erzählung im Weißen Buche bewußte und unbewußte Lücken enthält vgl. Abschnitt I.

⁵ Die große Verschiedenheit der Berichterstattung über das nämliche Geschehen kann am besten bei den großen Ereignissen der Gegenwart studiert werden. Dank dem modernen Reporterwesen sind heute Erlebnisberichte weiten Kreisen zugänglich. So läßt sich ohne weiteres die große Spanne ermessen, die zwischen der Erzählung eines Miterlebenden und dem Leitartikel einer fern den Geschehnissen erscheinenden Zeitung liegt. Wer den Blick in dieser Art geschärft hat, wird den besonderen Charakter der Befreiungsüberlieferung im Weißen Buche sofort erkennen. Von dem schönen Ochsenzug des Bauern im Melchi bis zur Einnahme der Burg Sarnen reiht sich Bild an Bild und zwar jedes für sich abgeschlossen mit den Merkmalen einer Erzählung auf Grund von Erlebnisberichten.

Eidgenossenschaft erhoben sich zu einem bestimmten Zeitpunkt die Waldleute in Uri, Schwyz und Unterwalden gegen die habsburgischen Amtsleute, machten einen offenen Aufstand, brachen die Burgen und setzten dann gegen Österreich die Befreiung durch. Das entspricht genau dem knappen Bericht des Johannes von Winterthur über die Vorgeschichte der Schlacht am Morgarten, dem dann die große, durch österreichische Beleuchtung, biblische Ausschmückung und Elemente von Erlebnisberichten gekennzeichnete Schlachtdarstellung folgt⁶.

Zum Schluß soll nun noch eine kurze Skizze zeigen, wie sich die Gestalt Wilhelm Tells und die Befreiungstradition als Ganzes in die Gesamtentwicklung der Entstehung der Eidgenossenschaft einordnen. Die Grundlage für die späteren Ereignisse bildete, daß die staufischen Könige für ihre Italienpolitik die Reichsvogteien im Gebiet der Alpenübergänge in eigene Hände nahmen. Nachdem der Gotthardpaß durch die Überwindung der Schöllenschlucht am Anfang des 13. Jahrhunderts gangbar geworden war, suchten sie auch dessen Nordfuß in die eigene Gewalt zu bekommen, was zunächst bei der alten Reichsvogtei Uri im Jahre 1231 gelungen ist⁷. Hinzu kommt, daß in den Waldstätten sich ein besonderes Maß von Wehrtüchtigkeit erhalten haben muß, sodaß sich Freiwillige gegen Sold an Fehden und wohl auch Landfriedensaktionen beteiligten⁸. Alles das führte dazu,

⁶ Vgl. das Zitat in Abschnitt IV Anm. 17. Zum Schlachtbericht s. F. Baethgen in *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 3 (1923), S. 106 ff.

⁷ QW I/1 Nr. 325. Die Veränderung der Stellung Uris erhält ihre richtige Bewertung nur dadurch, daß man sie mit den übrigen staufischen Rechten an den Alpenpässen in Beziehung setzt. Die Öffnung des Gotthardpasses durch Überwindung der Schöllenschlucht ist zweifellos der Grund des staufischen Eingreifens. Alles spricht dafür, daß der Gotthard als Übergang nach Italien den vollen Wert eines guten Passes erst um 1230 erhielt (vgl. B. Meyer, *Die Entstehung der Eidgenossenschaft*, in *Schweiz. Zeitschr. f. Gesch.* 2 (1952), S. 168). Die Gründe, die von P. Iso Müller auch neuerdings wiederum für die Zeit von ungefähr 1200 geltend gemacht worden sind (*Schweiz. Zeitschr. f. Gesch.* 7(1957), S. 475 u. 478), vermögen dagegen nicht aufzukommen. Sie machen nur wahrscheinlich, daß ein Zeitraum von ungefähr 1200 bis ungefähr 1230 voranging, während dem der Paß schwerer gangbar war und nur lokale Bedeutung besaß. Das war aber ohnehin zu vermuten, denn ein Paßübergang erster Klasse entsteht nicht von heute auf morgen und muß erst ausgebaut werden.

⁸ Vgl. QW I/1 Nr. 680 u. 1596. Die zusammenhängende Behandlung dieser Seite der Entstehungszeit der Eidgenossenschaft hoffe ich einmal andern Ortes bringen zu können.

daß die Waldstätte in die Wirren des Kampfes zwischen Kaiser und Papst in besonderem Maße hineingezogen wurden. Zu dieser Zeit erreichte auch Schwyz das Ziel, eine königliche Reichsvogtei zu werden, doch mußte es hernach die Rechte der Grafen von Habsburg wiederum anerkennen⁹. Zurück blieb jedoch eine größere Selbständigkeit, die sich in einer gemeinsamen Friedenseinung als Abschluß der Wirren um 1252 äußerte und auch später noch fortwirkte¹⁰. Auch unter König Rudolf von Habsburg blieb Uri eine dem König unmittelbar unterstellte Reichsvogtei und Schwyz erhielt eine ganz ähnliche Sonderstellung, indem es dem König als Graf von Habsburg als selbständige Vogtei unterstand¹¹. Die beiden Talschaften wußten, daß ihre besondere Freiheit nur auf ihrem guten Verhältnis zum König beruhte. Um sie zu sichern und auch auf ganz Unterwalden auszudehnen, schlossen sich alle drei Waldstätte unmittelbar nach dem Tode Rudolfs im Sommer 1291 erneut zusammen¹². Auch unter den Königen Adolf und Albrecht kam es zu keiner kriegerischen Auseinandersetzung, da Albrecht durchaus noch im Sinne der alten staufischen Reichsvorstellung dachte, die derartige Verhältnisse ermöglichte.

Erst mit dem Aufkommen einer neuen Generation des habsburgischen Hauses, die als Herzöge von Österreich aufgewachsen war und sich bereits den Ausbau des Territorialstaates zum Ziele setzte, kam es zum Konflikt zwischen Österreich und den Waldstätten. Als Friedrich der Schöne König wurde, war ihr die Möglichkeit geboten, auch in Uri einzugreifen, um die Verhältnisse in den Waldstätten ihrem übrigen Gebiete anzugleichen. Gegen die neuen habsburgischen Vögte organisierte sich jedoch sofort eine Widerstandsbewegung, die zum Burgenbruch schritt, den uns die Befreiungstradition überliefert. Die Folge war ein offener Krieg mit Österreich¹³. Herzog Leopold organisierte einen Heerzug zur Wiedergewinnung und Bestrafung der

⁹ Vgl. hierzu B. Meyer, Studien zum habsburgischen Hausrecht III, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), S. 55 ff.

¹⁰ S. B. Meyer, Die ältesten eidg. Bünde, S. 51 ff.

¹¹ S. B. Meyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 177 u. 204.

¹² S. B. Meyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 185 ff.

¹³ Über die Ereignisse, die der Schlacht am Morgarten vorangingen vgl. B. Meyer, Die ältesten eidg. Bünde, S. 108 ff. Besonders zu beachten sind dabei das Eintreten der Waldstätte für Ludwig den Bayern und der Kriegszustand mit Österreich, wie er aus dem Waffenstillstand zwischen Glarus, Wesen und Uri vom 7. Juli 1315 hervorgeht.

Waldstätte und erlitt eine entscheidende Niederlage am Morgarten. Diese erlaubte den Waldstätten, unter kluger Ausnützung der Gegensätze zwischen den Doppelkönigen Friedrich und Ludwig ihre Selbständigkeit in zähem Ringen zu wahren.

In die kurze und bewegte Zeit der Widerstandsbewegung vor dem Burgenbruch gehört die Episode von Wilhelm Tell. Ein Urner geriet mit dem nach Altdorf reisenden österreichischen Vogt in Konflikt. Da er als Schütze berühmt war, auferlegte ihm der Vogt den Apfelschuß vom Haupte des eigenen Kindes als Strafe. Dieser hatte bei irgend einer Gelegenheit vom dänischen Apfelschuß als einer Schützenprobe erzählen gehört und wollte ihn wiederholen. Tell gelang der Schuß, doch nahm ihn der Vogt gefangen. Bei der Tellenplatte sprang er aus dem Schiff und erschoss seinen Peiniger in der Hohlen Gasse. Dieses Einzelgeschehen der ganzen Abwehrbewegung ging hernach als Teil in die Überlieferung der Befreiung der Waldstätte von den österreichischen Vögten ein, wurde aber daneben noch zum Hauptsymbol der eidgenössischen Staatsgründung und allgemeinen Sinnbild des Kampfes für die Freiheit gegen einen Unterdrücker.